This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BX
8061
.M7
A5
1888

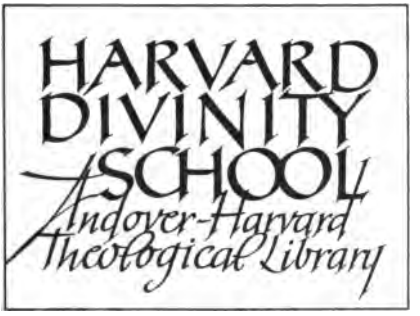
HARVARD
DIVINITY
SCHOOL
Andover-Harvard
Theological Library

Glv. Er. Ma.

German Evangelical Lutheran Synods of Missouri, Ohio and other States

Synodal-Handbuch

der deutschen

ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St.

Auf Beschluß der Synode zusammengestellt.

Gal. 5, 1. 1 Cor. 14, 40.

Dritte auf Beschluß der Synode revidirte Auflage.

St. Louis, Mo.
Luth. Concordia-Verlag.
1888.

BX 8061. M7 A5 1888

I. Constitution der deutschen evang.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio u. a. St.

Capitel I.

Gründe für die Bildung eines Synodalverbandes.

§ 1. Das Vorbild der apostolischen Kirche. (Apost. 15, 1—31.)

§ 2. Der Wille des HErrn, daß sich die mancherlei Gaben zum gemeinsamen Nutz erzeigen sollen. (1 Cor. 12, 4—31.)

§ 3. Vereinte Ausbreitung des Reiches Gottes und Ermöglichung und Förderung besonderer kirchlicher Zwecke (Seminar, Agende, Gesangbuch, Concordienbuch, Schulbücher, Bibelverbreitung, Missionsarbeiten innerhalb und außerhalb der Kirche ꝛc.).

§ 4. Erhaltung und Förderung der Einheit des reinen Bekenntnisses (Eph. 4, 3—6., 1 Cor. 1, 10.) und gemeinsame Abwehr des separatistischen und sectirerischen Unwesens. (Röm. 16, 17.)

§ 5. Schützung und Wahrung der Rechte und Pflichten der Pastoren und Gemeinden.

§ 6. Herbeiführung der größtmöglichen Gleichförmigkeit im Kirchenregiment.

Capitel II.

Bedingungen, unter welchen der Anschluß an die Synode stattfinden und die Gemeinschaft mit derselben fortdauern kann.

§ 1. Das Bekenntniß zu der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, als dem geschriebenen Worte Gottes und der einzigen Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens.

§ 2. Annahme der sämmtlichen symbolischen Bücher der evang.-lutherischen Kirche (als da sind: die drei ökumenischen Symbola, die ungeänderte Augsburgische Confession, deren Apologie, die

Schmalkaldischen Artikel, der große und kleine Katechismus Lutheri und die Concordienformel), als der reinen ungefälschten Erklärung und Darlegung des göttlichen Worts.

§ 3. Lossagung von aller Kirchen- und Glaubensmengerei, als da ist: das Bedienen gemischter Gemeinden, als solcher, von Seiten der Diener der Kirche; Theilnahme an dem Gottesdienst und den Sacramentshandlungen falschgläubiger und gemischter Gemeinden, Theilnahme an allem falschgläubigen Tractaten- und Missionswesen 2c.

§ 4. Alleiniger Gebrauch reiner Kirchen- und Schulbücher (Agenden, Gesangbücher, Katechismen, Lehrbücher 2c.). Wenn es in Gemeinden nicht thunlich ist, vorhandene irrgläubige Gesangbücher mit rechtgläubigen zu vertauschen, so kann der Prediger einer solchen Gemeinde nur unter der Bedingung Glied der Synode werden, wenn er das irrgläubige Gesangbuch 2c. mit öffentlichem Protest gebrauchen und allen Ernstes auf Einführung eines rechtgläubigen hinwirken zu wollen verspricht.

§ 5. Ordentlicher (nicht zeitweiliger) Beruf der Prediger und ordentliche Wahl der Deputirten durch die Gemeinden, sowie Unbescholtenheit des Wandels der Prediger und der Deputirten.

§ 6. Versorgung der Kinder der Gemeinden mit christlichem Schulunterricht.

§ 7. Alleiniger Gebrauch der deutschen Sprache in den Synodalversammlungen. Nur Gäste können in andern Sprachen zur Synode reden, wenn selbige der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 8. Unbekannte können nicht als Glieder der Synode eintreten, es sei denn, daß sie sich, was Lehre und Leben betrifft, gehörig legitimiren können.

Capitel III.

Aeußerliche Einrichtung der Synode.

§ 1. Bestandtheile des Synodalpersonals sind: die Diener der Kirche und die Deputirten der Pfarrgemeinden, von denen jede einen derselben zu wählen das Recht hat. Prediger oder Deputirte,

wenn sie aus gegründeter Ursache abwesend sind, können in einem betreffenden Falle ihre Stimmen schriftlich abgeben.*)

§ 2. Nur berathende Mitglieder sind alle von Gemeinden nicht bevollmächtigte rechtgläubige Prediger, Predigtamtscandidaten und Lehrer, und alle außer den Deputirten erscheinende Abgesandte einer Gemeinde des Synodalverbandes.*)

§ 3. Die ganze (oder die allgemeine) Synode ist in Districtssynoden eingetheilt, deren geographische Grenzen durch die allgemeine Synode bestimmt sind, und von derselben nach Umständen verändert werden können.

§ 4. Die allgemeine Synode hält alle drei Jahre eine Versammlung, die Districtssynoden jedes Jahr in der Zwischenzeit, jedoch jede der letzteren zu verschiedenen Zeiten. Im dritten Jahre fallen die Districtssynoden aus.

§ 5. Die allgemeine Synode erwählt während der Sitzungszeit auf drei Jahre unter sich aus den Dienern der Kirche nach Stimmenmehrheit einen Präses, zwei Vicepräsides (einen für den östlichen, den andern für den westlichen Theil der Synode), einen Secretär und einen Cassirer, welcher Letztere auch aus den Deputirten gewählt werden kann. Die Districtssynoden erwählen ihre Beamten, nämlich je einen Präses, einen Vicepräses, einen Secretär und einen Cassirer, unter gleichen Voraussetzungen, ebenfalls für den Zeitraum von drei Jahren, und zwar in dem der allgemeinen Synode unmittelbar folgenden Jahre. Von allen diesen Aemtern kann Einer Person nur Eines derselben übertragen werden.

§ 6. Die Districtssynoden sind unabhängig in Verwaltung der Angelegenheiten, welche ihren District allein betreffen. Sie haben daher die Freiheit, zur gegenwärtigen allgemeinen Constitution, welche auch die Constitution jeder einzelnen Districtssynode ist, für sich solche Nebengesetze zu entwerfen, als sie für ihre eigenthümlichen Verhältnisse für zweckmäßig erachten mögen, vorausgesetzt, daß solche Nebengesetze der Gesammtconstitution nicht zuwiderlaufen.

*) Siehe „Nebengesetze, betreffend die Delegatensynode".

§ 7. Alle Synodalversammlungen sind öffentlich; doch kann die Synode, wenn sie es für nöthig findet oder darum angegangen wird, von dieser Regel eine Ausnahme machen.

§ 8. Die zur Synode gehörenden Prediger benutzen ihre Anwesenheit bei der Synodalversammlung auch zur Abhaltung einer Predigerconferenz.

§ 9. Während der Sitzungszeit der Synode wird mehrmals von Synodalgliedern über Gegenstände, die der Präses denselben wenigstens drei Monate vorher bestimmt, gepredigt.

§ 10. Sachen der Lehre und des Gewissens werden allein durch Gottes Wort entschieden, alle anderen Entscheidungen geschehen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präses.

Capitel IV.

Geschäftskreis der Synode.

A. Geschäftskreis der Synode überhaupt.

§ 1. Ueberwachung der Reinheit und Einheit der Lehre innerhalb des Synodalbezirks.

§ 2. Aufsicht über die Amtsführung der Prediger und Lehrer des Synodalbezirks.

§ 3. Gemeinsame Vertheidigung und Ausbreitung der Kirche.

§ 4. Ertheilung theologischer Bedenken und Gutachten, auch Schlichtung von Streitigkeiten zwischen einzelnen Personen oder ganzen Parteien in den Gemeinden, jedoch das Letztere nur in den Fällen, in welchen die Synode von allen Betheiligten darum angegangen wird.

§ 5. Anstrebung einer größtmöglichen Gleichförmigkeit in den Ceremonien.

§ 6. Sorge für eine treue Erfüllung aller Pflichten des Predigtamtes, insonderheit für die Ausübung einer echt evangelischen *Seelsorge in allen* ihren Zweigen; demgemäß auch Förderung

Th. E. Ma

German Evangelical Lutheran Synode of Missouri, Ohio and other States

Synodal-Handbuch

der deutschen

ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St.

Auf Beschluß der Synode zusammengestellt.

Gal. 5, 1. 1 Cor. 14, 40.

Dritte auf Beschluß der Synode revidirte Auflage.

St. Louis, Mo.
Luth. Concordia-Verlag.
1888.

so liegt er zur Berathung vor. Nach sorgfältiger Erwägung der Gründe und Gegengründe fordert der Präses zur Beschlußnahme oder resp. Abstimmung auf.

§ 7. Die Districtssynode fordert von ihrem Präses Bericht von den Ergebnissen seiner nach Instruction im vergangenen Jahre gemachten Besuchsreisen, um Lehre, Leben und Amtsführung der Prediger und Schullehrer zu beaufsichtigen. Sollte hierbei der Fall eintreten, daß der Districtspräses einen Prediger bei der Synode anzeigte, welcher selbst nach mehrmaliger Ermahnung des Districtspräses, der betreffenden Gemeinde und des Ministerii in falscher Lehre oder ärgerlichem Wandel beharrte, so macht die Synode in ihrer Gesammtheit den letzten Versuch, den Angezeigten von dem Irrthum seines Weges zu bekehren. Hört der also Bestrafte nun auch die Synode nicht, so wird er von derselben ausgeschlossen und die Gemeinde desselben hat, wo das noch nicht geschehen, an ihm Christi Befehl, Matth. 18, 17.: „Höret er die Gemeinde nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner", auszuführen. Auch hat der Districtspräses über den kirchlichen Zustand der besuchten Gemeinden Bericht zu erstatten, unter anderm, ob er in denselben etwas vorgefunden habe, was den unter Cap. II. genannten Bedingungen widerspricht, ohne die betreffende Gemeinde zu Abthuung desselben vermocht zu haben.

§ 8. Die Districtssynode, welche in ihrer Gesammtheit die Aufsicht darüber hat, wie die Seelsorge von den zu ihr gehörenden Predigern gehandhabt wird, thut darüber Nachfrage und beurtheilt das Berichtete; zugleich fragt sie ihre Prediger, wie es in den Gemeinden stehe hinsichtlich des Bibellesens, des Hausgottesdienstes, der Kinderzucht, der Beichtmeldungen, des Kirchengehens, des Abendmahlsgenusses, der Auswahl und des Gebrauchs religiöser Schriften, und ob etwa separatistische Richtungen, Conventikelwesen und Theilnahme an geheimen Gesellschaften (Logen) sich in den Gemeinden finden, und welches überhaupt der kirchlich-sittliche Zustand derselben sei.

§ 9. Die Districtssynode untersucht und bespricht in ihren all-

jährlichen Sitzungen gemeinsam, welche Artikel der Kirchenlehre hauptsächlich in Wort und Schrift zu treiben, gegen welche Irrlehren und Gebrechen im Leben insonderheit der Kampf zu richten und wie in solcher Lehre und Wehre zu verfahren sei. Sie beurtheilt die bisherigen Leistungen der Herausgeber der Zeitschriften der Synode und gibt für deren fernere Thätigkeit die ihr nöthig erscheinenden Erinnerungen.

§ 10. Die versammelte Districtssynode bespricht sich über die Bedürfnisse der innerhalb ihres Districts befindlichen und im Kirchlichen verlassenen Lutheraner und thut die zu Abhülfe jener Bedürfnisse nöthigen Schritte.

§ 11. Falls predigerlose lutherische Gemeinden die Synode um Prediger angehen, so hat dieselbe ernstliche Sorge zu tragen, daß erstere so bald als möglich mit treuen Hirten versorgt werden, indem die Synode diesen Gemeinden Candidaten für das vacante Pfarramt vorschlägt. Sollte jedoch die bittstellende Gemeinde eine bis dahin gemischte, d. i. aus Lutheranern, Reformirten und sogenannten Evangelischen oder Unirten bestehende, sein, so wird sie zwar mit ihrem Gesuch nicht ohne Weiteres zurückgewiesen, doch wird ihr, wie es denn die Ehre Gottes, die christliche Aufrichtigkeit und Lauterkeit, und die wahre Liebe des Nächsten erfordert, von der Synode nur unter folgenden Bedingungen ein Prediger zugesagt:

a. wenn sie erklärt, sich dem Worte Gottes, wie allein die lutherische Kirche thut, unbedingt unterwerfen zu wollen;

b. wenn sie sich demzufolge nach vorhergegangener Belehrung zu der allein schriftgetreuen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, namentlich von den heiligen Sacramenten und dem Amte der Schlüssel, bekennt, und die Gegenlehre als schriftwidrig verwirft;

c. wenn die vormals Nicht-Lutherischen der Erklärung beipflichten, daß sie durch das Empfangen des heiligen Abendmahls aus der Hand eines Dieners der lutherischen Kirche öffentlich in die Gemeinschaft der lutherischen Kirche eintreten und hiermit auf-

hören, Reformirte, sogenannte Evangelische oder Unirte u. dergl. zu sein.

§ 12. Nur in solchen Fällen kann die Synode um Ertheilung theologischer Bedenken und Gutachten und um Schlichtung von obwaltenden Streitigkeiten angegangen werden, wenn hierbei weder weltliche Händel in ihren Kreis gezogen, noch die jeder einzelnen Gemeinde zustehenden Rechte beeinträchtigt, noch überhaupt die Regeln der christlichen Liebe und kirchlichen Ordnung übergangen und verletzt werden.

Wird die Synode zur Zeit ihrer Sitzungen darum angegangen, so geschieht das Geforderte durch die gegenwärtige Versammlung, wenn nicht eine Erforschung an Ort und Stelle nothwendig ist; ergeht hingegen an den Districtspräses außer der Sitzungszeit der Synode eine solche Aufforderung, so wird die Sache, wenn sie dringend ist, durch den Districtspräses oder durch eine von demselben erwählte Committee erledigt.

§ 13. Die Prüfung derjenigen, welche Schulamtscandidaten werden wollen oder in ein Schulamt eingewiesen werden sollen,*) hat der Pastor des Orts, wo möglich mit Zuziehung eines der benachbarten Pastoren, zu vollziehen, die hierüber dem Examinirten ein Zeugniß zur Vorlegung in der Synode auszustellen haben. Die Gegenstände der Prüfung, als höchstes Ziel, sind: Bibelkenntniß und Schriftverständniß, Glaubenslehre, mit besonderer Hinweisung auf die symbolischen Bücher, insonderheit die Katechismen Lutheri, Kirchen- und Reformationsgeschichte, Weltgeschichte, Vaterlandskunde, deutsche Sprache, Rechenkunst, Schönschreiben, Erdbeschreibung, Musik. Außerdem hat der Examinand eine schriftliche Katechese einzureichen und dieselbe zu halten, auch eine schriftliche Abhandlung über einen pädagogischen Gegenstand zu fertigen, der ihm vom Examinator bestimmt wird. Der neue Schullehrer ist von dem Pfarrer des Orts öffentlich und feierlich

*) *Es besteht jetzt auch* eine Prüfungscommission für Lehrer. Siehe „Weitere Bestimmungen" ꝛc.

in der Schule mit Verpflichtung auf die symbolischen Bücher unserer Kirche in sein Amt einzuweisen.

§ 14. Die Ordination und Einweisung der neu berufenen Prediger in das Amt wird unter den in Cap. VI, A., § 9. angegebenen Einschränkungen von dem betreffenden Districtspräses vollzogen; er verrichtet dies in Gemeinschaft von wenigstens Einem der benachbarten Prediger und wo möglich vor der betreffenden Gemeinde mit feierlicher Verpflichtung auf die sämmtlichen symbolischen Bücher, und zwar nach dem Formular einer anerkannt rechtgläubigen Agende.

Die Ordination wird nur dem ertheilt, welcher eine rechtmäßige Berufung von und zu einer bestimmten Gemeinde erhalten hat und nach vorhergegangener Prüfung gesund im Glauben, tüchtig zu lehren und unsträflichen Wandels befunden worden ist. Hier gebräuchliche sogenannte Licenzen werden von der Synode nicht gegeben, weil sie wider die Schrift und alle Kirchenpraxis sind.

§ 15. Die Districtssynode unterstützt nur solche Gemeinden zur Erhaltung des Predigtamtes, welche dies durchaus bedürfen und ein aufrichtiges Verlangen nach dem vollen Genusse der Gnadenmittel kund geben.

§ 16. Die Districtssynode wacht darüber, daß ihre Prediger den Katechumenen die Confirmation nur dann ertheilen, wenn dieselben mindestens den Text des Katechismus ohne Auslegung auswendig hersagen können und ihnen der Verstand desselben so weit beigebracht worden ist, daß sie sich nach 1 Cor. 11, 28. selbst zu prüfen im Stande sind. Die Synode fordert, daß fähigere Katechumenen wo möglich dahin gebracht werden, daß sie die Lehren des christlichen Glaubens mit den klarsten Beweissprüchen aus der Schrift begründen und die Irrlehren der Secten daraus widerlegen können.

Auf den Confirmandenunterricht sind wo möglich gegen hundert Stunden zu verwenden. Der Prediger hat darauf zu sehen, *daß seine Confirmanden* eine gute Anzahl solcher guter kirchlicher

Kernlieder ihrem Gedächtniß eingeprägt haben, welche ihnen als Mitgabe für ihr ganzes Leben dienen können.

§ 17. Die Districtssynode macht es ihren Predigern zur Gewissenspflicht, die Katechumenen nach ihrer Confirmation nicht aus den Augen zu verlieren, sich ihrer besonders väterlich anzunehmen, und daher unter Anderem, wo irgend möglich, öffentliche sonntägliche Examina über den Katechismus mit ihnen anzustellen.

§ 18. Die Districtssynode fordert von jedem ihrer Prediger, zu ihrer Jahresversammlung statistische pfarramtliche Nachrichten aus dem letztverflossenen bürgerlichen Jahre einzusenden.

§ 19. Die Prediger jeder Districtssynode werden von derselben in verschiedene Districtspredigerconferenzen abgetheilt, welche alljährlich wo möglich zweimal Versammlung halten, deren Protokolle der Districtssynode zur Beurtheilung eingesendet werden.

§ 20. Zu gültiger Abhaltung der Districtssynodalversammlung wird eine gesetzliche Zusammenberufung derselben und die Gegenwart von wenigstens dem Drittheil der stimmberechtigten Glieder erfordert. Sind bei Versammlungen Beamte abwesend, so werden von den anwesenden Synodalgliedern einstweilen Vertreter jener Beamten gewählt.

§ 21. Die Wahl der neuen Beamten wird immer in dem der allgemeinen Synode unmittelbar folgenden Jahre vorgenommen.

B. Ausführung der Geschäfte der allgemeinen Synode.

§ 1. Die allgemeine Synode hat zu Ausführung ihrer Geschäfte außer den gewöhnlichen, Cap. III, § 5. genannten, Beamten noch folgende:

a. eine Prüfungscommission;*) b. der Zahl ihrer Anstalten entsprechende Aufsichtsbehörden; c. ein Wahlcollegium; d. eine

*) Es bestehen jetzt drei Prüfungscommissionen. Siehe „Weitere Bestimmungen".

Heidenmissionscommission; *) e. einen Correspondenten mit der lutherischen Kirche des Auslandes; f. einen Chroniciſten; g. je einen Redacteur für ihre Zeitschriften; h. eine Committee zur Herausgabe derselben.

§ 2. Die Prüfungscommission soll aus dem Präsidenten der Anstalt und dem Districtspräses des betreffenden Districts bestehen. Dieser Districtspräses hat in der Prüfungscommission den Vorsitz und ist mit seinem Mitexaminator ermächtigt, in dringenden Nothfällen die Prüfung einem anderen hierzu tüchtigen Gliede der Synode zu übertragen. Jedoch muß das Examen stets öffentlich vor urtheilsfähigen Zeugen geschehen, daher in betreffenden Fällen das Examen auch wissenschaftlich gebildeter Candidaten in der deutschen Sprache abzuhalten ist.

Das Examen soll beides, schriftlich und mündlich, sein. Schriftlich einzureichen sind eine Predigt über einen aufgegebenen Text, eine Ausarbeitung über einen dogmatischen und kirchenhistorischen Gegenstand, und endlich ein kurzer Abriß des Lebenslaufs, sowie ein glaubwürdiges Sittenzeugniß. Mündlich geschieht die Prüfung in folgenden Gegenständen: Bibelkenntniß und Schriftauslegung, christliche Glaubenslehre, Kenntniß der symbolischen Bücher und der Lehren falschgläubiger Gemeinschaften, Kirchengeschichte, insonderheit Reformationsgeschichte, praktische Seelsorge; desgleichen hat der zu Examinirende die eingereichte Predigt und eine Katechisation zu halten. Alles dies geschieht, wie bereits bemerkt, öffentlich. Die Examinatoren haben vor allem zu erforschen, ob der zu Prüfende eine gründliche Erkenntniß von der rechten Theilung des Gesetzes und Evangeliums habe (2 Tim. 2, 15.), auch ob er lehrhaftig, sowie lauter und entschieden im reinen Bekenntniß sei.

In Betreff der Anforderungen, welche an die Examinanden gemacht werden, finden zwei Classen derselben statt; zur ersten ge-

*) Es gibt jetzt auch Commissionen für Innere, Englische, Juden- und Emigrantenmission.

hören diejenigen, welche auf völlige theologische Ausbildung Anspruch machen, die daher in der Regel in lateinischer und nur in gewissen Gegenständen (in den sogenannten praktischen Disciplinen) in deutscher Sprache, insonderheit auch über ihre Kenntniß der Grundsprachen der heiligen Schrift zu prüfen sind. Zur zweiten Classe gehören diejenigen, welche eine vorherrschend praktische Ausbildung zur Führung des heiligen Predigtamtes erhalten haben; diese sind in deutscher Sprache zu examiniren.

Nach bestandenem Examen ist den Candidaten ein ausführliches Zeugniß über ihre Tüchtigkeit auszufertigen.

Solche, welche examinirt sein wollen, haben sich etwa sechs Wochen vorher schriftlich bei dem betreffenden Districtspräses zu melden und hierbei Lebenslauf und Sittenzeugniß beizulegen. Hierauf sendet ihnen der Genannte mindestens vier Wochen vor ihrem Examen den Text zur Examenpredigt und das Thema ihrer Abhandlung. Diese zwei Arbeiten hat der zu Prüfende acht Tage vor der Prüfung einzusenden. Denjenigen Candidaten ist das Examen zu erlassen, welche sich durch Zeugnisse genügend ausweisen können, daß sie bereits von anderen anerkannt rechtgläubigen kirchlichen Körperschaften geprüft und für tüchtig befunden worden sind.

§ 3. Für jede der Lehranstalten der Synode besteht je eine Aufsichtsbehörde, welche von je dem betreffenden Districtspräses, einem zu wählenden wissenschaftlich gebildeten Prediger und drei zu wählenden passenden Personen aus der Hörerschaft der Gemeinde, zu welcher die Anstalt gehört, gebildet wird. Die Glieder der Aufsichtsbehörden und deren legale Nachfolger sind zugleich Trustees der resp. Anstalten.

§ 4. Die Erwählung der Lehrer an den Anstalten der allgemeinen Synode geschieht durch ein Wahlcollegium, welches aus der betreffenden Aufsichtsbehörde, die bei der Wahl nur Eine Collectivstimme hat, und aus sechs von der allgemeinen Synode zu erwählenden Personen besteht. Dieses Collegium stellt Candidaten für das vacante Lehramt auf, aus welchen der Lehrer durch die

Glieder des Wahlcollegiums gewählt wird, wobei die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Jedoch hat das betreffende Lehrerpersonal und jede Gemeinde das Recht, eine gewisse Person als Candidaten für das vacante Lehramt mit aufzustellen. Dies muß aber binnen vier Wochen nach der im „Lutheraner" veröffentlichten Anzeige geschehen.

Auch hat das Lehrerpersonal und jede Synodalgemeinde das Recht, gegen irgend eine der als Candidaten aufgestellten Personen, innerhalb vier Wochen nach dem Datum der Bekanntmachung sämmtlicher Candidaten, zu protestiren auf Grund nachgewiesener irriger Lehre, oder nachgewiesenen ärgerlichen Lebens. Gibt das Wahlcollegium der Protestation nicht Statt, so kann selbiges von den Protestirenden bei der Synode zur Verantwortung gezogen werden.

Unmittelbar nach der Wahl hat das Wahlcollegium das Resultat derselben durch den „Lutheraner" öffentlich bekannt zu machen. Die Aufsichtsbehörde der betreffenden Anstalt hat sofort nach der Wahl die Vocation dem gewählten Candidaten zuzustellen.

Für außerordentliche Fälle behält die allgemeine Synode das Recht sich vor, wenn sie in Sitzung ist, Wahlen für Besetzung von Lehrerstellen für ihre Anstalten selbst zu vollziehen; jedoch unter der Bedingung, daß die in solchen Fällen vollzogenen Wahlen den Gemeinden zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Geht innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung der geschehenen Wahl durch den Secretär des Wahlcollegiums kein berechtigter Protest gegen dieselbe an diesen ein, so ist die Wahl gültig.

§ 5. Die Heidenmissionscommission besteht aus einem Präses, einem Secretär und einem Cassirer, welche von den Gliedern der allgemeinen Synode auf drei Jahre erwählt werden und ihr Amt der ihnen gegebenen Instruction gemäß zu führen haben.

§ 6. Der erwählte Correspondent ist bestellt, im Namen der allgemeinen Synode mit der lutherischen Kirche des Auslandes, insbesondere mit den Zeugen der Wahrheit in Deutschland, einen brieflichen Verkehr zu unterhalten. Der Zweck dieser Correspon-

denz ist, eine lebendige Gemeinschaft der Kirche hier mit der des Auslandes zu vermitteln und es dadurch zu bezeugen und zu bethätigen, daß die Kirche nur Eine sei in Geist, Glauben, Lehre und Bekenntniß zu allen Zeiten und an allen Orten.

§ 7. Der Chronicist hat die Aufgabe, im Namen der Synode und mit deren Beglaubigung die merkwürdigsten Ereignisse und Bewegungen innerhalb der amerikanisch-lutherischen Kirche der Gegenwart, ihre Kämpfe, und die Einwirkungen, welche sie von außen erfährt, chronologisch kurz der Wahrheit gemäß aufzuzeichnen und so fortgesetzte Beiträge zu einer Chronik der amerikanisch-lutherischen Kirche zu liefern.

§ 8. Die allgemeine Synode versammelt sich in jedem dritten Jahre einmal zu der Zeit und an dem Ort, worüber in der letztgehaltenen allgemeinen Synodalversammlung Bestimmung getroffen worden ist. Für Ausnahme siehe Cap. VI, E., § 9. Die Dauer dieser Versammlungen darf nie auf mehr als zehn Tage ausgedehnt werden.

§ 9. Form und Ordnung in den Versammlungen der allgemeinen Synode ist der der Districtssynodalversammlungen gleich, wie Cap. V, A., §§ 2—7. angegeben, nur daß in den Versammlungen der allgemeinen Synode deren eigene Beamte fungiren und die Aufnahme neuer Synodalglieder allein durch die betreffende Districtssynode vollzogen wird.*)

§ 10. Der allgemeine Präses erstattet Bericht von den Ergebnissen seiner Amtsverwaltung während des verflossenen Triennums, worauf die Versammelten, was in Folge der Kenntnißnahme von dem Zustande der ganzen Synodalgemeinde zu thun sei, in ernste Berathung ziehen.

§ 11. Die bisherigen Leistungen der Redacteure der Zeitschriften, welche Organe der allgemeinen Synode sind, werden beurtheilt und denselben Instructionen für ihre fernere Thätigkeit gegeben.

---

*) Betreffs Aufnahme bei der allgemeinen Synode siehe „Weitere Bestimmungen".

§ 12. Die Versammelten besprechen sich über die geeigneten Maßregeln zur Betreibung der inneren Mission außerhalb der Districtssynodalsprengel.

§ 13. Der Bericht der Heidenmissionscommission wird verlesen und über fernere Schritte in Sachen der Heidenmission Berathung gehalten.

§ 14. Der Bericht der Aufsichtsbehörden über den Stand der Lehranstalten der allgemeinen Synode wird verlesen, und werden hierauf in Ansehung dieser Anstalten die nöthigen Anordnungen getroffen.

§ 15. Der Correspondent für das Ausland, sowie der Chronicist, statten ihren Bericht ab.

§ 16. Zu gültiger Abhaltung einer Versammlung der allgemeinen Synode wird eine gesetzliche Zusammenberufung derselben und die Gegenwart von mindestens dem Drittheil der Synodalgemeinden in ihren Vertretern und zwar wenigstens durch je Einen derselben erfordert. Sind bei Versammlungen Beamte abwesend, so werden von den anwesenden Synodalgliedern einstweilige Vertreter jener Beamten gewählt.*)

§ 17. Die neuen Beamten werden am Schlusse jeder Versammlung der allgemeinen Synode gewählt.

Capitel VI.

Rechte und Pflichten der Beamten und übrigen Glieder der Synode.

Die Beamten der Synode haben nur solche Rechte in Anspruch zu nehmen, welche ihnen ausdrücklich von der Synode übertragen sind, und es sind dieselben dafür, sowie für die Erfüllung ihrer Pflichten, der Synode in Allem verantwortlich. Sie können daher jederzeit von der Synode zur Rechenschaft gezogen und nach Umständen in christlicher Ordnung ihres Amtes entsetzt werden. Auch

*) Siehe „*Nebengesetze, betreffend* die Delegatensynode".

behält sich die Synode vor, wenn irgend ein von ihr aufgerichtetes Amt nicht mehr zum Heile dient, solches, auch das des allgemeinen Präses, sofort wieder aufheben zu können.

A. Rechte und Pflichten eines Districtspräses.

§ 1. Er hat den Gang der Verhandlungen bei den Versammlungen der Synode seines Districts zu leiten, auf daß alles in christlicher Ordnung eingerichtet werde.

§ 2. Er hat die entscheidende Stimme, wenn bei Abstimmung über Dinge, die nicht Gewissenssache sind, Stimmengleichheit stattfindet und falls die Sache nicht wohl vertagt werden kann.

§ 3. Er ist ermächtigt, zur Erledigung vorliegender Geschäfte bestimmte Committeen zu ernennen. (Vergl. Cap. V, A., § 5.)

§ 4. Er hat alle an ihn zur Vorlage für die Synode ergangenen Eingaben derselben vorzulegen.

§ 5. Er hat die Prüfungs- und Ordinationszeugnisse und überhaupt alle im Namen der Synode seines Districts ausgehenden Schreiben und Documente zu unterzeichnen.

§ 6. Er hat allen Fleiß anzuwenden, während seiner dreijährigen Amtsverwaltung jedes Kirchspiel seines Districts wenigstens einmal zu besuchen, worüber er bei der jährlichen Versammlung der Districtssynode seinen Bericht erstattet. Es ist ihm während seines Aufenthalts unter den besuchten Gemeinden gestattet, durch den Vorstand der letzteren eine Gemeindeversammlung zusammenzuberufen. Auch hat er, wo möglich, zu dieser Zeit in der besuchten Gemeinde eine Predigt zu halten.

§ 7. Er hat, wo möglich, den Pastoralconferenzen seines Districts beizuwohnen.

§ 8. Er hat, wo möglich unter Beihülfe der benachbarten Prediger, die neuberufenen Diener der Kirche zu ordiniren.

§ 9. Er kann seine Verrichtungen bei der Ordination, wo nöthig, irgend einem bereits ordinirten Prediger übertragen. Dieser Auftrag muß jedoch stets von ihm, dem Districtspräses, schriftlich *ertheilt werden.*

§ 10. Er hat auch außerhalb der Synodalsitzungen auf Ersuchen Rath und Antwort zu ertheilen.

§ 11. Er hat sich in seinen Beaufsichtigungsgeschäften streng nach der schriftlichen Instruction zu richten, welche er hierzu von der allgemeinen Synode erhält.

§ 12. Er hat die Macht, in dringenden Nothfällen Extraversammlungen der Synode seines Districts zusammenzuberufen, jedoch muß er vorher die Einstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der stimmberechtigten Districtssynodalglieder zu Veranstaltung einer Extraversammlung eingeholt haben. Leidet aber die Zusammenkunft keinen Aufschub, so ruft er, nachdem er hiervon den allgemeinen Präses in Kenntniß gesetzt, ohne Weiteres die Synode zusammen, und ihre Versammlung ist dann rechtsgültig, wenn volle zwei Drittheile der Stimmberechtigten sich dazu eingefunden haben. Uebrigens muß der Districtspräses in jedem Falle vorher den allgemeinen Präses und alle Glieder mit dem Zweck der ausgeschriebenen Extraversammlung bekannt gemacht haben.

§ 13. Sollten zwischen den Synodalversammlungen von einzelnen Predigern, seien sie stimmberechtigte oder berathende Mitglieder, offenbare Aergernisse in Hinsicht auf Lehre oder Wandel gegeben und auf Vorhalten des Präses und der anderen Beamten des Districts nicht reumüthig er- und bekannt und Besserung angelobt werden, so ist der Präses ermächtigt, ihre Mitgliedschaft am Synodalkörper bis zur nächsten Sitzung vorläufig aufzuheben und dies sein Verfahren auch zu veröffentlichen. Der Districtspräses ist in dringenden Nothfällen ermächtigt, schon vorher öffentlich bekannt zu machen, daß das betreffende Glied in Untersuchung sei.

§ 14. Er hat, so oft ein Prediger seines Districts aus seinem Amt in ein anderes tritt oder dasselbe sonst niederlegt, insonderheit wenn er erklärt, von seiner Gemeinde vertrieben worden zu sein, die Rechtmäßigkeit der Sache zu untersuchen.

§ 15. Er hat dafür zu sorgen, daß die, die Districtssynoden angehenden, Beschlüsse der allgemeinen Synode seiner Districtssynode bekannt und von derselben in Vollzug gesetzt werden.

§ 16. Er hat die Obliegenheit, dem allgemeinen Präses vierteljährlich einen Bericht über seine Amtswirksamkeit als Districtspräses einzureichen und demselben überhaupt alle nöthige Einsicht in seine (des Districtspräses) Amtswirksamkeit zu gestatten.

B. Des Districtsvicepräses.

§ 1. Er hat auf Ersuchen seines Districtspräses in allen Verrichtungen dessen Stelle zu vertreten.

§ 2. Im Falle des Todes seines Districtspräses tritt er völlig in dessen Stelle ein, bis zu Ablauf der Dienstzeit des ersteren.

C. Des Districtssecretärs.

§ 1. Er hat das Protokoll während der Verhandlungen der Synode seines Districts zu führen.

§ 2. Er hat alle Schreiben und Documente seines Districts auszufertigen und zu unterschreiben.

§ 3. Er hat alles zu besorgen, was im Namen der Synode seines Districts zu veröffentlichen ist.

§ 4. Er hat ein genaues Register über alle Mitglieder der Synode seines Districts zu führen.

§ 5. Er hat ein Buch zu halten, worin die kirchliche Statistik seines Synodaldistricts enthalten ist.

§ 6. Er hat die Pflicht, die von ihm gesammelten statistischen Nachrichten dem Chronicisten der allgemeinen Synode zu communiciren.

§ 7. Er hat das Districts-Synodalarchiv zu verwalten.

D. Des Districtscassirers.

§ 1. Er hat alle Geldangelegenheiten der Synode seines Districts *im Namen desselben* und nach deren Anweisung zu besorgen.

§ 2. Er hat nach Bestreitung der speciellen Ausgaben der Synode seines Districts (Regieaufwand, Reisekosten des Districtspräses, Druckkosten, etwaige extraordinäre Ausgaben), zu denen die Ausgaben für innere*) und Heidenmission nicht zu rechnen sind, den Ueberschuß der Synodalcassengelder derselben an den Cassirer der allgemeinen Synode abzuliefern, mit Ausnahme der Gelder, welche der Districtssynode für bestimmte besondere Zwecke derselben übergeben worden sind.

§ 3. Er hat bei den jährlichen Versammlungen der Synode seines Districts Rechnung über Einnahme und Ausgabe abzulegen und muß sich jederzeit eine von der Synode seines Districts oder deren Beamten angeordnete Revision gefallen lassen.

E. Des allgemeinen Präses.

§ 1. Der allgemeine Präses hat die Aufsicht in Betreff der Lehre, Praxis und resp. Amtsverwaltung über sämmtliche Beamte der allgemeinen Synode, über alle Districtspräsides, über alle von der allgemeinen Synode Angestellte, z. B. Seminar- und Gymnasiallehrer, den allgemeinen Agenten, die Aufsichtsbehörde u. s. f. — und über die einzelnen Districtssynoden als solche.*)

§ 2. Er hat die Pflicht, darauf zu sehen, daß von den im nächstvorhergehenden Paragraphen Genannten der Constitution der Synode gemäß in Lehre, Praxis und Amtsverwaltung verfahren werde; in allen vorkommenden Fällen des Abweichens hievon Ermahnung zu ertheilen, und, wenn derselben nicht Statt gegeben wird, solches an die allgemeine Synode zu bringen.

§ 3. Der allgemeine Präses hat und soll stets haben die Gewalt der Berathung, Ermahnung, des Vorhalts. Administrativgewalt hat er allein in denjenigen Fällen, in welchen die besonderen Geschäfte der allgemeinen Synode die Ausübung einer solchen Gewalt von seiner Seite nöthig machen und für welche er mit solcher Gewalt ausdrücklich bekleidet ist. Sonstige amtliche an-

*) *Siehe „Weitere Bestimmungen".*

ordnende Entscheidungen können allein durch eine versammelte Synode oder durch andere betreffende Synodalbeamte gegeben werden. Gegebene Entscheide des allgemeinen Präses sind daher nur in solchen Fällen für die Betreffenden bindend, wenn selbige entweder schon an sich als Entscheidungen des Wortes Gottes gewissenbindende Kraft haben, oder wenn ihm, dem allgemeinen Präses, in einem bestimmten Falle von den Betheiligten selbst schiedsrichterliche Gewalt gegeben worden, vorausgesetzt, daß seine Entscheidung nicht wider Gottes Wort ist. In jedem Falle kann von seiner, wie jeder andern Entscheidung an die der allgemeinen Synode appellirt werden.

§ 4. Der allgemeine Präses hat bei den Versammlungen der allgemeinen Synode zur Leitung derselben die betreffenden Functionen, welche dem Districtspräses zur Leitung der Districtssynodalversammlungen zugewiesen sind.

§ 5. Der allgemeine Präses hat die Pflicht, auch bei den Versammlungen der Districtssynoden gegenwärtig und durch Berathung thätig zu sein und darüber bei der nächsten Versammlung der allgemeinen Synode zu berichten.

§ 6. Der allgemeine Präses soll alle Lehranstalten in der Regel jährlich einmal visitiren.

§ 7. Der allgemeine Präses hat auf Ersuchen den von ihm zu Beaufsichtigenden Rath und Antwort zu ertheilen.

§ 8. Der allgemeine Präses hat überhaupt alle ihm zu Gebote stehenden Mittel gewissenhaft zu gebrauchen, die Einigkeit sämmtlicher Districtssynoden in der Wahrheit, in Lehre und Praxis zu fördern und zu erhalten.

§ 9. Er hat das Recht, in dringenden Nothfällen eine Extraversammlung der allgemeinen Synode auszuschreiben, vorausgesetzt, daß die Majorität der Districtspräsides diese Maßregel mit ihm für nöthig und heilsam erkennt. Er hat jedoch sämmtliche Gemeinden und alle sonstige Glieder der verschiedenen Districtssynoden mit dem Zwecke der Extraversammlung durch die Districts*präsides bekannt zu machen*. Die Versammlung ist dann rechts-

gültig, wenn die Majorität der Stimmberechtigten sich dazu eingefunden hat.

§ 10. Der allgemeine Präses soll ein Predigtamt übernehmen, damit er leichter vor einseitiger Geistesrichtung bewahrt bleibe. Adjuncte sollen, wo nöthig, den Districtspräsides gegeben werden, damit diese die so wichtigen Visitationen regelmäßig vornehmen können. Der Gehalt für die Adjuncte soll je nach Umständen entweder ganz oder zum Theil aus der Synodalcasse genommen werden.

F. Des Vicepräses der allgemeinen Synode.

Er steht in demselben Verhältniß zu dem allgemeinen Präses, wie der Districtsvicepräses zu dem Districtspräses.

G. Des Secretärs der allgemeinen Synode.

Er hat in seinem Kreis dieselben Geschäfte, welche dem Districtssecretär übertragen sind.

H. Des Cassirers der allgemeinen Synode.

§ 1. Er hat alle Geldangelegenheiten der allgemeinen Synode und nach deren Anweisung zu besorgen.

§ 2. Er hat bei der in jedem dritten Jahr stattfindenden Versammlung der allgemeinen Synode Rechnung abzulegen und muß sich jederzeit eine von der allgemeinen Synode oder deren Beamten oder von sämmtlichen Districtspräsides angeordnete Revision der Bücher und Cassen gefallen lassen.

I. Jedes einzelnen Synodalgliedes.

§ 1. Ein jedes Synodalglied hat je nach seinem Beruf, Kräften und Mitteln allen Fleiß und Ernst daranzusetzen, daß der mit dem Synodalverband beabsichtigte Zweck baldmöglichst erreicht werde, nämlich die höchstnöthige Bewahrung der Reinheit und Einheit der Lehre und die Erhaltung und Ausbreitung der Kirche.

§ 2. Jedes stehende Mitglied hat seinen Eintritt in die Synode durch Unterschreibung der Synodalverfassung zu bewirken.

§ 3. *Stimmberechtigt* sind bloß die von den Gemeinden bevoll*mächtigten Prediger* und Deputirten, welche beide die ihnen von

der Gemeinde gegebene schriftliche Vollmacht vorzuweisen haben, erstere bei ihrem Anschluß an die Synode, letztere bei ihrem jedesmaligen Erscheinen. Sendet eine Gemeinde zwei oder mehr Prediger, so haben dieselben nur Eine Stimme.

§ 4. Der Deputirte einer Gemeinde bleibt auch dann stimmberechtigt, falls der Prediger derselben abgehalten ist, in der Synodalversammlung zu erscheinen, wie dasselbe vom entgegengesetzten Falle gilt.

§ 5. Jeder Prediger und Lehrer, der Mitglied der Synode ist, zahlt alljährlich mindestens zwei Dollars in die Synodalcasse. Auch erheben erstere freiwillige Collecten aus ihren Gemeinden für diese Casse. Dieses Geld ist zu verwenden:

a. zu Bestreitung der allgemeinen Unkosten der Synode (Auslagen der Beamten, Schreibmaterialien, Druckkosten für den Synodalbericht, Porto und dergleichen);

b. zur Erreichung kirchlicher Zwecke (Gründung und Erhaltung kirchlicher Anstalten zur Bildung künftiger Prediger und Lehrer und dergleichen).

Für Mission besteht eine eigene Casse.

§ 6. Jedes stehende Glied der Synode ist gehalten, der jährlichen Synodalversammlung regelmäßig bis zu Ende beizuwohnen. Wer dreimal nacheinander, ohne sich zu entschuldigen, wegbleibt, dessen gliedliche Verbindung mit der Synode ist dadurch aufgehoben. Doch soll derselbe von den betreffenden Präsides während dieser Zeit über die Gründe seines Nichterscheinens befragt und nach Befinden gestraft werden.

§ 7. Wenn den Cap. II, §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 angegebenen Bedingungen der Mitgliedschaft von Seiten der mit der Synode verbundenen Gemeinden oder ihrer Prediger entgegengehandelt wird, so kann nach vorhergegangener fruchtloser Ermahnung nichts Anderes als Ausschließung erfolgen, wodurch dann der Ausgeschlossene allen Antheil an dem Besitzthum der Synode, den Unterrichtsanstalten ꝛc. verliert. Das Letztere trifft auch diejenigen, *welche sich aus irgend* einem Grunde selbst von der Synode trennen.

Capitel VII.

Ueber Veränderungen der Constitution.

Abänderungen in der Constitution und Zusätze zu derselben können gemacht werden, wenn dieselben nicht wider die im zweiten Capitel der gegenwärtigen Constitution gemachten Bestimmungen streiten und wenn drei Viertel sämmtlicher Synodalglieder im Auftrag ihrer Gemeinden, denen dies vorher vorgelegt worden ist, dafür stimmen.

Die Erklärung für oder gegen die von den versammelten Synodalgliedern beschlossenen Abänderungen und Zusätze zur Constitution sind von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeinden entweder vor dem Beginn der nächsten Synodalversammlung an den Präses schriftlich einzusenden, oder beim Anfang derselben in gleicher Weise an denselben abzugeben. Diejenige Gemeinde, welche mit dieser Erklärung zurückbleibt, wird als zustimmend erachtet.

Zusatz und Nebengesetze, betreffend die Delegatensynode.

An die Stelle der früheren allgemeinen Synode tritt eine Delegaten-Synode. Alle Bestimmungen der Constitution, welche diesem Zusatze entgegenstehen, sind aufgehoben.

Für die Delegatensynode gelten folgende Bestimmungen als Nebengesetze:

A. In Bezug auf stimmberechtigte Gemeinden:

1. Je von zwei bis sieben Gemeinden sollen berechtigt sein, einen Pastor und einen Deputirten als ihre Vertreter zu senden, in der Weise, daß nicht weniger als zwei, und nicht mehr als höchstens sieben Gemeinden hierin zusammengehen sollen.

2. Wahlmodus. Die Wahl eines solchen Deputirten und Predigers soll in der Weise geschehen, daß dieselben auf den jeweiligen, der Delegatensynode zunächst vorhergehenden Districts-*synoden durch die hiezu* gesandten Gemeindedeputirten und stimm-

berechtigten Pastoren für den betreffenden Kreis von Gemeinden, die zusammengehen wollen, ernannt werden. Sollte eine Gemeinde keinen Deputirten gesandt haben und deshalb entschuldigt worden sein, so steht es ihr in diesem Falle frei, jemand schriftlich zu beauftragen, welcher den Deputirten für die Delegatensynode miterwählen soll.

Falls die Vertreter eines Wahlkreises eine betreffende Gemeinde beauftragen, den Deputirten aus ihrer Mitte zu erwählen, so muß der also erwählte Delegat in jedem Fall mit einem Beglaubigungsschreiben von besagter Ortsgemeinde versehen sein, um von der Synode anerkannt zu werden. — Für den Fall, daß von den auf Districtssynoden versammelten Gemeindedeputirten und stimmberechtigten Pastoren aus einer oder zwei Gemeinden bestimmte Personen erwählt werden, bezüglich welcher sich später herausstellt, daß sie verhindert sind, die betreffenden Gemeinden bei der Delegatensynode zu vertreten, soll es einer solchen Gemeinde, aus deren Mitte der Delegat, oder sein Ersatzmann, oder Beide gewählt worden sind, gestattet sein, eine Neuwahl vorzunehmen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sämmtliche Gemeinden, welche die ersten Personen erwählten, auch die von solcher Gemeinde vollzogene Neuwahl ausdrücklich bestätigen.

3. Alle Professoren der Synode, sowie der allgemeine und die Districtspräsides sollen gehalten sein, der Delegatensynode beizuwohnen.

B. In Bezug auf berathende Glieder der Synode:

1. Auch diese sollen in ihrer Ordnung an der Delegatensynode sich betheiligen. Es sollen nämlich immer Einer aus je sieben berathenden Pastoren und Einer aus je sieben Schullehrern als berathende Glieder für dieselbe erwählt werden.

2. Die Wahl derselben soll bei Gelegenheit der Districtssynode, die der Delegatensynode zunächst vorausgeht, geschehen und zwar sollen die berathenden Prediger und Lehrer das Recht haben, auf der Synode ihre Vertreter selbst aus ihrer Mitte zu erwählen.

Weitere Bestimmungen, Erklärungen ꝛc. zur Constitution.

Zu Cap. II. Gemeinden, deren Prediger zu einer andern Synode gehören, können nicht aufgenommen werden. (I. I, 11. A. XX.‡)

Zu Cap. III, § 1. Mangel an Reisegeld kann nicht als genügender Entschuldigungsgrund von einer Gemeinde angenommen werden. (A. XIII, 87.)

Es wird den einzelnen Predigern dringend an's Herz gelegt, in ihren Gemeinden durch öfteren Unterricht dahin zu wirken, daß dieselben die Wichtigkeit der Synode und ihrer Versammlungen immer mehr erkennen und dann auch durch Sendung von Deputirten sich daran betheiligen. (M. II, 6. A. XX.‡)

Es ist unstatthaft, daß mehrere Gemeinden zusammen nur einen Deputirten zur Synode senden, falls sie nicht eine Parochie bilden. (W. II, 5. A. XX.‡)

Als eine Pfarrgemeinde ist jede Gemeinde mit einem selbstständigen Seelsorger anzusehen. (A. XII und XIII, 75.)

Zu Cap. III, §§ 1. 2. Keiner Districtssynode ist gestattet, einen Lehrer der Gemeindeschule, oder einer Lehranstalt der Synode als Deputirten einer Gemeinde auf irgend einer ihrer Synodalversammlungen anzuerkennen. (A. XVI, 79.)

Zu Cap. III, § 2. Es können sich auch Gemeinden ohne ihre Prediger als berathende Glieder an die Synode anschließen. (A. II, 13.)

Wir wollen in unserer Synode durchaus keine weltlichen Schullehrer, sondern unsere Lehrer sollen Diener der Kirche sein, die alle ihre Kräfte allein dem Dienste der Kirche widmen. (W. XVII, 81. A. XX.‡)

Zu Cap. III, § 5. Derjenige der beiden Vicepräsides, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat und erster Vicepräses *zu benennen ist, ist* verpflichtet, sofort die Functionen des

allgemeinen Präsidiums zu übernehmen, wenn der allgemeine Präses durch den Tod aus unserer Mitte genommen oder durch andere unvorhergesehene Umstände genöthigt wird, sein Amt aufzugeben. (A. XVIII, 69.)

Zu Cap. IV, A, § 2. (Cap. I. § 3.) Die Synode spricht den ernsten Wunsch aus, daß in allen Schulen der ihr angehörenden Gemeinden keine andern Schulbücher als solche, die im Verlage der Synode erschienen sind, gebraucht werden mögen. (A. XX, 54.)

Zu Cap. IV, A, § 4. V, A, § 12. Ist ein Streit in einer Gemeinde ausgebrochen und man glaubt darüber berichten zu müssen, so soll dies immer zunächst an den Districtspräses geschehen, und zwar in der Weise, daß nicht ein einseitiger Bericht verabfaßt werde, sondern also, daß derselbe den Standpunkt beider Parteien so darstelle, daß der Präses durch den Bericht einen klaren Einblick in den wirklichen Thatbestand der Sache erlangen könne. Auch sollte ein solcher Bericht, ehe er an den Präses abgeschickt wird, beiden Parteien vorgelegt und, wenn irgend möglich, von ihnen beglaubigt werden. (I. II, 82. A. XX. ‡)

Zu Cap. IV, A. § 7. und V, A. § 18. Die Parochialberichte sollen mit den Präsidialberichten und anderen statistischen Berichten zu Anfang des Jahres in einem besonderen Pamphlet veröffentlicht werden. (A. XIX, 81.)

Zu Cap. V, A. Den Synodalen wird es zur Pflicht gemacht, ihre Schreiben an die Synode so einzurichten, daß in jedem einzelnen Schreiben nicht mehr als Ein Gegenstand behandelt, also wegen einer jeden besonderen Sache auch ein besonderes Schreiben abgefaßt werde. (A. VII, 45.)

Alle Entschuldigungsschreiben, sowohl der Pastoren, als auch der Schullehrer und Gemeinden, letzterer betreffs der Deputirten, wegen Nichterscheinens bei den Synodalsitzungen, sind (natürlich unter Angabe der Gründe der Verhinderung) so kurz wie möglich *zu fassen.* (A. IV, 38.)

Nur schriftliche Entschuldigungen werden angenommen, es sei denn, daß es jemandem Umstände halber nicht möglich gewesen sei, sich schriftlich zu entschuldigen. (A. V, 3.)

Auch die erst nach Eröffnung der Synode und also verspätet erscheinenden Synodalen haben desfalls eine schriftliche Entschuldigung einzureichen, welche mit den übrigen Entschuldigungsschreiben einer Committee zur Berichterstattung übergeben werden soll. (A. XIII, 37.)

Zu Cap. V, A. § 2. Der allgemeine Präses soll nicht gehalten sein, bei Eröffnung der Districtssynoden selbst zu predigen. (A. XVI, 81.)

Die Aufnahme der Gemeinden soll erst vollzogen werden, nachdem die Synode sich vergewissert hat, daß in der Constitution der Gemeinde nichts enthalten sei, was wider Gottes Wort streitet. (N. W. II, 66 ff. A. XX.‡)

Die Beglaubigungsschreiben der Deputirten sollen nicht bloß von dem Secretär oder Pastor der betreffenden Gemeinde allein, sondern von dem Pastor und zum wenigsten von zwei oder drei Vorstehern der Gemeinde unterschrieben sein. (O. XI, 4. M. XIII, 6 ff. A. XX.‡)

Zu Cap. V, A. §§ 2 und 13. Es genügt der Synode nicht, daß ein Lehrer während seiner etwaigen provisorischen Anstellung die Schule zur vollständigen Zufriedenheit des Pastors und der Gemeinde gehalten habe, indem derselbe, wenn er täuschen will, in seinem Examen, welches er mit den Kindern vor der Gemeinde hält, gerade dasjenige vornehmen könnte, was ihm bequem ist; sondern es muß mit ihm ein Colloquium gehalten werden, und zwar in der Weise, daß er genöthigt ist, auf bestimmte Fragen zu antworten. Ein Colloquium ist aber erst dann ein formelles, öffentliches und officielles, wenn dasselbe — im Falle nämlich, daß es innerhalb der berufenden Gemeinde gehalten wird — der Gemeinde öffentlich angezeigt worden ist, so daß jedes Glied derselben zu demselben *Zutritt hat.* (W. XVII, 80. A. XX.‡)

Zu Cap. V, A. § 3. Cap. VI, A. Die Jahresberichte der Districtspräsides sollen mit den Parochialberichten und anderen statistischen Berichten zu Anfang des Jahres in einem besonderen Pamphlet veröffentlicht werden. (A. XIX, 81.)

Zu Cap. V, A. §§ 13. 14. Keiner der Districtspräsides soll die Einführung eines Pastors, welcher aus einer unserer Lehranstalten hervorgegangen ist, anordnen, wenn der betreffende Pastor nicht zugleich der Bitte um seine Einführung ein Gesuch um Aufnahme in den Synodalverband beigefügt hat. — Schulamtscandidaten, welche nach bestandenem Examen aus unserm Seminar entlassen worden sind, sollen erst dann in's Schulamt von ihrem Pastor eingeführt werden, wenn sie letzterem ein Gesuch um Aufnahme in den Synodalverband eingereicht haben. Dies Aufnahmegesuch haben die betreffenden Pastoren nebst der Anzeige der geschehenen Einführung an die betreffenden Districtspräsides einzusenden. (A. XVIII, 80.) Siehe „Bestimmungen" 2c. zu Cap. V, B, § 2.

Zu Cap. V, A. § 16. Cap. II, § 6. Wenn kein Schullehrer da ist, so hat der Pastor die Verpflichtung, die Kinder, soweit ihm möglich, in Gottes Wort zu unterrichten, da er ja auch die Lämmer Christi weiden soll. Ist ein Schullehrer da, so steht dem Pastor, da er am jüngsten Tage verantwortlich für das gemacht werden wird, was in seinem Pfarrsprengel gelehrt worden ist, die Pflicht zu, darüber zu wachen und nachzusehen, ob in der Schule das Wort Gottes lauter und rein, vollständig und in angemessener Anwendung auch auf christliche Disciplin getrieben wird. Ob er auch die Aufsicht über andere Sachen der Schule hat, hängt von den desfallsigen Bestimmungen der Gemeinde ab. (W. V, 79. A. XX. ‡)

Zu Cap. V, A. § 19. Bei den Conferenzen sollten deren Glieder sich fleißig gegenseitig über Amtsführung, Privatstudium, den Stand der Gemeinden 2c. befragen und dabei eine freimüthige, in herzlicher Liebe und Demuth geführte Aufsicht und Zucht üben. (A. XI, 15. 95.)

Die Lehrer am Gymnasium gehören als Theologen zur Pastoralconferenz. (M. XIII, 44. A. XX.‡)

Die Districtspräsides haben darauf zu halten, daß die respectiven Secretäre die Pastoralconferenzprotokolle eingeben. (M. XI, 52. A. XX.‡)

Die Conferenzprotokolle sollen bei Gelegenheit der jährlichen Synodalversammlungen von einer durch den Präses dazu ernannten Committee durchgesehen und die wichtigsten Gegenstände der Synode vorgelegt werden. (M. XV, 52. W. XV, 91. A. XX.‡)

In Bezug auf Protokolle gemischter Pastoralconferenzen (d. h. solcher, die nicht ausschließlich aus Gliedern der Missouri-Synode bestehen) erklärt die Synode, daß sie kein Recht habe, solche Protokolle zur Durchsicht einzufordern. (N. XIX. 59. A. XX.‡)

Die Schullehrer sind aufgefordert, während der Synodalsitzung eigene Conferenzen zu halten. Außerdem sind sie gehalten, da, wo mehrere sich leichter erreichen können, Districtsconferenzen einzurichten, darin Protokoll zu führen und dasselbe sodann der Synode zur Beurtheilung vorzulegen. (W. II, 33. O. XVI, 77 f. A. XX.‡)

Jeder Prediger unserer Gemeinden hat das Recht, als berathendes Glied an den Sitzungen der Lehrerconferenz theilzunehmen, weil ja die Schule seiner Aufsicht vertraut ist, und er auch Rechenschaft geben muß für die Lämmer seiner Heerde. (O. XVI, 78. N. II, 20. A. XX.‡)

Zu Cap. V, B. Nach dem Wunsche der betreffenden Gesellschaften übernimmt die Synode die Aufsicht sowohl über das in der Nähe Detroit's gelegene Taubstummen-Institut, als auch über das zu Addison sich befindende Waisenhaus in der Weise, daß die Präsides derjenigen Districtssynoden, in deren Mitte genannte Anstalten sind, als Inspectoren der Synode dieselben überwachen, und der Synode, der sie verantwortlich sind, Bericht über den jeweiligen Stand der Anstalten erstatten sollen. (A. XVI, 77.)

Zu Cap. V, B, § 2. Neben der bisherigen einen Examinationscommission, bestehend aus dem Präses des theoretischen Seminars (zu St. Louis) und dem Präses des betreffenden (Westlichen) Districts wurde (1884) noch eine zweite ernannt, bestehend aus dem Präses des praktischen Seminars (zu Springfield) und dem Präses des betreffenden (Illinois-) Districts, an welche sich alle diejenigen auswärtigen Candidaten wenden mögen, welche eine mehr praktische Ausbildung erlangt haben. (A. XIX, 80.)

Die Prüfungscommission des Schulseminars soll bestehen aus dem Districtspräses und den Professoren der Anstalt. (A. XII, 5.)

Der Prüfungscommission des Schullehrerseminars ist auch das Colloquium, resp. die Prüfung von auswärts kommender Schulamtscandidaten übertragen. Doch soll ihr das Recht zustehen, mit Abhaltung des Colloquiums, resp. Prüfung, wo es sich nicht wohl anders thun läßt, einen oder mehrere Diener des Worts zu beauftragen. (A. XX, 45.)

Es ist den Predigern des Synodalverbandes nicht gestattet, solche, welche noch in der Vorbereitung zum heiligen Predigtamte stehen, predigen zu lassen, bevor nicht ihre Predigt den betreffenden Pastoren zur Durchsicht vorgelegt und von diesen als rechtgläubig befunden worden ist. (A. IV, 39.)

Zu Cap. V, B, § 4. Kein Professor an unsern Lehranstalten darf als Candidat für das Wahlcollegium aufgestellt werden. (A. XX, 79.)

Wenn eins der Glieder des Wahlcollegiums ausscheidet, soll sich dasselbe wieder ergänzen. Solche Ergänzung soll nach der Reihenfolge der nicht erwählten Candidaten je nach Stimmenmehrheit geschehen. (A. XX, 80.)

Zu Cap. V, B. § 9. Es ist nicht wider die Constitution, sondern dem Sinne derselben gemäß, daß auch bei der allgemeinen Synode Aufnahmen stattfinden. Jedoch sollen hier die betreffenden Gesuche durch die Districtspräsides vorgelegt werden. (A. *XVII, 49.)*

Zu Cap. VI, A. Wie es die Pflicht der Präsides der einzelnen Districtssynoden ist, die Namen derjenigen Pastoren, welche aus fremden, von uns nicht als rechtgläubig anerkannten Synoden zu uns kommen und Aufnahme in unseren Synodalverband begehren, im „Lutheraner" zu veröffentlichen, ehe sie aufgenommen, ordinirt oder eingeführt werden, so ist es ebenso Pflicht der Präsides, eine jede von ihnen verhängte Suspension, resp. Ausschluß aus der Synode, von Pastoren, die bis dahin mit uns gliedlich verbunden waren, im „Lutheraner" anzuzeigen. (A. XIX, 80.)

Zu Cap. VI, A, § 6. Wenn Streitigkeiten in einer Gemeinde entstehen, so hat der Districtspräses das Recht, als Visitator zu erscheinen, wo er es für gut befindet. Wenn der Präses dies sein Amt einem anderen überträgt, so gilt von diesem dasselbe, was vom Präses gilt. Wenn die versammelte Synode, die sich der Schlichtung solcher Streitigkeiten aber nur dann annimmt, wenn die Gemeinde als solche ein desfallsiges Verlangen an sie stellt, eine Commission zur Untersuchung einer Sache in einer Gemeinde ernennt, so überträgt sie in dieser besonderen Sache das Recht, das sie dem Präses gegeben hat, der Commission. (N. XVII, 28. A. XX.‡)

Zu Cap. VI, C. G. Am Schluß der Synodalsitzungen wird von der Synode selbst bestimmt, welche der verhandelten Gegenstände durch den Druck veröffentlicht werden sollen; die Formulirung des Manuscripts bleibt dem Secretär überlassen und der Präses (resp. Vicepräses) hat dasselbe, als Wächter über die Lehre, durchzusehen. — Die Synodalrede des Präses soll immer mit veröffentlicht werden. (W. II, 40. A. XX.‡)

Zu Cap. VI, D, § 2. Den Districtssynoden ist gestattet, die in ihrer Mitte gesammelten Gelder für Innere Mission auch innerhalb ihrer Districte zu verwenden. (A. XVII, 53.) Siehe „Innere Mission".

Zu Cap. VI, E, § 1. Die Synode erklärt, daß dadurch, daß der allgemeine Präses zum Inspector der Districtspräsides

bestellt wird, demselben Recht und Macht beigelegt werde, in Fällen, wo er sich überzeugt hält, daß ein Districtspräses in Behandlung einer Sache geirrt habe, nach seinem Ermessen auch in der betreffenden Ortsgemeinde von dem Thatbestande sich zu überzeugen. (A. XII, 4.)

Zu Cap. VI, E, § 10. Der allgemeine Präses soll kein Pfarramt bekleiden, aber doch in der Eigenschaft eines Pastor primarius, d. i. Oberpfarrers, oder Pastor secundarius, d. i. zweiten Pastors, angestellt sein, als welcher er der Gemeinde oder den Gemeinden gegenüber, die ihn als solchen angestellt hat oder haben, keine weitere Verpflichtung habe, als in der Zeit seiner Anwesenheit der Gemeinde, resp. den Gemeinden, darin zu dienen, worin er ohne Schädigung seiner Präsidialpflichten dienen kann und will. (A. XVIII, 68.)

Zu Cap. VI, F. Candidaten für das Amt der Vicepräsides sollen nur aus solchen Gliedern der Synode aufgestellt werden, die im Predigtamte stehen. (A. XVIII, 69.)

Zu Cap. VI, G. Das in's Reine geschriebene Protokoll der Verhandlungen soll an den allgemeinen Präses eingesandt werden, welcher dann das in Druck zu Gebende zu ordnen hat. (A. XIII, 91.)

Zu Cap. VI, H. Der allgemeine Cassirer soll Gelder der Synode nicht in seinem, sondern im Namen der Synode deponiren. (A. XVIII, 67.)

Der allgemeine Cassirer soll größere Summen von Synodalgeldern nicht in Bankgeschäften niederlegen, sondern in einem von einer Safe Deposit Company gemietheten Schranke aufbewahren. (A. XVIII, 66.)

Der allgemeine Cassirer soll nicht nur über Einnahme und Ausgabe der eigentlichen Synodalgelder, sondern auch über alle sonstigen Gelder, welche von ihm vereinnahmt und verausgabt werden, z. B. für Privatwohlthätigkeit, jährlich Bericht erstatten. *(A. XX, 57.)*

Die Revision der Bücher und Cassen des allgemeinen Cassirers soll alljährlich durch die von der Synode bestellte Revisionscommission vorgenommen werden. (A. XX, 56.)

Der Cassirer der allgemeinen Synode hat kein Recht, Bauten, welche dieselbe beschlossen hat, zu verhindern, oder das Anleihen von Geldern für solche Bauten zu untersagen, vorausgesetzt, daß die betreffende Aufsichtsbehörde nicht weiter geht, als die Synode gewährt hat. (I. I, 75. A. XX.‡)

Die Geldvermächtnisse, welche der Synode zufallen, sollen in liegenden Gründen angelegt und auf diese Weise den Zwecken, zu welchen sie bestimmt sind, erhalten werden. (A. XVII, 59.)

Die Synode läßt nichts von ihrem Eigenthum, möge es einen Namen haben, welchen es wolle, versichern. (A. XV, 98. XIX, 84.)

Die Reisekosten der Delegaten zur Synodalconferenz werden aus der Synodalcasse bestritten. (A. XV, 110.)

Alle Lehrer an den Synodalanstalten erhalten das Reisegeld zu den Synodalreisen aus der Synodalcasse. (A. XI, 73. XIII, 76.)

Für sämmtliche Anstaltsgebäude der Synode soll nur eine Baucasse bestehen. (A. XIV, 99.)

Zu Cap. VI, I, § 5. Die Gemeinden sind gebeten, alljährlich mehrere, etwa zu den Festzeiten zu veranstaltende, regelmäßige Collecten für die Synodalcasse zu erheben. (A. XI, 93.)

Zu Cap. VI, I, § 6. Die Pastoren sollten die Gemeinden gewöhnen, ihnen nicht so leicht telegraphische Depeschen ꝛc. nachzusenden, durch welche erstere von den Synodalsitzungen plötzlich nach Hause gerufen werden; denn es handelt sich hier keineswegs um eine Erholungsreise, welche die Prediger bei dieser Gelegenheit machen, und die auch um geringer Dinge willen wohl abgekürzt werden könnte, sondern um eine heilige Pflicht, die von ihnen fordert, an den Sitzungen von Anfang bis zum Schluß theilzunehmen. *(A. XIII, 82.)*

Es soll keinem Delegaten zur allgemeinen Synode vor Schluß der letzteren auf Grund von vor der Abreise versprochenen Amts- oder anderen Verrichtungen die Entlassung gewährt werden. (A. XVI, 81.)

Es ist durchaus aller Ordnung zuwider, wenn Gemeinden ihren Lehrern, die zur Synode reisen, das Versprechen abnehmen, dieselbe vor ihrem Schluß zu verlassen, um die Schule wieder zu beginnen. (N. XIX, 60. A. XX.‡)

Zu Cap. VII. Das in Cap. VII. der Constitution Gesagte ist nicht dahin zu verstehen, daß von der Synode vollzogene Abänderungen in der Constitution und Zusätze zu derselben abermals einer nachträglichen Bestätigung der Synodalgemeinden bedürfen, wenn letztere zuvor um die Zustimmung zu solcher Abänderung gefragt worden sind und diese Zustimmung bei der Synode eingereicht haben. (A. XVIII, 80.)

Bestimmungen der Districtssynoden.

Der Präses des Westlichen Districts soll alljährlich an die neuaufgenommenen Glieder der Synode eine Ansprache halten, worin ihnen ihre Stellung zur ganzen Synode recht klar gemacht und die daraus für sie erwachsenden Pflichten an's Herz gelegt werden. (W. IV, 36.)

Die Delegaten des Mittleren Districts zur Synodalconferenz sind gehalten, dem Districtspräses einen schriftlichen Bericht über die Verhandlungen der Synodalconferenz zu erstatten, damit derselbe ihn der Synode mittheile. (M. XXI, 65.)

Der Präses des Mittleren Districts soll den schriftlich an ihn eingeschickten Bericht der Districtsdelegaten zur Synodalconferenz im Anschluß an seinen Präsidialbericht vorlesen. (M. XXI, 65.)

Der Präses des Oestlichen Districts ist angewiesen, bei seinen Visitationen auch das Waisenhaus in Boston, obwohl dasselbe ja nicht eigentlich Synodaleigenthum ist, zu besuchen und sich davon zu überzeugen, daß es im Sinn und Geist, nach Lehre und Praxis unserer lutherischen Kirche geführt werde. (O. XVI, 72.)

Alle im Illinois-District stattfindenden Synodalwahlen sollen für alle *Zeit nur durch Stimmzettel* geschehen und absolute Mehrheit dabei entscheiden. *(I. I, 14.)*

In Bezug auf Personen, welche in den Gemeinden (des Nördlichen und
rdwestlichen Districts) herumreisen und von Haus zu Haus für Kirchbauten
d andere wohlthätige Zwecke collectiren wollen, und in Betreff von Briefen
er Circularen, in denen um Unterstützung für Kirchbauten u. s. w. ange-
ngen wird, gelten folgende Beschlüsse: 1) Alle, welche in den Gemeinden
llectiren wollen, müssen vom Präses und Vicepräses ein Zeugniß bei-
ingen, welches die Bedürftigkeit der um Unterstützung Bittenden bestätigt,
lches Zeugniß nach dem dem Präses desfalls gegebenen Regulativ
sgestellt werden soll. 2) Die vorhergehende Bestimmung soll auch ihre
nwendung finden auf Briefe, in denen die Gemeinden um Unterstützung
beten werden. 3) Wenn Personen aus andern Districten collectiren wol-
, so soll es nicht genug sein, daß dieselben nur von dem Präses ihres
istricts ein Zeugniß beibringen können, sondern dieselben müssen auch die
stätigung des letzteren von dem Präses und Vicepräses des Districts, zu
lchem die um Unterstützung angegangenen Gemeinden gehören, erlangt
ben. 4) Diejenigen, welche so collectiren wollen, müssen dies zuvor den
reffenden Gemeinden angezeigt, sie um Erlaubniß, in ihrer Mitte collec-
en zu dürfen, gebeten, und dieselbe erlangt haben. (N.·XX, 69.)

Der Nördliche District hält es für das Zweckmäßigste, wenn, abgesehen von
r allgemeinen Lehrerconferenz bei der jährlichen Synodalversammlung, die
ciellen Lehrerconferenzen mit den im Lauf des Jahres stattfindenden regel-
ißigen Pastoralconferenzen verbunden werden. (N. II, 20.)

Betreffend den Districtscassirer.

Im Südlichen District: Eine vom District ernannte, am Ort des
ssirers befindliche, Commission soll die Rechnungsbücher des Cassirers prü-
und an die Synode darüber berichten. (S. II, 92.)

Im Iowa-District: Der Präses soll vor dem Zusammentritt der
ynode eine Revisionscommittee ernennen, die am Wohnort des Cassirers
Rechnung prüft. (Io. IV, 86.)

Im Mittleren District: Der Cassirer soll alle Monate eine Quit-
ng für den „Lutheraner“ einsenden und für den Generalcassirer bestimmte
chnungen nicht mehr bezahlen; eine vom Districtspräses zu ernennende
mmittee, die am Ort des Cassirers wohnt, soll alle Vierteljahr die Bücher
Cassirers revidiren und an den Districtspräses berichten. (M. XXVI, 52.)

Im Oestlichen District: Außer der üblichen Revisionscommittee
eine von der Synode erwählte Commission von drei Personen viertel-
rlich, und wenn sie es für nöthig hält, auch außer der Zeit, eine gründliche
vision der Bücher vornehmen und darüber an den Präses berichten; der
ssirer soll seine *Rechnungen* in der Weise der Geschäftsleute führen; er soll

alle Gelder auf einer von der Commission zu bezeichnenden Bank unter separate account deponiren; er soll nicht anders, als durch checks, aus zahlen; er soll wenigstens monatlich die Gelder an den allgemeinen Cassirer senden; resp. wenn innerhalb des Districts zu verwenden, an die betreffende Person; er soll monatlich im „Lutheraner" quittiren. (O. XXVI, 40.)

Im Canada-District: Der Cassirer soll die Gelder monatlich an den allgemeinen Cassirer abliefern und monatlich im „Lutheraner" quittiren; eine Revisionscommittee, aus drei Personen bestehend, welche am Ort des Cassirers wohnen, soll alle Vierteljahr die Bücher und Cassen revidiren, aber auch das Recht haben, jeder Zeit, wenn sie es für nöthig hält, Cassenrevision vorzunehmen. (C. V, 63.)

Im Nebraska-District: Die Revisionscommittee soll alle Quittungen im „Lutheraner" mit den Büchern des Cassirers vergleichen und sich für alle Ausgaben desselben Belege zeigen lassen; er soll alle Monate im „Lutheraner" quittiren. (Nb. III, 54.)

Im Westlichen District: Der Cassirer soll alle Monate sein Geld an den allgemeinen Cassirer gegen Quittung abgeben; er soll seine Quittungen monatlich im „Lutheraner" veröffentlichen; er soll nie für den allgemeinen Cassirer Zahlungen machen, soll geschäftsmäßig Buch führen und seine Zahlungen nur mittelst Checks machen; eine Commission am Wohnort des Cassirers hat die Pflicht, vierteljährlich, und die Erlaubniß, so oft sie will, die Bücher und Casse des Cassirers zu revidiren und dies im Cassenbuch anzumerken. (W. XXVI, 54.)

Im Minnesota- und Dakota-District: Die Revisionscommittee soll alle sechs Monate die Rechnungsbücher revidiren und der Synode einen schriftlichen Bericht abliefern. (MD. IV, 126.)

Im Michigan-District: Der Cassirer soll wenigstens monatlich die Gelder an den allgemeinen Cassirer, resp., wenn innerhalb des Districts zu verwenden, an die betreffende Person, abliefern und sich in jedem Fall eine Quittung geben lassen; er soll monatlich im „Lutheraner" quittiren und in seinem Bericht angeben, wo das Betreffende im „Lutheraner" quittirt worden ist; er soll alle Gelder auf einer von der Commission zu bezeichnenden Bank unter besonderer Rechnung deponiren; außer der üblichen Revisionscommittee soll eine von der Synode auf drei Jahre erwählte stehende Committee von drei Personen alle Vierteljahr und außer der Zeit unangemeldet, so oft sie es für gut hält, eine gründliche Revision der Bücher des Cassirers vornehmen und an den Districtspräses berichten. (MI. XXIX, 70. 72.)

II. Die kirchlichen Anſtalten der Synode.

Statuten für das deutſche evang.-luth. Predigerſeminar zu Fort Wayne, Ind.

1848.

§ 1. Das von dem Herrn Paſtor Löhe in Neudettelsau in Franken in Gemeinſchaft mit dem Herrn Paſtor Wucherer in Nördlingen in Bayern im Herbſt 1846 gegründete deutſche evang.-luth. Predigerſeminar zu Fort Wayne, Ind., iſt laut einer eingegangenen Schenkungsurkunde de dato 8. September 1847 der deutſchen evang.-luth. Synode von Miſſouri, Ohio u. a. St. als alleiniges Eigenthum in beſter Form unter folgenden Bedingungen übergeben worden:

1. daß es für immer der lutheriſchen Kirche diene und nur ihr Prediger und Hirten erziehe;
2. daß als alleiniges Lehrmittel in dem Seminar die deutſche Sprache angenommen ſei und unverbrüchlich bleibe;
3. daß das Seminar bleibe, was es iſt, nämlich eine Anſtalt, die zum Zweck hat, eine zwar möglichſt gründliche, aber auch möglichſt ſchleunige Ausrüſtung von Predigern und Seelſorgern für die zahlloſen verlaſſenen deutſchen Glaubensgenoſſen und für neu einwandernde Gemeinden unſeres Stammes und Bekenntniſſes zu ermöglichen. — Es ſoll keine theologiſche Anſtalt im gewöhnlichen deutſchen Sinne, ſondern eine Pflanzſchule von Predigern und Seelſorgern ſein, deren Studium eine ſtrenge Vorbereitung auf das heilige Amt ſelbſt iſt.

§ 2. Das Predigerſeminar ſoll zugleich nach dem Wunſch der Gründer zur Ausbildung von Miſſionaren unter den heidniſchen Eingeborenen Nordamerika's vorkommendenfalls dienen.

§ 3. Die Synode beſtellt aus ihrer Mitte eine Aufſichtsbehörde, welche *aus den Mitgliedern* der Prüfungscommiſſion beſteht, falls

nicht einer oder mehrere derselben zum Lehrerpersonal gehören. Im letzten Falle ergänzt sie dieselben durch andere wissenschaftlich gebildete Prediger ihres Verbandes durch ordentliche Wahl. — Als viertes Glied der Aufsichtsbehörde wird von der Synode eine passende Person aus der Hörerschaft, womöglich aus den Gliedern der deutschen evang.-luth. St. Paulus-Gemeinde zu Fort Wayne, erwählt.

§ 4. Die Synode wählt drei Trustees aus den Gemeinden ihres Bezirks, und zwar wo möglich solche, die in oder um Fort Wayne wohnen.

§ 5. Die Aufsichtsbehörde hat über Folgendes Aufsicht zu führen:

1. ob die im Seminar geführte Lehre dem Worte Gottes nach dem Verstande der symbolischen Schriften unserer Kirche gemäß sei;
2. ob die Lehrer ihr Amt treulich ausführen und durch einen gottseligen Wandel zieren;
3. ob das die Oeconomie des Seminars Betreffende gewissenhaft verwaltet werde.

Der Vorsitzer im Directorium der Anstalt ist zugleich der Cassirer, welcher der Aufsichtsbehörde alljährlich Rechnung abzulegen hat.

§ 6. Die Aufsichtsbehörde hat mit den Seminarlehrern alljährlich einen Lectionsplan zu entwerfen, in welchem die Lehrgegenstände so zu vertheilen sind, daß nach jenem Plane die Seminaristen durch den Genuß eines zweijährigen Unterrichts Gelegenheit haben, das Ziel zu erreichen, welches in der Synodalconstitution Cap. V, § 10b.*) den Predigtamtscandidaten gestellt ist.

§ 7. Die Direction des Seminars hat das gesammte Lehrerpersonal, wovon einem der Lehrer von der Synode der Vorsitz und die entscheidende Stimme gegeben wird.

*) *Cap. V, B. § 2.*

§ 8. Nur gottselige junge Leute, welche nicht nur die zum Predigerberuf erforderlichen natürlichen Gaben haben, sondern auch mit den nöthigsten Elementarkenntnissen ausgerüstet sind, und bei denen ein guter Grund in der seligmachenden Erkenntniß gelegt ist, werden in die Anstalt als Zöglinge aufgenommen.

§ 9. Die Zöglinge der Anstalt genießen unentgeltlich Unterricht, da die Lehrer von der Synode salarirt werden.

§ 10. Die Erwählung der Seminarlehrer findet folgendermaßen statt: Die Synode setzt ein Wahlcollegium ein, bestehend aus der Aufsichtsbehörde und fünf von der Synode zu wählenden Personen unseres Verbandes. Dies Collegium stellt drei Candidaten für das vacante Lehramt auf, aus welchen der Lehrer durch die Glieder des Wahlcollegiums gewählt wird, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Jedoch hat jede Gemeinde das Recht, bei dem Wahlcollegium darauf anzutragen, daß eine gewisse Person als Candidat für das vacante Lehramt mit aufgestellt werde. Auch hat jede Gemeinde das Recht, gegen die Einsetzung des vom Wahlcollegium Erwählten zu protestiren. Gibt das Wahlcollegium der Protestation nicht statt, so kann die protestirende Gemeinde selbiges bei der Synode zur Verantwortung ziehen.

§ 11. Die Aufsichtsbehörde ist für alle ihre Handlungen als solche der Synode verantwortlich und erstattet derselben alljährlich über den Zustand des Seminars in jeder Beziehung Bericht; auch soll sie dasselbe alle drei Jahre wenigstens einmal durch einen oder mehrere aus ihrer Mitte inspiciren.

§ 12. Findet die Aufsichtsbehörde, daß ein Lehrer entweder wegen Ketzerei, oder ärgerlichen Wandels, oder muthwilliger Vernachlässigung seiner Amtspflichten der Anstalt zum Verderben gereicht, so hat erstere die Macht, einen solchen Lehrer sofort von seinem Amte zu suspendiren, bis die Entscheidung der ganzen Synode über den vorliegenden Fall eingeholt werden kann. Für die Zeit der Suspension hat die Aufsichtsbehörde nöthigenfalls einen *Vicarius zu bestellen.* (A. II, 16 f.)

Statuten für das Concordia-Collegium der ev.-luth. Synode von Miſſouri, Ohio u. a. St.

1850.

§ 1. Der Name der Anſtalt iſt: Concordia-Collegium (Concordia University) der evang.-lutheriſchen Synode von Miſſouri, Ohio und anderen Staaten.

§ 2. Das im Herbſt 1839 gegründete Concordia-Collegium iſt laut einer Schenkungs-Urkunde d. d. 8. October 1849, St. Louis, Mo., und 4. Juni 1850, Altenburg, Perry Co., Mo., von den deutſchen evang.-lutheriſchen Gemeinden an genannten Orten der deutſchen evang.-lutheriſchen Synode von Miſſouri, Ohio und anderen Staaten als alleiniges Eigenthum in beſter Form unter folgenden Bedingungen übergeben worden:

1. daß es für immer der lutheriſchen Kirche diene und nur ihr Prediger und Lehrer erziehe.
2. daß als alleiniges Lehrmittel in dem Collegio die deutſche Sprache angenommen ſei und unverbrüchlich bleibe; wobei jedoch der auf den Gymnaſien und Univerſitäten in Deutſchland ſtattfindende Gebrauch der lateiniſchen Sprache bei gewiſſen Lectionen auch in beſagter Anſtalt in Anwendung kommen mag.
3. daß die Anſtalt bleibe, was ſie gegenwärtig iſt, nämlich ein Gymnaſium für die das Studium der Theologie vorbereitenden Wiſſenſchaften, und zur Bildung von Lehrern für höhere und niedere Schulen, in Verbindung mit einem theologiſchen Seminar, in welchem die der wiſſenſchaftlichen Theologie ſich widmenden Zöglinge ihre letzte Ausbildung erhalten.

   Es können aber auch ſolche junge Leute, die ſich nicht der lutheriſchen Theologie zu widmen gedenken, das Gymnaſium benutzen; doch ſollen die der Anſtalt ausgeſetzten Legate und gemachten Schenkungen ausſchließlich ſolchen *Zöglingen* zu Gute kommen, welche ſich zum Dienſt der

lutherischen Kirche vorbereiten, und vom Genuß genannter Legate Extraner, die das Gymnasium zur Vorbereitung auf einen andern Lebensberuf besuchen, ausgeschlossen sein.

Sollten in der Folge äußere Mittel es gestatten und sonstige Umstände eintreten, welche es der Synode als zweckdienlich und dem Gedeihen der Anstalt als förderlich erscheinen lassen, solche auch auf andere Facultätswissenschaften zu erweitern, so mag dies zwar geschehen, jedoch soll dabei nicht nur der gegenwärtig vorhandene Zweck als Hauptzweck stets im Auge behalten und in keiner Weise benachtheiligt werden, oder sonst irgendwie Schaden leiden, sondern alles Eigenthum der luth. theolog. Anstalt selbiger verbleiben und nur in deren Nutzen verwendet werden.

§ 3. Die Synode bestellt aus ihrer Mitte eine Aufsichtsbehörde, welche aus den Mitgliedern der Prüfungscommission besteht, falls nicht einer oder mehrere derselben zum Lehrerpersonal gehören. Im letzten Falle ergänzt sie dieselben durch andere wissenschaftlich gebildete Prediger ihres Verbandes durch ordentliche Wahl. — Als viertes Glied der Aufsichtsbehörde wird von der Synode eine passende Person aus der Hörerschaft, wo möglich aus den Gliedern der deutschen evang.-lutherischen Gemeinde ungeänderter Augsburgischer Confession zu St. Louis, Mo., erwählt.

§ 4. Die Synode bestimmt die Glieder der Aufsichtsbehörde und deren legale Nachfolger zu Trustees.

§ 5. Die Aufsichtsbehörde hat über Folgendes Aufsicht zu führen:

1. ob der im Gymnasium ertheilte Religionsunterricht und die im Seminar geführte Lehre dem Worte Gottes nach dem Verstande der symbolischen Schriften unserer Kirche (Concordienbuch von 1580) gemäß sei.
2. ob die Lehrer ihr Amt treulich ausführen und durch einen gottseligen Wandel zieren.
3. ob das die Oeconomie des Seminars Betreffende gewissenhaft verwaltet werde.

§ 6. Die Aufſichtsbehörde hat mit dem Lehrerperſonal al jährlich einen Lectionsplan für das Gymnaſium und einen fü das Seminar zu entwerfen, nach welchem letztern den Semine riſten mittelſt eines dreijährigen Curſes Gelegenheit gegeben wirl das Ziel zu erreichen, welches den Predigtamts-Candidaten erſt Claſſe in der Synodalconſtitution Cap. V, § 10.*) geſtellt iſt.

§ 7. Die Direction des Seminars hat das geſammte Lehre perſonal, wovon einem der Lehrer von der Synode der Vorſitz un die entſcheidende Stimme gegeben wird.

Zum Caſſirer wählt die Synode ein Glied der St. Louis G meinde, welcher der Aufſichtbehörde alljährlich Rechnung abzu legen hat.

§ 8. Nur ſolche, welche mit den nöthigen Elementarkenntniſſe ausgerüſtet ſind, können in das Gymnaſium, und nur ſolche, di das Abiturientenexamen gemacht haben, deſſen Anforderunge die Aufſichtsbehörde in Gemeinſchaft mit dem Lehrerperſonal be ſtimmt, in das Seminar aufgenommen werden.

§ 9. Der Direction iſt auferlegt, eine chriſtliche Disciplin zu handhaben, der ſich jeder, der in die Anſtalt aufgenommen werde und darin verbleiben will, zu unterwerfen hat.

§ 10. Etwa nöthig werdende Ausweiſung eines Zöglings aus der Anſtalt ſteht der Direction unter Zuſtimmung der Beaufſich tigungsbehörde zu.

§ 11. Nur die Zöglinge, welche ſich zum Zwecke des Studium der lutheriſchen Theologie in der Anſtalt aufhalten, genießen un entgeltlichen Unterricht und haben freie Wohnung; die andere haben ein Honorar zu entrichten, welches von der Direction in Ge meinſchaft mit der Aufſichtsbehörde zu beſtimmen iſt.

§ 12. Die Erwählung der Lehrer findet folgendermaßen ſtatt: Die Synode ſetzt ein Wahlcollegium ein, beſtehend aus der Auf ſichtsbehörde und fünf von der Synode zu wählenden Perſonen unſeres Verbandes. Dies Collegium ſtellt drei Candidaten für

*) Cap. V, B. § 2.

das vacante Lehramt auf, aus welchen der Lehrer durch die Glieder des Wahlcollegiums gewählt wird, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Jedoch hat das Lehrerpersonal und jede Gemeinde das Recht, darauf anzutragen, daß eine gewisse Person als Candidat für das vacante Lehramt mitaufgestellt werde. Auch haben sie das Recht, gegen die Einsetzung des vom Wahlcollegium Erwählten zu protestiren. Gibt das Wahlcollegium der Protestation nicht statt, so kann selbiges von den Protestirenden bei der Synode zur Verantwortung gezogen werden.

§ 13. Die Aufsichtsbehörde ist für alle ihre Handlungen als solche der Synode verantwortlich, und erstattet derselben alljährlich über den Zustand des Seminars in jeder Beziehung Bericht; auch soll sie dasselbe alle drei Jahre wenigstens einmal durch einen oder mehrere aus ihrer Mitte persönlich inspiciren.

§ 14. Findet die Aufsichtsbehörde, daß ein Lehrer entweder wegen Ketzerei, oder ärgerlichen Wandels, oder muthwilliger Vernachlässigung seiner Amtspflichten der Anstalt zum Verderben gereicht, so hat erstere die Macht, einen solchen Lehrer sofort von seinem Amte zu suspendiren, bis die Entscheidung der ganzen Synode für den vorliegenden Fall eingeholt werden kann.

§ 15. Für die Zeit der Suspension und bei eintretenden Todesfällen hat die Aufsichtsbehörde einen Vicarius zu bestellen. (A. IV, 18 f.)

Paragraph 2, sofern er die englische Sprache als Lehrmittel ausschließt, ist durch einstimmigen Beschluß der Gemeinde in St. Louis und der Gemeinde in Altenburg aufgehoben.

Am 1. September 1861 wurden die beiden Predigerseminare der Synode vereinigt, in der Weise, daß das Predigerseminar nebst Proseminar von Fort Wayne nach St. Louis, dagegen aber das *Gymnasium von St.* Louis nach Fort Wayne verpflanzt wurde.

nachdem die allgemeine Synode bei ihren Sitzungen im Jahre zuvor desfalls Beſchluß gefaßt und die Einwilligung der Altenburger, St. Louis und Fort Wayne Gemeinden dazu eingeholt hatte und die Herren Paſtoren Löhe und Wucherer von der Veränderung in Kenntniß geſetzt worden waren. (A. X, 59 ff. XI, 70 f.) Vom 1. September 1875 an iſt das praktiſche Predigerſeminar, nebſt dem ſchon früher dahin verlegten Proſeminar, zu Springfield, Illinois. (A. XVI, 42.)

Regulativ für alle Lehranſtalten der Synode.

1884.

I. In Betreff der Lehrercollegien.

1. Alle Lehrer einer Anſtalt (Hülfslehrer ausgenommen) bilden das betreffende Lehrercollegium.

2. Dasſelbe hat in Uebereinſtimmung mit der Aufſichtsbehörde den Lehr- und Stundenplan und die Hausordnung feſtzuſetzen.

3. Es hat über Aufnahme, Entlaſſung, Cenſuren und Abgangszeugniſſe der Schüler zu entſcheiden.

4. Es hat über etwa nöthige ſchwerere Strafen zu erkennen; iſt jedoch bei etwaiger Ausweiſung eines Zöglings an die Zuſtimmung der Aufſichtsbehörde gebunden. — Vergehen in den Unterrichtsſtunden beſtraft der betreffende Lehrer, Verſtöße gegen Hausordnung und Zucht der Präſident (Director) allein. Für Appellationen vom Präſidenten (Director) iſt die Aufſichtsbehörde die nächſte Inſtanz.

5. Es hat bei der Wahl eines Lehrers das Recht des Vorſchlags und des Proteſtes.

6. Es hat bei Vacanzen, Krankheitsfällen eines Lehrers und ähnlichen Gelegenheiten für Aushülfe durch eines oder mehrere *ſeiner Glieder* zu ſorgen.

II. In Betreff des Präſidenten (Directors).

1. Der Präſes, resp. Director,*) als Repräſentant der Anſtalt und Executive des Collegii, iſt es, an welchen die Synode, ihre Behörden und Glieder in allen Dingen, die die Anſtalt als ſolche betreffen, ſich zunächſt zu wenden und zu halten haben. Er hat deshalb alles hiezu Nöthige, z. B. die einſchlägige Correſpondenz, zu übernehmen und führt den Vorſitz im Collegio.

2. Der Präſes, resp. Director, als Inſpector der Anſtalt und des geſammten Anſtaltsperſonals, hat

a. den Unterrichtsſtunden aller Lehrer beizuwohnen und darüber zu wachen, daß Lehr- und Stundenplan eingehalten werden, daß das nach der Eintheilung des Lehrſtoffs vorgeſchriebene Penſum gehörig durchgegangen, eine dem Lehrſtoff angemeſſene Methode angewandt und überhaupt alle feſtgeſetzten Ordnungen befolgt werden. — Sollte auf ſeine desfallſigen Erinnerungen nicht geachtet werden, ſo hat er zunächſt zuzuſehen, daß die Sache durch eine brüderliche Beſprechung im Lehrercollegium zum Austrag gebracht werde, widrigenfalls aber es der Aufſichtsbehörde, ſodann dem allgemeinen Präſes, endlich der allgemeinen Synode anzuzeigen.

b. Der Präſes (Director) iſt der nächſte Vorgeſetzte des Hausverwalters.

c. Er hat beſonders die von den Zöglingen benutzten Gebäude und das Inventarium der Anſtalt unter ſeiner Aufſicht, wofern nicht ein Theil desſelben bereits einem andern Glied des Collegii anvertraut worden iſt.

3. Der Präſes, resp. Director, als der Hausvater der Zöglinge, hat die Pflicht,

a. über das Seelenheil der Schüler mit allem Fleiß zu wachen;

*) Die erſte Bezeichnung wurde für die Leiter der theologiſchen Seminare, die andere *für die der andern* Anſtalten beſtimmt.

b. ihr Verhalten in den Arbeits- und Freistunden zu beaufsichtigen, christliche Zucht zu üben, auf Sitte, Ordnung und Reinlichkeit der Anstalt zu sehen und für Befolgung der Hausordnung überhaupt Sorge zu tragen; worin ihn auf seinen Wunsch die Collegen unterstützen sollen;
c. die Krankenpflege zu überwachen;
d. die Beköstigung der Schüler zu beaufsichtigen;
e. womöglich den Hauptunterricht in der Religion zu ertheilen und sich sonst am Unterricht nach Maßgabe seiner Zeit und Kraft zu betheiligen. (A. XIX, 55 f.)

Instruction für die Aufsichtsbehörden.

1881.

Die laut der Synodalconstitution Cap. V, B, § 3 zusammengesetzten Aufsichtsbehörden der verschiedenen Lehranstalten haben sich in Ausrichtung ihrer Amtsverrichtungen nach folgenden Bestimmungen zu richten:

1. Die zu führende Aufsicht erstreckt sich darauf,
   a. ob die in der Anstalt geführte Lehre dem Worte Gottes nach dem Verstande der symbolischen Schriften unserer Kirche (Concordienbuch von 1580) gemäß sei;
   b. ob die Lehrer ihr Amt treulich ausführen und durch einen gottseligen Wandel zieren;
   c. ob das die Oeconomie der Anstalten Betreffende gewissenhaft verwaltet werde.

2. Die Aufsichtsbehörde jeder Anstalt hat in Gemeinschaft mit den Lehrern derselben alljährlich einen Lectionsplan zu entwerfen, beziehungsweise den von letzteren entworfenen Plan zu genehmigen, in welchem Plan die verschiedenen Lehrgegenstände so zu vertheilen sind, wie dies zur Erreichung des der betreffenden Anstalt gesteckten Zieles am förderlichsten ist.

3. Jede der Aufsichtsbehörden soll dafür Sorge tragen, daß *wenigstens* eins ihrer Glieder in jedem Schuljahr einigen Unter-

richtsſtunden der verſchiedenen ihr unterſtellten Anſtaltslehrer beiwohne.

4. Findet die Aufſichtsbehörde, daß ein Lehrer entweder wegen Ketzerei, oder ärgerlichen Wandels, oder muthwilliger Vernachläſſigung ſeiner Amtspflichten der Anſtalt zum Verderben gereicht, ſo hat erſtere die Macht, in Gemeinſchaft mit dem allgemeinen Präſes einen ſolchen Lehrer ſofort von ſeinem Amte zu ſuspendiren, bis die Entſcheidung der ganzen Synode über den vorliegenden Fall eingeholt werden kann.

Falls nach dem Urtheil einer Aufſichtsbehörde die Abſetzung eines von ihr bereits ſuspendirten Anſtaltslehrers nicht verzögert werden darf bis zur nächſten Verſammlung der allgemeinen Synode, ſo ſollen der allgemeine Präſes und die ſämmtlichen Präſides der Diſtrictsſynoden (wobei jedoch derjenige Diſtrict, resp. Präſes desſelben, nie in Betracht kommt, in deſſen Gebiet ſich die betreffende Anſtalt befindet — denn als zur Aufſichtsbehörde gehörend erſcheint er als Kläger und kann daher nicht auch zugleich Richter ſein —) die zuſtändige Behörde ſein, im Namen der allgemeinen Synode hierin zu handeln. — Doch muß, ſoll die Entſcheidung eine gültige ſein, wenigſtens eine Mehrheit der zuſammenberufenen Präſides an Ort und Stelle ſich eingefunden haben.

5. Für die Zeit der Suspenſion, ſowie auch bei etwaigem Abſterben eines Lehrers der Anſtalt hat die Aufſichtsbehörde das Recht, nöthigenfalls einen Vicarius zu beſtellen. Auch in ſonſtigen unaufſchieblich dringenden Fällen darf ſie Lehrer interimiſtiſch anſtellen; beides aber nur im Verein mit dem allgemeinen Präſes und unter Beirath des Lehrercollegiums der Anſtalt. — Die Aufſichtsbehörde ſtellt auch den ordnungsmäßig von der Synode erwählten Profeſſoren ſchriftliche Vocation zu.

6. Die Aufſichtsbehörde hat die etwa nöthig werdende Ausweiſung von Schülern aus der Anſtalt zu begutachten, resp. zu genehmigen.

7. Die Aufsichtsbehörde hat den Hausverwalter zu bestellen, seinen Gehalt zu reguliren und in Gemeinschaft mit dem Director der Anstalt ihm die nöthigen Weisungen zu geben, sowie seine genau zu führende Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu prüfen.

8. Die Aufsichtsbehörde soll dafür Sorge tragen, daß alle der Anstalt zufließenden Liebesgaben und aller Nutzen von Vermächtnissen u. s. w. an dieselbe nur solchen Zöglingen zu Gute kommen, die sich wirklich für den unmittelbaren Dienst der Kirche, beziehungsweise der Schule derselben, vorbereiten.

9. Es darf von den Aufsichtsbehörden ein Arzt und Apotheker für alle Schüler zusammen angestellt werden, der contractlich für eine billige Summe alle Schüler bedient und von ihnen gemeinschaftlich bezahlt wird.

10. Die Aufsichtsbehörde einer solchen Anstalt, in der sich auch Schüler befinden, deren Eltern und Pfleger sie nicht für den unmittelbaren Kirchendienst bestimmt haben, hat die Macht, auf Empfehlung des Lehrercollegiums für diejenigen solcher Schüler, die begabt, gottselig, aber arm sind, eine Ermäßigung des für sie festgesetzten Schulgeldes eintreten zu lassen.

11. Die Glieder der Aufsichtsbehörden und deren legale Nachfolger sind zugleich Trustees der resp. Anstalten.

12. Es ist die Pflicht der Aufsichtsbehörde, fleißig darauf zu sehen, daß alles Anstaltseigenthum in gutem Stande erhalten werde und daß es möglichst seinem Zweck entspreche, wobei auf billige desfallsige Wünsche der Lehrer und des Hausverwalters Rücksicht zu nehmen ist. In diesem Punkte darf sie solche Reparaturen und Bauten anordnen, deren Herstellung den Kostenpreis von $500.00 in keinem Falle übersteigt. In allen bedeutenderen Bauten ist sie strict an die desfallsigen Beschlüsse der Synode gebunden.

13. Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, bei ihren Versammlungen den Lehrern und dem Hausverwalter Gelegenheit zu geben, *ihre die Anstalt* betreffenden Wünsche vorzubringen.

14. Die Aufsichtsbehörde soll das Recht haben, sich selbst zu ergänzen, falls zwischen zwei Versammlungen der allgemeinen Synode ein Glied abgeht.

15. Um ihrer Verpflichtung desto besser nachkommen zu können, für die Erhaltung und gute Ausstattung der Anstalts- und Wirthschaftsgebäude, sowie für die Einrichtung aller zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes nothwendigen Dinge zu sorgen, haben die Aufsichtsbehörden die Berechtigung, aus den betreffenden Gemeinden drei Männer zu erwählen, die ihnen als eine Committee berathend und helfend zur Seite stehen.

16. Die Aufsichtsbehörden sind für alle ihre Handlungen, als solche, der allgemeinen Synode verantwortlich und erstatten derselben bei deren jedesmaliger Versammlung über den Zustand der betreffenden Anstalt in jeder Beziehung Bericht. (A. XVIII, 72 f.)

Es kann sehr leicht einen bösen Schein erwecken, wenn diejenigen Beamten der Synode, welche Arbeit auszugeben und Lohn zu bestimmen haben, die Leistung solcher Arbeit selbst übernehmen. Die Aufsichtsbehörden mögen darum streng darüber wachen, daß Contractabschließende und Contractausführende auch in nur geringfügigen Dingen reinlich von einander geschieden bleiben. (A. XVII, 33.)

Weitere Bestimmungen für die Lehranstalten.

Für alle Anstalten.

Die Synode verpflichtet jeden einzelnen Professor unserer Anstalten, gewisse mit dem Präsidium, resp. Directorat, verbundene Functionen zu übernehmen.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt unter Beirath des Lehrercollegiums, welche dieser Functionen von jedem Lehrer zu übernehmen seien. *(A. XX, 43.)*

Alle von auswärts kommenden Schüler, welche Theologie studiren wollen, sollen in Betreff des Kostgeldes dieselben Vergünstigungen genießen, wie solche aus unserer Synode. (A. XIV, 99.) Auch in dem Schulseminar sind die von Schwestersynoden kommenden Schüler denen aus der Missouri-Synode gleichzuhalten. (A. XVI, 46. 47.)

Die Facultät des Seminars in St. Louis soll für Vervollständigung der Seminarbibliothek, sonderlich an immer seltener werdenden Büchern der lutherischen Kirche aus alter Zeit, Sorge tragen. Zu diesem Zweck werden ihr jährlich $200 aus der Synodalcasse zur Verfügung gestellt. (A. XVIII, 50.) Das Gymnasium zu Fort Wayne erhält jährlich $100, und das Schullehrerseminar jährlich $50 zur Vervollständigung ihrer Bibliotheken. (A. XI, 69. XIV, 99. XVII, 26.)

Das Lehrercollegium einer jeden Anstalt soll alljährlich einen Bericht über die betreffende Anstalt, der im Druck vier Octavblätter umfaßt und nichts sonst als statistische Angaben enthält, anfertigen und an die Redactionscommittee einsenden, welche sämmtliche Berichte in gleichem Format drucken und zu Einer Broschüre vereinigt erscheinen lassen soll. (A. XVI, 52.)

Es soll über jede Anstalt alljährlich im „Lutheraner" ein Artikel erscheinen. (A. XVI, 53.)

Jede der Anstalten soll mit Löschapparaten versehen sein. (A. XII, 5.)

Für das Gymnasium.

Regulativ, betreffs des Kost- und Schulgeldes.

(Soweit anwendbar, auch zugleich maßgebend für sämmtliche andere Lehranstalten.)

§ 1. Alle Schüler, welche von ihren Eltern oder Pflegern nicht dazu bestimmt sind, Theologen zu werden, zahlen außer dem Kostgeld jährlich die Summe von 40 Dollars. (A. XVII, 32.)

Schüler dieser Art, die bei ihren Eltern, welche in Fort *Wayne ansässig* sind, wohnen, zahlen die Hälfte des Kostgel-

des und 40 Dollars jährlich; und von auswärts Kommende und nicht im College, sondern in der Stadt Wohnende zahlen ebenfalls die Hälfte des Kostgeldes und 40 Dollars jährlich.

§ 2. Schüler, welche von der Theologie abspringen, sollten illig, wenn sie es vermögen, den in § 1. genannten Betrag an ost- und Schulgeld nachzahlen.

§ 3. Die Aufsichtsbehörde, in Verbindung mit dem Präses und em Director der Anstalt, hat die Macht, bei begabten und gott- ligen, aber armen Schülern Ermäßigungen eintreten zu lassen.

§ 4. Diese Ordnung hat keine rückwirkende Kraft.

§ 5. Ueber die Liebesgaben, welche für die Anstalt einkommen, ll genau Rechnung geführt und am Schluß des Jahres den zur heologie Bestimmten der verhältnißmäßige (pro rata) Antheil n der Kostgeldrechnung .... gutgeschrieben werden.

§ 6. Aller Nutzen von Vermächtnissen u. s. w. für die, welche ie Absicht haben, sich für den Dienst der Kirche vorzubereiten, ist ir sie in gleicher Weise (§ 5.) zu verwenden. (A. XVI, 52. XVII, 32.)

Für alle Schüler der Anstalt, welchen die Gabe des Gesanges icht versagt ist, soll der Gesangunterricht obligatorisch sein. Die legelung des Gesangunterrichts ist der Aufsichtsbehörde über- agen. (A. XX, 41.)

Für das praktische Seminar.

Das Lehrercollegium soll sich bei Aufnahme in's Seminar (be- ehungsweise aus dem Proseminar) ... darnach richten, daß ein ewisses vorgeschriebenes, erforderliches Quantum des Wissens ch bei einem Zöglinge finde. Hingegen für das Verweilen im eminar soll es, seltene Ausnahmen abgerechnet, bei der festge- tzten Zeitbestimmung von vollen drei Jahren sein Bewenden aben. (A. XIII, 76. XVI, 43.)

Für die Prediger- und Schullehrerseminare.

Das Lehrerpersonal am Prediger- und Schullehrerseminar soll sich nur dann benöthigt sehen, Gesuche von Gemeinden um temporäre Aushülfe durch Schüler des betreffenden Seminars in Erwägung zu ziehen, wenn diese Gesuche nicht nur von den Pastoren solcher Gemeinden unterzeichnet, sondern auch vom Präses des betreffenden Districts unterstützt sind. (A. XVIII, 80.)

Für das Schullehrerseminar.

Regulativ betreffs des Maßes des Wissens und Könnens, welches unsere Schullehrerseminaristen mindestens erreicht haben müssen, ehe sie, als Lehrer, aus dem Seminar entlassen werden dürfen.

Ehe über das Maß der Bildung, welches unsere Seminaristen zum Wenigsten erreicht haben müssen, bevor sie, als brauchbare Schullehrer, aus der Anstalt entlassen werden können, etwas Bestimmtes festgesetzt werden kann, ist es nothwendig, zunächst den Zweck der ganzen Seminarbildung in's Auge zu fassen, wobei dann die kirchliche Stellung unseres Seminars und unserer Schulen ganz besonders zu berücksichtigen ist.

Zweck der Seminarbildung ist offenbar der, den angehenden Lehrern sowohl das theoretische Wissen, als auch die praktische Fertigkeit zu verschaffen, um einer evangelisch-lutherischen Gemeindeschule alsbald mit Nutzen vorstehen zu können; nämlich den Schulkindern nicht bloß die für dieses Leben nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, sondern auch, ja vornehmlich, sie zu erziehen in der Zucht und Vermahnung zum HErrn, ihre Seelen zu Christo zu weisen, sie bei ihm zu erhalten und sie zu Bürgern des Himmelreichs zu bilden.

Alles, was hierzu nothwendig ist, muß sich der angehende Lehrer auf dem Seminar aneignen können und bei seinem Abgange *angeeignet haben*. Aber auch zunächst nur, was hierzu

nothwendig ist. Was darüber hinaus, für die eigene Bildung, wünschenswerth erscheinen könnte, gehört zunächst nicht in den Bereich des Seminarunterrichts. Der Zweck dieses muß vielmehr sein, das für die Gemeindeschule nothwendige Unterrichtsmaterial, nach allen Beziehungen hin, zu durchdringen und zu beherrschen. Klarheit des Verständnisses und Sicherheit des Besitzes ist es, was gefordert werden muß, und wobei beständig im Auge zu behalten ist, daß die Seminaristen Gemeindeschullehrer, Diener der Kirche werden sollen.

Besonders unter hiesigen Umständen, da Alter und Bildungsgrad der in die Anstalt tretenden Zöglinge so gar verschieden, der Lehrkräfte im Verhältnisse so wenige sind, werden Seminar-Lehrer und -Schüler vollauf zu thun haben, dieses Nothwendige zu lehren und zu lernen.

Wäre nun im Vorstehenden der Zweck der Seminarbildung im Allgemeinen kürzlich angegeben, so dürfte sich nun wohl bestimmen lassen, welche Lehrgegenstände vornehmlich getrieben werden müßten, und welches Maß des Wissens und Könnens von jedem Seminaristen zu fordern wäre, ehe er, als tüchtig zum Schulehalten, entlassen werden könnte.

Der wichtigste Lehrgegenstand ist in jeder Beziehung das Wort Gottes. In Betreff desselben soll bei dem angehenden Schullehrer zwar keine theologische Bildung erzielt werden; wohl aber soll er mit der Bibel vertraut werden und sich eine klare und gründliche Erkenntniß der Hauptstücke der christlichen Lehre aneignen; welches ja denn freilich nicht möglich sein wird, ohne Buße und Glauben im eigenen Herzen zu tragen. Sieht man auf die einzelnen Zweige des Unterrichts im Worte Gottes, so sollte der vom Seminar zu Entlassende wenigstens das Folgende sich angeeignet haben:

1. Er sollte durch eignes Lesen, in dazu festgesetzten Unterrichtsstunden, mindestens mit dem Neuen Testamente, dem ersten Buche Mosis und den Psalmen einigermaßen vertraut geworden sein, und eine Erklärung der dabei vorkommenden sachlichen, historischen

und geographischen Schwierigkeiten erhalten haben. Er müßte im Stande sein, seinen Schülern die nöthigste Erkenntniß über das Bibelbuch beizubringen, sie zu einem gottseligen Lesen desselben anzuführen und ihnen einen Spruch einfältig zu erklären.

2. In der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments müßte er etlichermaßen bewandert sein, daß er nicht nur selbst, wenigstens den Hauptbegebenheiten nach, wüßte, wie Gott, seit Anfang der Welt, das menschliche Geschlecht, und insonderheit seine Kirche, geführt hat; sondern auch im Stande wäre, dieses seinen Schulkindern auf's einfältigste zu erzählen; was um so nöthiger erscheint, als die biblische Historie die unerläßliche Grundlage alles Unterrichts in der christlichen Lehre ist.

3. Durch fleißiges Memoriren sollte er sich einen Schatz guter Sprüche und der von den Kindern selbst später zu erlernenden Kernlieder, wie sie im Dietrichschen Katechismus angegeben sind, gesammelt haben, die er nicht nur zu Lehre und Trost für sich selbst, sondern auch zum Nutzen seiner Schulkinder verwenden könnte. Auf Erlernung von dergleichen Sprüchen u. s. w., auch ganzen biblischen Abschnitten, muß bei den Seminarschülern um so mehr gesehen werden, als es nach Entlassung aus der Anstalt meistens gänzlich unterbleibt.

4. Den kleinen Katechismus Luthers muß er nicht nur genau auswendig wissen, sondern denselben auch der Art wohl verstehen, daß er im Stande ist, ihn seinen Schülern einfältig zu erklären.

5. Endlich soll er auch mit der Augsburgischen Confession und dem großen Katechismus Luthers vertraut geworden sein.

In Betreff der Kenntniß der deutschen Muttersprache und der dahin einschlagenden Lehrgegenstände muß von jedem angehenden Lehrer mindestens verlangt werden:

1. daß er nicht nur mechanisch fertig, sondern auch etlicher*maßen tonrichtig*, jedoch ohne alle gesuchte falsche Declamation,

lesen kann und im Stande ist, dieses auch seinen Schülern zu lehren. Die Anleitung zum letzteren, wie auch zum Lehren des Buchstabirens oder Lautirens, muß ihm im Seminar gegeben werden.

2. Er muß nicht nur selbst etlichermaßen schön und geläufig schreiben und seine eignen Gedanken verständlich zu Papier bringen können, sondern er muß auch im Stande sein, dieses seinen Schulkindern zu lehren, soweit es für eine gewöhnliche Gemeindeschule nothwendig ist.

3. Er muß mit der deutschen Grammatik, mit den Regeln der Rechtschreibung, der Satzbildung und Interpunction wenigstens so weit bekannt sein, daß er nicht nur selbst keine groben Verstöße dagegen macht, sondern auch im Stande ist, seinen Schülern eine erfolgreiche Anleitung in diesen Stücken zu geben und durch fleißige Uebung sie darin zu befestigen.

Aehnliches muß auch, wenn und wo möglich, in Betreff der englischen Landessprache verlangt werden, weil deren Kenntniß den Kindern hier zu Lande unentbehrlich ist. Wenn irgend erreichbar, sollte jeder abgehende Seminarist sie wenigstens etlichermaßen richtig lesen und schreiben können, um sie nicht nur auch seinen Schülern zu lehren, sondern auch um einen Grund zu besitzen, auf dem er, durch eigene Uebung, weiter bauen könnte.

In Hinsicht auf die zu erzielende musikalische Bildung wird man sich, da Alter und mangelnde Begabung vornehmlich hier weiteren Fortschritten meistens hindernd entgegentreten, begnügen müssen, wenn die Abgehenden die gangbarsten Choralmelodien richtig singen und mit der Violine begleiten, resp. ihren Schülern vorspielen können.

In Betreff des Rechnens ist es ja ebenfalls nicht die Aufgabe des Seminarunterrichts, die künftigen Schullehrer bis zu den höchsten und schwierigsten Rechnungsarten hinaufzutreiben; sondern vielmehr eine feste Grundlage zu legen, auf der dann jeder, je nach Zeit, Gelegenheit und Begabung, weiter bauen kann. Auch hier dient *nicht das Vielwissen* dazu, aus den Schulkindern gute

Rechner zu machen; sondern die Festigkeit und Gewandtheit in den vier Grundrechnungen ist erforderlich, um das Rechnen derart gründlich lehren zu können, daß die Kinder einen wirklichen Nutzen für das Leben davon haben. Wenn deshalb der abgehende Seminarist die vier Grundrechnungen in ganzen, benannten und Bruchzahlen inne hat, so ist er, nach der Seite hin, befähigt, eine Schule zu übernehmen. Mehr darf als Minimum nicht verlangt werden.

Weil das Kopfrechnen nicht nur für's Leben, sondern auch als Bildungsmittel des Verstandes so überaus wichtig ist, so muß auch dieses fleißig geübt und den Zöglingen die nöthige Anleitung gegeben werden, es wieder zu lehren.

Endlich muß noch einige Kenntniß in der Erdkunde, in der Reformationsgeschichte und im Zeichnen gefordert werden. Je weniger aber diese Gegenstände für jede Schule unbedingt nothwendig sind, desto mehr dürfte hier Freiheit gelassen werden, viel oder wenig zu fordern. Je nach Begabung, Alter und Bildungszeit könnte es ja ein Schüler mehr oder minder weit bringen.

Beim Unterricht in allen diesen Gegenständen muß, wie bereits bemerkt, beständig im Auge behalten werden, daß die Seminaristen es wieder lehren sollen; weshalb es, außer an Anschaulichkeit und Gründlichkeit des Unterrichts, an leitenden Bemerkungen und Hinweisungen auf den künftigen Gebrauch des Gelernten nicht fehlen darf. Daß auch besondere Uebungen im Unterrichten angestellt werden müssen, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Nur dann wird der Zweck der Seminarbildung wirklich erreicht, wenn die künftigen Schullehrer wenigstens so viel Uebung im praktischen Schulehalten erlangen, daß sie, beim Austritt aus der Anstalt, den Schulunterricht mit Erfolg angreifen können und nicht dann erst, mit Bezahlung theuren Lehrgeldes und Verlierung kostbarer Zeit, die ersten Handgriffe lernen müssen. — — — — (A. XII, 4. — „Lutheraner" Jahrg. XXI, No. 7.)

Solche Zöglinge, welche das Seminar eigenmächtig verlassen haben, oder die aus dem Seminar entfernt worden sind, dürfen nur dann von einer Synodalgemeinde mit einer Schulstelle betraut werden, wenn das Lehrercollegium seine Zustimmung dazu gibt. In manchen Fällen wird es nöthig werden, daß der betreffende Zögling in's Seminar zurückzutreten hat; in allen Fällen aber ist die Einwilligung des Lehrerpersonals zur Uebernahme von Schulstellen seitens genannter Zöglinge unerläßlich. Sollte eine Gemeinde diesem Beschlusse zuwider handeln, so soll derselben eine ernste Rüge ertheilt werden, und sie soll auch noch nachträglich gehalten sein, den Verfügungen des Lehrercollegiums betreffs ihres auf unrechtmäßige Weise in's Amt gekommenen Lehrers sich zu unterstellen. Weigert eine Gemeinde sich dessen, so soll die Synodalzucht über sie verhängt werden. Dieser Beschluß soll auch dann seine Anwendung finden, wenn entlaufene oder weggeschickte Zöglinge aus den andern Lehranstalten der Synode mit einer Schulstelle innerhalb unseres Synodalverbandes betraut werden. (A. XVII, 25 f.)

Die Ueberlassung von Schülern an Gemeinden zu einstweiliger Aushülfe ist dem Hauptzweck des Lehrerseminars zuwider und kann der Erreichung desselben leicht große Hindernisse entgegenstellen. Nichtsdestoweniger muß zugegeben werden, daß ab und zu Fälle eintreten, in denen die Entsendung eines Schülers zur Aushülfe dringend geboten ist. Die Entscheidung im einzelnen Falle soll dem Lehrercollegium überlassen werden. Sollte jedoch ein Schüler auf längere Zeit, als auf ein Vierteljahr, zur Aushülfe begehrt werden, und es daher nöthig sein, seine Schulzeit im Seminar zu verlängern, so soll dazu die Einwilligung des in Frage kommenden Schülers, sowie der Eltern oder Vormünder desselben, eingeholt werden. (A. XVII, 24.)

Bei allen Synodalversammlungen, seien es solche der allgemeinen oder Districtssynode, soll immer einer der Professoren behufs Beaufsichtigung der Schüler in der Anstalt verbleiben. *(A. XX, 38.)*

Charter of our St. Louis Institution.

AN ACT to incorporate the "Concordia College" of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States.

WHEREAS, the members of the "German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States," and their friends, are desirous of building up, and endowing a college in this State, to be called the Concordia College, for the purpose of aiding in the dissemination of knowledge, including all branches of Academic, Scientific, and Theological instruction in general, and giving, moreover, to suitable persons desiring it, instruction in the creed and tenets of said denomination in particular; now, therefore, to enable the parties above named to attain so laudable an object:

Be it enacted by the General Assembly of the State of Missouri as follows.

SEC. 1. That Carl F. W. Walther, George A. Schieferdecker, Augustus B. Tschirpe, Wilhelm Sihler, August Hoyer, Frederick Wyneken, O. R. Roebbelen, Theodore Brohm, Ottomar Fuerbringer, and Ferdinand Sievers shall be, and they and their successors in office are hereby constituted a body politic and corporate, that they may have, use, and alter at their pleasure a common seal, and that in their corporate capacity they may sue and be sued, plead and be impleaded in all courts and places whatsoever.

SEC. 2. The persons named in the first section of this act, and their successors in office, shall be known as and styled "The Trustees of the Concordia College," and shall have full power in their corporate capacity to hold by gift, grant, demise, devise or otherwise, any land, tenements, hereditaments, moneys, rents, goods or chattels, *of whatsoever* kind the same may be, which is, or here*after may be* given, granted, devised, demised to or pur-

chased by them for and to the use of the aforesaid College: And may sell and dispose of the same, or any part thereof; or lease, rent or improve the same in such manner as they shall think most conducive to the interest and prosperity of said College, and such property, real and personal, shall be held and applied in good faith, solely for the purpose of education, as set forth in the preamble of this act, and for no other or different purpose whatever.

Sec. 3. The said Trustees shall appoint a President, a Secretary and Treasurer of their own body, the Treasurer always to be a resident of St. Louis County, Missouri; and they, the said Trustees, shall make and establish, alter or amend, such by-laws, rules, and regulations as they may deem necessary and proper, not inconsistent with the constitution or laws of the United States, or of the State of Missouri, or the regulations of the aforesaid Synod, and said Trustees shall also determine the number and place of the regular meetings they will hold in each year, and fix the time of the next meeting.

Sec. 4. The said Trustees shall hold their office for and during such term as the aforesaid Synod may from time to time fix and establish; provided, however, that said Synod shall have power also to expel any one or more members of the said Board of Trustees at any time, for misdemeanor in office, neglect or refusal to do their duty, or other good reasons by the Synod deemed sufficient.

Sec. 5. The Trustees hereafter shall be elected by the officers and members of the aforesaid Synod, out of their number; provided, however, that due care shall always be taken that at least two residents of St. Louis County of good standing, and in full communion with the church, shall be members of said Board of Trustees.

Sec. 6. The President of the Board of Trustees shall preside *at the meeting* thereof; he shall have the casting *vote whenever there* shall be a tie; he shall also have

full authority to call an extra session of the Board, whenever requested to do so by three members thereof, and shall moreover discharge such duties as are generally discharged by presiding officers of such bodies, or as from time to time may be assigned to him by the by-laws and regulations of said Board.

SEC. 7. The Secretary shall keep a fair record of all the proceedings of the Board of Trustees, which he shall enter in a book to be provided for that purpose (subject to the inspection of the members of the Board, the officers of the Synod aforesaid, and the donors to the institution), and he shall moreover perform such other duties as may be prescribed by said Board.

SEC. 8. Before entering upon the discharge of the duties of his office, the Treasurer shall give bond, with sufficient security for the faithful discharge of the duties of his office; the sufficiency of his securities to be approved by a majority of the Board of Trustees, and no member of the said Board shall be received as such security; the Treasurer shall take charge of the funds of the College, which may be placed in his hands by order of the Board, and shall pay out the same only upon order of the Board.

SEC. 9. The Board of Trustees shall annually present to the aforesaid Synod a full and true report of the progress and condition of said College, signed by their President and attested by the Secretary.

SEC. 10. Said College shall be located at such place within this State as may be designated by a majority of the members of said Board of Trustees; and the said Board shall cause a certificate of the name and place of location to be recorded in the Recorder's office of the County in which it may be located; and thereafter the location shall be as permanently fixed and known to all *intents and* purposes, as if specifically mentioned in *this act.*

Sec. 11. It shall be the duty of the Board of Trustees, as soon as the funds of the institution will justify it in their opinion, to cause to be erected suitable buildings for a College and residence for the professors and students, or to procure the same by purchase or donation.

Sec. 12. The Board of Trustees in conjunction with the President and professors of the College shall annually prescribe the course of instruction to be pursued, and also the terms of admission into the institution and the prerequisite qualifications for admission; and to make and enforce such other rules and regulations as by them may be deemed necessary for the good government and discipline of the same.

Sec. 13. The Trustees shall have power to admit from time to time such beneficiaries as the funds of the College may warrant, allowing them in whole or in part the benefit of the institution without charge, provided, however, that none but the students of theology shall be beneficiaries.

Sec. 14. The exercises and studies in said College shall be conducted by the President and professors thereof, in accordance with the course of instruction fixed by them, in conjunction with the Board of Trustees, and subject to the inspection of the Board, and that of the officers of or committees from time to time appointed by the aforesaid Synod for that purpose.

Sec. 15. The President and professors of the said College shall enforce a truly Christian discipline; and they shall have power, if by them deemed necessary, by and with the consent of the Board of Trustees to expel any student.

Sec. 16. The faculty of the College shall be appointed by said Synod, and shall have full power to confer such

degrees as are usually conferred by colleges, and to grant diplomas attesting the same.

This act to be in force from its passage, approved February 23, 1853.

I, B. F. Massey, Secretary of State of the State of Missouri, hereby certify that the foregoing act entitled "An act to incorporate the 'Concordia College' of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States," which was approved February 23, 1853, is a true and perfect copy of the original now on file in this office.

IN TESTIMONY WHEREOF I have hereto set my hand and affixed my seal of office. Done at my office in the City of Jefferson, this the 22d of March, A. D. 1858.

Seal. B. F. MASSEY,
Sec'y of State.

Charter of our Fort Wayne Institution.

(Chapter CCXXVII.)

AN ACT to incorporate the German Theological Seminary of the German Evangelical Synod of Missouri, Ohio, and other States.

Approved January 21, 1850.

WHEREAS, the object of this association is to educate young men for the ministry of the German Evangelical Lutheran denomination among the Germans who have emigrated or shall emigrate to the United States, and eventually to instruct young men for missionaries among the Indian tribes, therefore:

SEC. 1. Be it enacted by the General Assembly of the State of Indiana, that C. F. W. Walther, W. Sihler, E. F. G. Keyl and Christian Piepenbrink and their successors

are hereby constituted a body politic and corporate by the name and style of the German Theological Seminary of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States, and by said name shall have power to contract and to be contracted with, to sue and to be sued, to plead and to be impleaded, to answer and to be answered unto, in any court of law or equity, or before any justice of the peace, to use a common seal and alter or renew the same at pleasure, to make and adopt such rules and by-laws as may be deemed proper, so that the same are not inconsistent with the constitution of the United States or the State of Indiana, to exercise and perform all the functions and privileges necessary for the establishment, government and advancement of a Seminary in the County of Allen, to educate young men for the ministry of the German Evangelical Lutheran denomination among the Germans who have emigrated or shall emigrate to the United States, and ultimately to instruct young men in the ministry in said denomination for missionaries among the Indian tribes, and to grant diplomas and confer degrees in divinity.

Sec. 2. That said Synod may, in its said corporate capacity, purchase, or receive by gift, grant or bequest, such books, maps, charts, philosophic and scientific apparatus, and such personal property as may be necessary and proper, and hold, use and dispose of the same at pleasure for the benefit of said Seminary, and may also purchase or receive by gift, grant or bequest or devise any real estate, and hold and enjoy, sell, convey, rent or lease the same at pleasure; provided, that said Synod shall not at any one time hold real estate in this State over the value of one hundred thousand dollars.

Sec. 3. That the said named persons, being the present Board of Directors to said corporate body, shall continue

in trust until their successors are appointed, and that for the purpose of perpetuating the franchises, immunities and privileges hereby granted to said body politic, the said Synod shall have power to appoint the Board of Directors of said body corporate and to fill any vacancies that may occur in the same, and to create and establish such professorships as may seem desirable, and to abolish, change or renew the same; provided said Synod exercises said powers in conformity with the constitution, rules and by-laws of said body corporate.

SEC. 4. That said corporate body shall keep a record of its proceedings, which shall at all times be kept open for the inspection of all persons concerned.

SEC. 5. This act is hereby declared a public act and shall be construed liberally for every beneficial purpose hereby intended, and no omission to use any of the privileges hereby granted shall cause the forfeiture of the same, nor shall any purchase, gift, grant, conveyance or devise to or for the use of said body corporate be defeated or prejudiced on account of any misnomer or informality whatever; provided, the intention of the parties be shown beyond a reasonable doubt.

SEC. 6. This act to take effect and be in force from and after its passage.

Enrolled Act No. 205. Senate.

AN ACT to amend an act entitled "An Act to incorporate the 'German Theological Seminary of the German Evangelical Synod of Missouri, Ohio, and other States, approved January 21, 1850,' and legalize certain acts of directors done thereunder."

SEC. 1. Be it enacted by the General Assembly of the *State of Indiana*. That Section 1 of an act entitled "An

act to incorporate the German Theological Seminary of the German Evangelical Synod of Missouri, Ohio, and other States, approved January 21, 1850," be, and the same is hereby amended so as to read as follows: SEC. 1. That C. F. W. Walther, W. Sihler, E. F. G. Keyl, and Christian Piepenbrink, and their successors are hereby constituted a body politic and corporate by the names and style of Concordia College of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States. And by (the) said name shall have power to contract and be contracted with; to sue and be sued; to plead and to be impleaded; to answer and be answered unto in any Court of law or equity, or before any Justice of the peace; to use a common seal and alter or renew the same at pleasure; to make and adopt such rules and by-laws as may be deemed proper, provided that the same are not inconsistent with the constitution of the United States or of the State of Indiana; excercise and perform all the functions and privileges necessary for the establishment, government and advancement of a Seminary in the County of Allen, to educate young men for the ministry of the German Evangelical Lutheran denomination among the Germans who have emigrated or shall emigrate to the United States, and ultimately to instruct young men in the ministry in said denomination for missionaries among the Indian tribes, and to grant diplomas and confer degrees in divinity.

SEC. 2. That all the acts heretofore done performed by the Board of Directors of the German Theological Seminary of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States, under and by the name and style of Concordia College of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States be, and the same *are hereby* legalized.

SEC. 3. Whereas an emergency exists for the immediate taking effect of this act, therefore the same shall take effect and be in force from and after its passage.

WILLIAM M. RIDPATH,
Speaker of the House of Representatives.

THOMAS HANNA,
President of the Senate.

Approved April 5, 1881.
ALBERT G. PORTER.

Originated in the Senate,
WM. H. SCHLATER,
Principal Secretary of the Senate.

Filed April 7, 1881.
E. R. HAWN, Secretary of State.

CERTIFICATE.

State of Indiana,
Office of the Secretary of State.

I, E. R. Hawn, Secretary of State of the State of Indiana, do hereby certify that the foregoing is a full, true and complete copy of an act passed by the General Assembly of the State of Indiana, and approved April 5, 1881, as the same appeared from the original enrolled act now remaining on file in the office of the Secretary of State of the State of Indiana.

IN WITNESS WHEREOF I have hereunto set my hand and affixed the seal of the State of Indiana, at the City of Indianapolis, this 27th day of April, A. D. 1881.

Seal.

E. R. HAWN,
Secretary of State.

Charter of the Teachers' Seminary at Addison.

AN ACT to incorporate the Evangelical Lutheran Teachers' Seminary of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States.

SEC. 1. Be it enacted by the people of the State of Illinois represented in the General Assembly: That Carl F. W. Walther, Frederick Buenger, Henry Wunder and Frederick Krage, and their successors are hereby created a body politic and corporate by the name of "The Trustees of the Evangelical Lutheran Teachers' Seminary" and by said name shall have perpetual succession, with power to sue and be sued, to plead and be impleaded, to take and hold real estate and other property, by purchase, gift, grant, devise or otherwise, to lease, convey and dispose of the same for effecting and furthering the purposes and objects of said Institution.

SEC. 2. The corporation hereby created may have and use, and change at pleasure, a common seal, and may make and ordain for the government of the Seminary herein mentioned, and for the government of the officers of said corporation, such constitution and by-laws as they may deem necessary; provided, such constitution and by-laws be not inconsistent with the constitution and laws of the State of Illinois and of the United States.

SEC. 3. The said Trustees may elect one of their number Chairman, and also elect and appoint a Secretary and Treasurer from their number, but the said Treasurer shall be elected or appointed by the Trustees herein named, and by their successors, from the County of Du Page; and the said Chairman, Secretary and Treasurer shall perform the usual duties of such officers, and such duties as may be defined and provided for in the constitution and by-laws adopted by said Trustees or their successors.

Sec. 4. The Trustees herein named or their successors shall have power to select a location in any County of this State where the Seminary herein mentioned shall be built, and when such selection is made, the said Trustees or a majority of them shall make and execute a certificate, stating the particular locality selected, and shall cause such certificate to be placed upon the records in the Recorder's office of the County where the premises selected are located, and when such selection is made, and said certificate recorded as aforesaid, the place of business of said corporation shall be at such place, and not elsewhere; and said Trustees shall have power to built the Seminary herein contemplated, and all other necessary buildings to carry out the objects of said Institution as said Trustees shall deem proper and necessary.

Sec. 5. The President and professors and all other instructors in said Seminary shall be elected and chosen by the said Trustees or their successors*), by and under the direction of the Evangelical Lutheran Synod aforesaid, and said Institution shall be subject to the inspection and visitation of said Synod at all times.

Sec. 6. The election of Trustees shall be annual*) at such time and place as shall be provided by the constitution and by-laws of the corporation hereby created.

ALLEN C. FULLER,
Speaker of House of Representatives.

WM. BROSS,
Speaker of the Senate.

Approved, Feb. 16, 1865.

RICHARD J. OGLESBY.

---

*) *See below!*

UNITED STATES OF AMERICA, } ss.
STATE OF ILLINOIS, }

I, Sharon Tyndale, Secretary of State of the State of Illinois, do hereby certify that the foregoing is a true copy of an enrolled law now on file in my office.

IN WITNESS WHEREOF, I have hereunto set my hand, and affixed the Great Seal of State, at the City of Springfield, this 16th day of March, A. D. 1865.

Seal.

SHARON TYNDALE,
Secretary of State.

AN ACT to amend an act entitled an act to incorporate the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States, approved Feb. 16th 1865.

SEC. 1. Be it enacted by the people of the State of Illinois represented in the General Assembly: that Section Five (5) of an act entitled, An act to incorporate the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States be and the same is hereby so amended as that the President and professors and all instructors in said Seminary shall be elected, chosen, or appointed by the Evangelical Lutheran Synod aforesaid; and that Section Six (6) be and the same is hereby so amended as that the election of Trustees shall occur at such times and places as is provided by the constitution and by-laws of the Synod aforesaid.

SEC. 2. The property real and personal of the corporation created by this act aforesaid, approved Feb. 16, 1865, in case of a division of the aforesaid Synod shall be held and controlled by such branch of said division as shall remain true to the Book of Concord of the year A. D. 1580. And the real estate of the said corporation to the amount of thirty thousand dollars actually used for educational purposes, shall be exempt from State, County, and Township taxation.

SEC. 3. This act shall take effect and be in force from and after its passage.

Approved, Feb. 21st, 1867.

UNITED STATES OF AMERICA, }
STATE OF ILLINOIS, } ss. OFFICE OF SECRETARY.

I, Sharon Tyndale, Secretary of State of the State of Illinois, do hereby certify that the foregoing is a true copy of an enrolled law now on file in this office.

IN WITNESS WHEREOF, I hereto set my hand and affix the Great Seal of State, at the City of Springfield, this fourth day of March, A. D. 1867.

SHARON TYNDALE,
Secretary of State.

Articles of Association.

The undersigned, John C. Koch, Charles Eissfeldt, George Kuechle, J. L. Osterhus, C. Fr. Keller, and John L. Semman, who are adult persons and residents of the State of Wisconsin, have made, signed, and acknowledged these written articles for the purpose of forming a corporation, and do now here agree that the plan hereinafter set forth is that upon which said corporation is formed, and do declare as follows:

FIRST. The said persons declare that they do hereby associate for the purpose of forming a corporation under the provisions of Chapter Eighty-six of the Revised Statutes of the State of Wisconsin, entitled, "Of the Organization of Corporations," and the acts amendatory thereto; and that the purposes for which said corporation is organized are to cultivate and advance science, literature and art, and to establish, maintain, use, conduct and carry on a college, academy, seminary, university or either one or *more of said* educational institutions at the city of Mil-

waukee; which institutions are intended to afford classical, technical and religious instruction to young men and students who desire to prepare themselves for the ministry of the Lutheran Church, and also to afford convenient and suitable educational advantages for the young whose parents or friends are identified with or in sympathy with the religious teaching of the Lutheran denomination. Such institution shall be under the supervision and control of the "German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States."

SECOND. The name of such corporation shall be "Concordia College," and its location shall be at the City of Milwaukee, and its principal office shall be kept at said city.

THIRD. Said corporation is formed without capital stock.

FOURTH. The persons who have executed these articles shall conduct the affairs of said corporation until the trustees hereinafter named shall have been duly appointed or elected, and thereafter the said corporation shall be managed by eight trustees or directors, who shall be chosen by the three district synods of Wisconsin, Illinois, and Minnesota of the "German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and other States." The said trustees shall annually appoint a President, Secretary, and Treasurer for the corporation, and the Treasurer so appointed shall be a resident of the County of Milwaukee in the State of Wisconsin; and they, the said trustees, shall make and establish, alter or amend such by-laws, rules and regulations as they may from time to time deem necessary and proper for the government of the affairs of said corporation, subject, however, to the approval of the said synod. The said trustees shall hold their offices until their successors are respectively appointed by the aforesaid synod; provided, however, that said synod shall have power also to expel any one or more members from the *said board of trustees* at any time for misdemeanor or

neglect of duty, or for other good reason by the synod deemed sufficient. All trustees of said corporation shall be in full communion and of good standing in some church of the Lutheran denomination located within the synod aforesaid.

FIFTH. The President of the board of trustees shall preside at all meetings thereof, and shall have the casting vote whenever there shall be a tie. He shall also have authority to call an extra session of the board, and shall, moreover, discharge such duties as are generally discharged by presiding officers of similar bodies, or such as from time to time may be assigned to him by the by-laws or regulations of the board.

The Secretary shall attend all meetings of the board and shall keep accurate minutes of its business transactions, and shall have custody of the corporate seal and of all the books, records, papers and documents belonging to the corporation. He shall see to it that the accounts are properly kept in a thoroughly business-like manner, and shall at all times have the same ready for inspection by the trustees; and at the annual meeting he shall present a carefully prepared report of the year's business, which report shall not only exhibit the financial affairs of said corporation, but shall also contain a carefully detailed statement respecting the physical, moral and intellectual condition and progress of the students who shall have at any time during the preceding year attended the college or other school conducted by the corporation.

The Treasurer shall receive and disburse the funds of the corporation under the direction of the board of directors. Before entering upon his duties the Treasurer shall give bond to the corporation with sufficient security for the faithful discharge of the duties of his office; the *sufficiency* and amount of such bond to be approved by *the board of* trustees.

SIXTH. The board of trustees shall annually present to the aforesaid synod a full and true report of the progress and condition of such college, signed by their President and attested by their Secretary.

SEVENTH. The board of trustees, by and with the approval of the aforesaid synod, shall have authority to appoint such director, professors and tutors for the college as they shall see fit, and shall prescribe the course of instruction to be pursued, and also the terms of admission into the educational institutions conducted by said corporation and fix the pre-requisite qualifications for such admission, and may make and enforce such other rules and regulations as from time to time may be deemed necessary by them for the good government and discipline of such director, professors, tutors, and the scholars admitted to such institution.

EIGHTH. The Trustees shall have power to admit from time to time such beneficiaries as the fund of the College may warrant, granting to them in whole or in part the benefits and advantages of the institution without charge. The exercises and studies in said college shall be conducted by the director and professors thereof in accordance with the course of instruction fixed by the board; but they shall, however, be subject to such modification or change as may be directed from time to time by the officers or duly appointed committees of the Lutheran Synod above mentioned.

NINTH. The director and professors of said college shall endeavor to enforce a truly christian discipline; and shall have power, if by them deemed necessary or wise, by and with the board of trustees in each case to expel any student from the college.

TENTH. The board of trustees shall also have authority in their discretion to grant such literary honors and *degrees as are usually* granted by Colleges and educational

institutions, the same to be issued under the corporate seal of said corporation, and to be signed by the President and Secretary thereof and attested by the director of said college. Special meetings of the trustees may be held at any time or place when all of the trustees are personally notified and a majority of them present at such meeting.

In Witness Whereof the said John C. Koch, Charles Eissfeldt, George Kuechle, J. L. Osterhus, C. Fr. Keller, and John L. Semman have hereunto set their hands and seals the Eighth day of May, A. D. 1886.

JOHN C. KOCH. [Seal.]
CHAS. EISSFELDT. [Seal.]
GEO. KUECHLE. [Seal.]
J. L. OSTERHUS. [Seal.]
C. F. KELLER. [Seal.]
JOHN L. SEMMAN. [Seal.]

State of Wisconsin, } ss.
Milwaukee County, }

Be it remembered that on this tenth day of May, A. D. 1886, before the undersigned, a Notary Public in and for the County of Milwaukee and State of Wisconsin, duly commissioned and sworn, and residing in the County of Milwaukee, personally came the above named John C. Koch, Charles Eissfeldt, George Kuechle, J. L. Osterhus, C. Fr. Keller, and John L. Semman, the persons whose names are signed to the above declaration, and who are each personally known to me to be such persons, and each severally acknowledged the same.

Witness my hand and notarial seal this tenth day of May, A. D. 1886.

A. A. L. SMITH,
Notary Public,
Milwaukee County, Wisconsin.

Alle wichtigen Documente der Synode, inſonderheit diejenigen, welche auf unſere Lehranſtaltsgebäude Bezug haben, ſollen im Bibliothekzimmer des Seminars zu St. Louis aufbewahrt werden. *(A. XVII, 22.)*

III. Publicationen der Synode. — Concordia-Verlag.

Uebergabe-Urkunde des Gesangbuchs.

Im Namen JEsu.

Unterzeichnete Gemeinde bezeugt auf Grund eines von ihr am 2. December 1861 in öffentlicher Versammlung einstimmig gefaßten Beschlusses, daß sie das Eigenthumsrecht an das von ihr herausgegebene und verlegte „Kirchen-Gesangbuch für Evangelisch-Lutherische Gemeinden ungeänderter Augsburgischer Confession" an die Ehrwürdige Deutsche Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten für immer abgegeben hat; jedoch unter folgenden Bedingungen:

1. daß besagte Synode die ferneren Ausgaben des bezeichneten Gesangbuchs also besorge, daß kein darin bereits vorhandenes Lied herausgenommen oder wider den ursprünglichen Text des Verfassers desselben verändert, und daß dasselbe allein mit durchaus unverdächtigen, von der gesammten, ihrem Bekenntniß treuen, Evangelisch-Lutherischen Kirche als rein anerkannten Kirchenliedern bereichert werde;

2. daß besagte Synode den aus dem Verkauf des genannten Gesangbuchs sich ergebenden Reingewinn, wie bisher, so auch ferner für Erhaltung des Concordia-Seminars und Collegiums gewissenhaft verwende.

St. Louis, im Staate Missouri, den 30. März 1862.

Die erste deutsche Ev.-Lutherische Gemeinde,
in deren Namen der Vorstand derselben:
(Folgen die Unterschriften.)

(A. XI, 64. 65.)

Bestimmungen

I. für das Directorium:

1. Ein aus sieben Personen bestehendes Directorium wird je bei den regelmäßigen Sitzungen der allgemeinen Synode für drei Jahre erwählt, und zwar so, daß zwei der Glieder des Directoriums aus dem Lehrstande erwählt werden. Der jeweilige allgemeine Cassirer der Synode soll zugleich ein berathendes Glied des Directoriums sein.

2. Die Pflichten des Directoriums sind im Allgemeinen: im Namen der Synode, allein zu deren Nutzen und ihr in allem verantwortlich und haftbar, die Synodalsetzerei, -Druckerei und -Binderei mit allem, was dazu gehört, zu verwalten, sowie die Generalagentur zu überwachen. Dasselbe hat auch die Gehalte der Angestellten in der Buchhandlung, mit Ausnahme des des Generalagenten, sowie diejenigen der Vormänner in der Setzerei und Binderei zu bestimmen.

3. Das Directorium erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Secretär.

4. Unter den Gliedern des Directoriums eintretende Vacanzen sind, bis zur neuen Wahl durch die allgemeine Synode, von dem Directorium, unter Uebereinkunft mit dem allgemeinen Präses, durch Erwählung passender Personen auszufüllen. — Keine Person darf in das Directorium gewählt werden, welche mit dem Buchverlag in Geschäftsverbindung steht.

5. Das Directorium hat mindestens je monatlich eine regelmäßige Versammlung zu halten, um sich über den Stand der ihm übergebenen Angelegenheiten in Kenntniß zu setzen, und was zur Förderung derselben dienen möge, Rath zu pflegen und Bestimmungen zu machen. Bei diesen regelmäßigen Sitzungen des Directoriums soll der Generalagent zugegen sein. — Der Präsident hat das Recht, Extraversammlungen anzuordnen, so oft eine Majorität dies verlangt. Alle solche Versammlungen sind beschlußfähig, *wenn die Majorität* der Glieder erschienen ist.

6. Das Directorium und alle Glieder desselben sind als Angestellte der Synode laut Cap. VI. der Synodalconstitution in gleicher Weise, wie alle anderen Synodalbeamten, der Synode unterstellt.

7. Das Directorium hat die alleinige Befugniß, zu bestimmen, welche Schriften gedruckt und vertrieben werden sollen, sofern die allgemeine Synode nicht bereits selbst darüber bestimmt hat. Es ist gehalten, sämmtliche solche Drucksachen dem Generalagenten und niemand anders zum Vertriebe zu überweisen.

8. Es ist angewiesen, die Bücher des Generalagenten, sowie die Lagerbestände, von Zeit zu Zeit zu revidiren, und soll die Befugniß haben, mit Hinzuziehung des allgemeinen Präses den Generalagenten zu entlassen, wenn es nöthig wird, und desfalls oder bei sonst eingetretener Vacanz einen anderen Agenten zu erwählen, wenn die allgemeine Synode nicht in Sitzung ist.

9. Das Directorium soll sich im Bestimmen der Preise unserer Bücher nach dem Marktpreise richten. Es soll dem Generalagenten die Weisung geben, die von uns gedruckten und herausgegebenen Bücher und Schriften auch Buchhändlern zu überlassen und denselben die allgemeinen liberalen Rabatte zu bewilligen mit Ausnahme solcher Bücher, für welche die Synode selbst den Rabatt festgesetzt hat. — Der Preis der Synodalberichte soll so niedrig wie möglich angesetzt werden und kein Gewinn aus dem Verkauf derselben gezogen werden.

10. Das Directorium soll mit allem Ernste darauf sehen, daß Papier und Einband der Synodalbücher dauerhaft seien, und soll dafür Sorge tragen, daß unsere Drucksachen im „Lutheraner" und in den andern Zeitschriften der Synode fleißig angezeigt werden.

11. Das Directorium hat zwei Glieder aus seiner Mitte zu erwählen, welche den regelmäßigen Sitzungen der Synode beizuwohnen haben. — Auch ist dasselbe verpflichtet, der allgemeinen Synode alle drei Jahre einen schriftlichen Bericht über seine *Thätigkeit und den Stand* des Geschäftes zu übergeben.

12. Das Directorium hat die Vollmacht, dem Generalagenten die nöthige Hülfe zu beschaffen, wenn der an Umfang zunehmende Buchhandel es nöthig machen sollte.

II. für den Generalagenten:

1. Die Synode stellt einen Generalagenten an für ihren gesammten Verlag und sämmtliche Drucksachen, welche in ihrem Interesse vertrieben werden. Dieser Generalagent ist zugleich Superintendent über das ganze Geschäft.

2. Dem Generalagenten ist nicht gestattet, ein eigenes Brodgeschäft neben seinem Amte zu treiben.

3. Er ist für seine Geschäftsführung dem Directorium verantwortlich.

4. Er hat folgende specielle Functionen:
   a. Expedition der Zeitschriften.
   b. Vertrieb des Synodalverlags.
   c. Buch- und Cassenführung.
   d. Einschlagende Geschäftscorrespondenz.
   e. Er hat alle drei Monate, oder so oft das Directorium es verlangt, Rechnung abzulegen. Jeden Monat hat er seine Bilanz demselben vorzulegen. Die Rechnungsbelege müssen nach Anweisung des Directoriums geliefert werden.
   f. Er liefert den Cassenüberschuß jeden Monat an den allgemeinen Cassirer ab.
   g. Er hat die Fürsorge für das vorhandene Lager und rechtzeitige Versorgung desselben.

5. Der Generalagent soll die Bücher an einem und demselben Tage mit denen des allgemeinen Cassirers abschließen und dieselben der Delegatensynode bei ihrer jeweiligen Versammlung vorlegen.

6. Solche Schuldner, die nach jahrelangem vergeblichen Mahnen ihrer Verpflichtungen in gewissenloser Weise sich nicht entledigen, *soll* der Agent bei den betreffenden Districtspräsides anzeigen, *welche* dann mit jenen bösen Schuldnern in gleicher Weise

ndeln ſollen, als wenn ſie ſich anderer ärgerlicher Sünden huldig gemacht hätten.

7. Der Generalagent iſt angewieſen, das beſte Material und e beſte Arbeit für alle unſere Bücher zu beſorgen.

8. Jeder Prediger und Lehrer, der Mitglied der Synode iſt und ljährlich mindeſtens $2.00 in die Synodalcaſſe zahlt, ſoll alle ſcheinenden Synodalberichte ſowohl der Delegaten- als der iſtrictsſynoden und der Synodalconferenz unentgeltlich erhal- n. — Dieſer jährliche Beitrag ſoll nur dann für einen ſolchen achtet werden, wenn derſelbe von den betreffenden Paſtoren und ehrern direct an den Synodalagenten eingeſandt wird.

Die Synodalpräſides und -Secretäre und die Präſides der von ns anerkannten Synoden ſollen ſämmtliche Synodalberichte un- ltgeltlich erhalten.

An jeden Diſtrictsſecretär ſollen je zwei Exemplare der Syno- lberichte zur Hinterlegung in die Synodalarchive geſandt werden.

Sämmtliche Lehranſtalten der Synode ſollen je zwei Berichte ir ihre Bibliotheken erhalten.

Allen im letzten Jahre ſtehenden Studenten in St. Louis, pringfield und Addiſon ſollen die Berichte gratis verabfolgt erden.

Die Studenten zu St. Louis, Springfield und Addiſon, ſowie e Zöglinge der beiden oberſten Claſſen des Colleges zu Fort ayne erhalten die Zeitſchriften der Synode unentgeltlich.

Von allen Publicationen der Synode ſollen je zwei Exemplare r die Bibliotheken der Anſtalten zu St. Louis, Springfield, ddiſon und Fort Wayne abgegeben werden.

Die mit der Synode verbundenen Wohlthätigkeits-Anſtalten llen die für ſie nöthigen Geſang- und Schulbücher gratis er- lten.

9. Der Generalagent hat das Recht, die nöthigen Arbeiter in n verſchiedenen Abtheilungen anzuſtellen und dieſelben nach *mſtänden wieder zu* entlaſſen. Doch ſoll er ſolche Verände-

rungen im Personal dem Directorium bei der nächsten regelmäßigen Versammlung anzeigen. Er hat auch die Befugniß, den Lohn für die im Geschäft angestellten Arbeiter zu bestimmen und auszubezahlen.

10. Er hat mit aller Gewissenhaftigkeit und Treue innerhalb der ihm anvertrauten Zweige des Buchgeschäftes den Nutzen der Kirche zu suchen und zu fördern. (A. XIX, 59 f.)

Die Synode nimmt das Eigenthum der Bibelgesellschaft zu St. Louis im Werthe von $17,407.73, angeboten unter der Bedingung, daß die großen und kleinen ordinären Bibeln auch fernerhin zum Kostenpreise verkauft und der reine lutherische Bibeltext unverändert beibehalten werde, mit herzlichem Danke an. (A. XX, 57.)

Die Revision des Verlagsgeschäfts, der Bücher und Casse des Agenten und der Bücher und Cassen des allgemeinen Cassirers soll alljährlich durch die von der Synode bestellte Revisionscommission vorgenommen werden. (A. XX, 56.)

Die Inspectionscommission für Buchgeschäft und Casse soll mehrere Tage lang und zwar bei Gelegenheit des Geschäftsabschlusses das Geschäft inspiciren.

Jedes Glied der Commission hat das Recht, zu irgend einer Zeit sich einen Einblick in das Geschäft zu verschaffen. (A. XVIII, 67.)

In die Inspectionscommission und in das Directorium darf keine Person gewählt werden, die mit dem Buchverlag in Geschäftsverbindung steht. (A. XIX, 58.)

Die Synode ernennt vier Bücherrevisionscommissionen, eine für theologische Schriften, eine zweite für deutsche Sprach- und Lesebücher, eine dritte für englische Sprach- und Lesebücher und *eine vierte für Realfächer.*

Die erste Commission besteht aus den Gliedern der theologischen Facultät zu St. Louis.

Die andern sollen aus je drei von einander nicht allzusehr entfernt wohnenden Gliedern bestehen.

Sämmtliche Manuscripte sind je nach Art ihres Inhalts vor Druck derselben der betreffenden Commission zur Revision vorzulegen.

Diejenigen pädagogischen Manuscripte, deren Inhalt auch religiöser Natur ist, wie z. B. deutsche und englische Sprach- und Lesebücher, dürfen erst dann auf Empfehlung der betreffenden Commissionen durch das Directorium veröffentlicht werden, wenn dieselben von der ersten Commission, der theologischen Facultät zu St. Louis, einer nochmaligen schließlichen Prüfung unterbreitet waren. (A. XVIII, 65 f.)

Die Synode macht es den Gliedern der Facultät zur Pflicht, sich, falls nicht schwierige Lehrsachen vorliegen, des gemeinsamen Lesens und Sichtens alles und jedes, was Aufnahme in unsern Blättern finden soll, zu enthalten. Ein Glied der Facultät, von dieser zu diesem Zwecke erwählt, soll nach bestem Ermessen eine derartige Arbeit allein verrichten. (A. XVIII, 49.)

Den Pastoren unserer Synode in Canada soll der Generalagent den Procentsatz der Steuern für in unserem Verlage erschienene Bücher gutschreiben. (A. XVIII, 65.)

Allen wirklichen Schülern unserer Lehranstalten zu St. Louis, Springfield und Addison sollen die Publicationen der Synode zu einem geringeren, vom Directorium festzusetzenden Preise abgelassen werden. (A. XIX, 58.)

Das Statistische Jahrbuch soll in derselben Weise wie die Synodalberichte, und ohne weitere Unkosten an alle Pastoren und Lehrer unserer Synode versandt werden. (A. XIX, 82.)

IV. Unterstützungssache.

Die Wittwe eines von der Synode besoldeten Synodalbeamten soll jährlich aus der Synodalcasse der Regel nach als Minimum 150 Dollars für sich selbst und 30 Dollars für jedes Kind, das sie zu versorgen hat, erhalten. Unter den von der Synode Besoldeten sind zu verstehen: der allgemeine Präses und die Professoren an den kirchlichen Anstalten der Synode. (W. IV, 32 f. N. IV, 22. O. IV, 25 f. M. IV, 26.)

Jeder District nimmt die Besorgung der Unterstützung von armen, kranken und altersschwachen Pastoren und Lehrern, sowie armen Wittwen und Waisen von Pastoren und Lehrern, und der Unterstützung von hülfsbedürftigen Gemeinden in seine eigene Hand und betrachtet sie als Synodalsache.

Pastoren, Lehrer, Wittwen und Waisen, von welchen hier die Rede ist, erachtet ein District dann für solche Personen, die auf seine Unterstützung angewiesen sind, wenn sie innerhalb seines Gebietes unterstützungsbedürftig geworden sind, mögen sie auch später immerhin das Gebiet eines andern Districts zu ihrem Aufenthaltsorte gewählt haben.

Regulativ.*)

1.

§ 1. Jeder District errichtet zur Unterstützung armer, kranker und altersschwacher Pastoren und Lehrer, sowie armer Wittwen und Waisen von Pastoren und Lehrern eine besondere Casse (Unterstützungscasse) und bestellt eine besondere Commission (Unterstützungscommission).

§ 2. Die Glieder dieser Commission, drei an der Zahl (und womöglich nahe beisammen wohnend), werden zu derselben Zeit und in derselben Weise erwählt, wie die andern Districtsbeamten.

*) *tritt in Kraft am* 1. Januar 1889.

§ 3. Alle Gesuche um Unterstützung sind an diese Commission zu richten, und alle für diesen Zweck eingehenden Gaben sind derselben vom Districts-Cassirer zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Die Commission hat jeden Fall, in welchem Hülfe begehrt wird, genau zu untersuchen, demgemäß einen Voranschlag über die im Laufe des Jahres etwa nöthigen Mittel zu veröffentlichen und zu Gaben für diesen Zweck aufzufordern. Während sich die Commission im Allgemeinen nach dem bisherigen Normalsatz ($100.00 für eine Wittwe und $20.00 für ein Kind unter zwölf Jahren) richtet, so soll sie doch die Vollmacht haben, je nach Umständen die zu gewährende Unterstützung höher oder niedriger zu setzen und darauf den Betreffenden zu übermitteln.

§ 5. Die Commission hat der Districtssynode bei deren Versammlung, oder den Delegaten derselben während der allgemeinen Synode Rechnung abzulegen.

§ 6. Jeder District erklärt sich für schuldig und bereit, gegebenen Falls auch Glieder anderer Districte unterstützen zu helfen.

§ 7. Dies macht es nöthig, daß auch die allgemeine Synode eine Unterstützungscommission ernenne.

§ 8. Dieselbe soll, wie die Districtsunterstützungscommission, aus drei Gliedern bestehen, welche nahe bei einander wohnen, und soll zur selben Zeit und in derselben Weise gewählt werden, wie die andern Beamten der allgemeinen Synode.

§ 9. An diese allgemeine Commission haben sich die Districtscommissionen zu wenden und ihr Anzeige zu machen, wenn etwa im District Noth eintreten sollte.

§ 10. Es ist Pflicht der allgemeinen Commission, sich viermal des Jahres mit den Districtscommissionen in Vernehmen zu setzen, und durch die vorhandenen Ueberschüsse aus den Districts-Unterstützungscassen, oder besonderen Sammlungen, die Unebenheit unter den Districten auszugleichen.

§ 11. Die allgemeine Commission hat der Delegatensynode bei deren Sitzungen Rechnung abzulegen.

2.

§ 1. Handelt es sich um Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden, so sollen nur solche Berücksichtigung finden, welche

a. Missionsgemeinden in größeren Städten sind, woselbst um der Wichtigkeit des Missionsfeldes willen eine größere Kirche nöthig ist, als die Gemeinde aus ihren eigenen Kräften beschaffen kann; — welche

b. bei Trennungen um ihrer Bekenntnißtreue willen ihr Kircheneigenthum verloren haben und nicht im Stande sind, ohne fremde Hülfe ein neues wiederzuerlangen; — und welche

c. durch außergewöhnliche Unglücksfälle, als durch Feuer, Ueberschwemmung, Ungewitter und dergleichen, heimgesucht worden sind.

§ 2. Um die Unterstützung solcher Gemeinden in geeigneter Weise zu handhaben, soll für die allgemeine Synode eine ständige Commission vorhanden sein und zwar dieselbe, welche betreffs Unterstützung armer, kranker und altersschwacher Pastoren sowie armer Wittwen und Waisen von Pastoren und Lehrern von der allgemeinen Synode eingesetzt ist (siehe Theil 1, § 8); doch soll diese Eine Commission beide Cassen auseinanderhalten und sie in gesonderter Weise verwalten. Für einen jeden District aber soll nur vorkommenden Falls eine ebenfalls aus nur drei Personen bestehende Commission von dem Districtspräses ernannt werden.

§ 3. Wenn sich eine Gemeinde in wirklicher Noth befindet (siehe § 1 a, b und c) und der Unterstützung von außen bedarf, so soll sie sich an den Districtspräses wenden und durch diesen ihre Unterstützung in die Hände der von ihm zu bestellenden Districtscommission legen.

§ 4. Die Districtscommission soll die Verhältnisse der betreffenden Gemeinde genau zu erkunden suchen, nöthigenfalls auch sich sogleich an Ort und Stelle begeben, die Größe der Noth, sowie die beste Art und Weise zur Abhülfe ermitteln und demgemäß einen *Aufruf veröffentlichen*. Die für diesen Zweck eingehenden Gaben

sind an den Districtscassirer zu senden, der darüber im „Lutheraner" quittirt und sie der Commission zur Verfügung stellt.

§ 5. Sollten ungewöhnlich große Nothstände eintreten, bei welchen es unmöglich wird, aus dem District selbst genügende Hülfe zu erlangen, oder sollten mehrere Districte zugleich schwer heimgesucht werden, so sollen sich die Districtscommissionen mit der allgemeinen Commission in Verbindung setzen, und gemeinschaftlich für geeignete Abhülfe sorgen.

§ 6. In dem Falle, daß nach abgeholfener Noth noch Mittel übrig bleiben, soll der Ueberschuß von dem Districtscassirer, resp. allgemeinen Cassirer, aufbewahrt werden, um bei neueintretenden Nothständen auf Anweisung der Commission verwendet werden zu können.

§ 7. Die Districtscommission soll der betreffenden Districtssynode, die allgemeine Commission der allgemeinen Synode, bei ihren respectiven Versammlungen Rechenschaft ablegen. (A. XX, 82 f.)

V. Missionen.

1. Heidenmission.

Instruction für die Missionscommission,

a. für den Präses:

Der Präses dieser Commission sei gehalten, nicht allein vorhandene Missionsstationen des Synodalsprengels zu beaufsichtigen und, sei's persönlich oder durch einen Stellvertreter, möglichst zu visitiren, sondern auch sein Augenmerk auf die Auffindung und Gründung neuer Stationen, wo möglich durch Missionscolonien, zu richten. Bei der Visitation habe er Sorge, daß der Religionsunterricht auf den Katechismus Lutheri gegründet sei und das Missionswesen vom kirchlichen Standpunkt aus betrieben werde. Er suche im Verein mit den übrigen Gliedern der Commission aus

lutherischen Missionsanstalten tüchtige Missionare zu erhalten, die auf sämmtliche Symbole unserer Kirche verpflichtet, in der Lehre rein und im Wandel unsträflich sein müssen. Er lasse es sich angelegen sein, zu bewirken, daß von der Synode selbst Anstalten zur Bildung von Heidenmissionaren errichtet und erhalten werden. Er stehe den Missionaren mit Rath und That väterlich zur Seite. Er erwäge die Bedürfnisse der einzelnen Missionsstationen und verfüge demgemäß mit Zuziehung der beiden anderen Beamten. Er lasse sich wenigstens vierteljährlich genaue Berichte von allen Missionaren erstatten.

b. für den Secretär:

Der Secretär führe die Correspondenz mit den betreffenden lutherischen Missionsanstalten, sowie mit den Missionsfreunden des Auslandes, die sich zu Handreichung erbieten. Er fertige den jährlichen Bericht an die Synode aus, dazu ihm der Präses das nöthige Material ausliefern muß. Er sammle und ordne die Statistik der Mission und sorge für deren Veröffentlichung in geeigneter Weise. Er lege, wo möglich, eine Geschichte der Mission an.

c. für den Cassirer:

Der Cassirer hat die eingehenden Gaben zu empfangen, die Gelder auf Anweisung des Präses auszuzahlen, genaue Rechnung zu führen, Quittungen und Scheine zu sammeln und seine Rechnung jährlich der Synode vorzulegen. Auch hat er die Casse für innere Mission in gleicher Weise zu führen. —

Die ganze Commission ist der Synode für ihre Handlungen verantwortlich. (A. I, 14 f.)

Die Commission für Heidenmission soll nur solchen Missionaren auswärtiger Missionsgesellschaften die Publicationen unserer Synode in je einem Exemplar unentgeltlich übermitteln, welche ihre Bitte um Zusendung derselben wenigstens jährlich einmal *erneuern*. (A. XVII, 53. A. XVIII, 77.)

---

2. Innere Mission.

Die allgemeine Synode hat eine aus drei Gliedern bestehende Commission für innere Mission, welche einen Präses aus ihrer Mitte erwählt. (A. XVII, 54.)

Bei der Wahl der Glieder der allgemeinen Missionscommission soll darauf geachtet werden, daß dieselben nicht schon gliedlich einer Specialcommittee für innere Mission angehören, sondern daß sie vielmehr aus einem Districte gewählt werden, welcher kein größeres Missionsfeld zu bearbeiten hat. Sie sollen auch möglichst nahe bei einander wohnen. (A. XIX, 65.)

Den einzelnen Districtssynoden ist gestattet, die in ihrer Mitte gesammelten Gelder für innere Mission nach Bedürfniß auch innerhalb ihrer Districte zu verwenden. Der etwaige Ueberschuß der Missionsgelder einzelner Districte ist von Zeit zu Zeit an den allgemeinen Cassirer abzuliefern. (A. XVII, 53.)

Den Missionscommissionen der einzelnen Districte soll gestattet sein, viermal jährlich, nämlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October, an den Präses der allgemeinen Missionscommission zu berichten, um die für die Betreibung der inneren Mission in ihrem Districte nothwendigen Gelder alsbald nach der Berichterstattung aus der allgemeinen Missionscasse ziehen zu können. (A. XIX, 65.)

Die Präsides der einzelnen Districtsmissionscommissionen sollen gehalten sein, zum mindesten jährlich zweimal der allgemeinen Missionscommission einen ausführlichen Bericht über den äußeren Bestand ihres Missionsgebietes zuzusenden. (A. XX, 63.)

Instruction für Reiseprediger.

§ 1. Er hat zunächst die deutschen Ansiedlungen aufzusuchen und daselbst die Lutheraner zu erkunden; auch bei seiner Durchreise durch englische Ansiedlungen nach einzelnen deutschen Familien*) zu fragen und sie zu besuchen.

*) Daß er sich auch der englischen ꝛc. Bevölkerung in rechter Weise annehmen darf und nach Vermögen soll, versteht sich von selbst. Siehe den ersten *Bericht der Synodalconferenz*, S. 71 ff. —

§ 2. Es liegt ihm ob, die lutherischen Haushaltungen aufzusuchen und daselbst Nachfrage zu thun:

a. ob die Familien aus Deutschland oder aus dem Osten Amerika's in den Westen eingewandert und wie lange sie bereits hier seien;

b. ob der Hausvater und die Hausmutter auch wirklich beide lutherisch seien;

c. wie viele Kinder und sonstige Hausgenossen vorhanden; ob alle getauft und wie viele etwa confirmirt seien;

d. ob sie von reisenden Sectenpredigern zuweilen besucht worden und noch werden, und auf welcherlei Weise, im Fall des Besuchs, letztere an ihnen hantieren;

e. ob englische oder deutsche Schwarm- und Rottengeister in ihrer Nachbarschaft regelmäßige Predigtplätze haben, und ob die lutherischen Ansiedler dieselben besuchen;

f. ob und wie viele Katholiken, Reformirte, Unirte u. s. w. in der Ansiedlung wohnen, und ob diese irgendwie von Predigern ihrer Confession bedient werden;

g. ob die lutherischen Ansiedler Bibeln, den kleinen Katechismus Luthers, gute Gesangbücher und vielleicht alte rechtgläubige Gebet-, Predigt- und Erbauungsbücher im Hause haben und regelmäßigen Gebrauch davon machen. Findet der Reiseprediger zwar gute Bücher, aber keinen ordentlichen Gebrauch derselben vor, so hat er die Leute freundlich zu ermahnen, diese Schätze nicht unbenutzt liegen zu lassen, und ihnen guten Rath zu ertheilen, einen gesunden Hausgottesdienst anzurichten; — findet er dagegen ungläubige oder falschgläubige Bücher im Hause und überdies im Gebrauch, so hat er die Leute aus Gottes Wort zu überzeugen, daß solche Bücher wider die heilige Schrift, mithin der Seele durchaus verderblich seien, also, daß, ob Gott will, die Leute alsdann von *dem Gebrauch* derselben ablassen.

§ 3. Obige Fragen sind natürlich nicht in der Form eines Examens, sondern gesprächsweise und mit Vermeidung alles Scheins der Zudringlichkeit zu thun.

§ 4. Er hat so viel als möglich den herrschenden Zustand theils der verschiedenen Familien, theils der einzelnen Glieder derselben in geistlicher Beziehung genau kennen zu lernen; und hiebei liegt ihm ob, nach dem Vermögen, das Gott darreicht, mit und nach dem Worte Gottes zu lehren und zu ermahnen, wie es die Nothdurft erfordert.

§ 5. Es ist seine Pflicht, die Leute mit Liebe und Ernst anzuregen, das heilige Predigtamt unter sich aufzurichten. Findet er also einzelne größere oder benachbarte kleine Ansiedlungen vor, die da willig werden, sich einen lutherischen Prediger zu berufen, so hat er ihnen Anleitung zu geben, wie sie zur Erreichung dieses Zweckes die geeigneten Schritte zu thun hätten. — Ist dagegen die Anzahl der besuchten lutherischen Familien in einem größern Umkreise zu klein, um alsbald einen ständigen Prediger zu berufen, so hat er die Leute zu ermahnen, sich an die nächste lutherische Gemeinde, die einen treuen Prediger hat, also anzuschließen, daß sie von letzterem doch dann und wann besucht und mit Wort und Sacrament bedient werden, — in der Zwischenzeit aber sich also zu halten, daß sie Sonntags sich lieber aus einem guten Predigtbuche erbauen, als die Gottesdienste der Schwärmer besuchen.

§ 6. Er hat die Hausväter zu berichten und anzuleiten, zumal bei großen Entfernungen von regelmäßig bedienten lutherischen Gemeinden, die Kinder in Todesnöthen oder sonst dringenden Fällen lieber selber zu taufen, als von durchreisenden Sectenpredigern taufen zu lassen. — Doch hat er auf . . . Erfordern seiner Glaubensgenossen ihnen nicht nur zu predigen, sondern auch ihre Kinder zu taufen.

§ 7. Es liegt dem Reiseprediger auch ob, die Kinder, die im schulfähigen Alter stehen, hie und da in einzelnen Häusern, zumal in den *Abendstunden*, vorzunehmen, und zuzusehen, ob sie mehr

oder minder lesen können, vom Katechismus etwas wissen, auch vielleicht diese oder jene gute Liederverse und Gebete, und insonderheit die heiligen zehn Gebote, den christlichen Glauben und das heilige Vaterunser auswendig können, auch sie selber, so weit es die Zeit und Gelegenheit leidet, in den Hauptstücken des christlichen Glaubens zu unterweisen.

§ 8. Er hat, vornehmlich wo er die Kinder verwahrlost findet, die Eltern ernstlich und freundlich zu vermahnen und ihnen dafür Anweisung zu geben, des Unterrichts ihrer Kinder, und zumal in den Spätherbst- und Wintermonaten sich anzunehmen, und sie möglichst dahin zu bringen, daß sie lesen lernen, und die Hauptstücke aus der heiligen Geschichte unsers Herrn JEsu Christi, so wie den kleinen lutherischen Katechismus allmählich in's Gedächtniß bekommen.

§ 9. Er hat für diesen Zweck und auch zur Belehrung der Erwachsenen eine Anzahl zweckmäßiger kleiner Schriften, so wie auch Bilder aus der heiligen Geschichte bei sich zu führen.

§ 10. In der Führung seines Tagebuchs hat er darauf zu sehen, daß seine Aufzeichnung von Zahl, Ort, Umgebung, äußern und innern Verhältnissen seiner besuchten Glaubensgenossen genau und bestimmt seien, auch daß er nicht versäume, besondere einzelne Erlebnisse in Bezug auf den Zweck seines Besuchs niederzuschreiben.

§ 11. In seinem Berichte an den Präses hat er alle zwei Monate die statistischen Ergebnisse seiner ... Reise ganz kurz einzusenden, aus seinen sonstigen Erfahrungen aber das Wichtigste auszugsweise mitzutheilen.

§ 12. Er hat sich ernstlich zu hüten, daß er nirgends in ein fremdes Amt greife, selbst wo dasselbe von einem Ketzer oder Falschgläubigen verwaltet wird.

§ 13. Er hat der Synode Rechnung abzulegen in Beziehung auf seine Reisekosten. (A. I, 13 f.)

Um der Zersplitterung unserer Kräfte in kleinen Gemeindchen vorzubeugen, sind die Reiseprediger angewiesen, den von ihnen aufgefundenen und mit Wort und Sacrament bedienten Häuflein nicht immer sogleich einen Prediger zu versprechen, sondern sie wo möglich daran zu gewöhnen, daß sie sich längere Zeit in Verbindung mit andern Gemeinden von Einem Prediger alle 6—8 Wochen mit Wort und Sacrament bedienen lassen. (A. XIII, 73 f.)

Die aus der inneren Missionscasse angeschafften und bestimmten Pastoren zum Betreiben der inneren Mission überlassenen Pferde und andere Utensilien, welche zur Mission gehören, sollen nicht beständiges Eigenthum der Pastoren werden, sondern sie sollen dieselben zurückgeben, wenn sie davon keinen Gebrauch mehr machen in dem Dienste der Mission. (A. XV, 106 f.)

---

3. Emigrantenmission.

Instruction für den Emigrantenmissionar.

§ 1. Der Emigrantenmissionar ist angewiesen, bei der Ankunft von Schiffen, auf welchen sich deutsche Einwanderer befinden, an den Landungsplätzen dieser Schiffe, zur Zeit in Castle Garden, New York, oder in Hoboken, anwesend zu sein, um an die Ankommenden christliche Schriften, Kalender, Tractate ꝛc. zu vertheilen, die entweder von der Synode selbst herausgegeben sind oder deren Vertheilung von der Synode oder deren Behörde sanctionirt ist.

§ 2. Derselbe ist ferner angewiesen, allen solchen Einwanderern, die entweder von draußen direct an ihn gewiesen sind, oder die aus freien Stücken seinen Rath und Hülfe suchen, solchen Rath und solche Hülfe in leiblichen und geistlichen Nöthen jederzeit zu gewähren.

§ 3. Damit dies geschehe, soll derselbe

a. alle an ihn herantretenden geistlichen Amtsverrichtungen, Taufen, Trauungen, Seelsorge ꝛc. gewissenhaft vollbringen;

b. allen Einwanderern, welche die dazu nöthigen Mittel haben, *zur möglichst schnellen* Weiterreise behülflich sein;

c. allen solchen Einwanderern, welche keine oder keine hinreichende Mittel zur Fortsetzung ihrer Reise haben und die sich in ihrer Noth an ihn wenden, entweder zu einem temporären Aufenthalt auf Wards Island verhelfen, bis von den betreffenden Angehörigen dieser Einwanderer die Mittel gesandt werden, oder er soll denselben, nach den von den Commissioners of Emigration in Castle Garden gemachten Regeln, Arbeit verschaffen, oder auch, in Fällen äußerster Noth, nach seinem eignen Ermessen und etwa unter Beirath eines oder des andern Gliedes der von der Ehrw. Synode ernannten Commission aus der zu diesem Zwecke errichteten Vorschußcasse Vorschüsse machen, für deren Rückzahlung die betreffenden Einwanderer sich verpflichten müssen.

d. Alle Einwanderer, die sich eine Zeitlang in New York aufzuhalten gedenken und an den Emigrantenmissionar gewiesen sind oder die sich an ihn wenden, soll der Missionar in unser „Pilgerhaus" No. 8 State Street weisen, damit sie dort leiblich verpflegt und in Betreff ihrer Weiterreise gewissenhaft berathen werden.

§ 4. Alle Aufträge und Geldsendungen behufs Ankaufs von Schiffskarten, Eisenbahnbilletten ꝛc. hat der Missionar gewissenhaft zu besorgen, ohne für derartige Dienste irgend welche Vergütung zu beanspruchen. Etwaige freiwillige Gaben von Seiten der Einwanderer an den Emigrantenmissionar oder dessen Gehülfen und Vertreter fließen in die Casse des „Pilgerhauses".

§ 5. So lange von den betreffenden Eisenbahn- und Schiffsgesellschaften für die von ihnen angekauften Billette eine Commissionsgebühr erlaubt wird, welche in keinem Falle den einzelnen Emigranten zu gut kommen würde, hat die von der Synode ernannte Emigrantencommission diese Commissionsbeträge zu Vorschüssen und Unterstützung mittelloser Einwanderer zu verwenden. Der Ueberschuß fließt in die Pilgerhauscasse.

§ 6. Sollte nach Abzahlung der Schuld auf das „Pilgerhaus" *die Pilgerhauscasse* einen Ueberschuß von mehr als 2000 Dollars

haben, so soll derselbe bei dem allgemeinen Cassirer der Synode deponirt werden.

§ 7. Wo möglich soll im „Pilgerhause" regelmäßig Morgen- und Abendandacht gehalten werden. Sonntags hat der Missionar Sorge zu tragen, daß die Einwanderer in die nächsten rechtgläubigen Kirchen geführt werden, wenn nicht im Pilgerhause selbst gepredigt wird.

§ 8. Es ist die Pflicht des Emigrantenmissionars, darauf strenge zu sehen, daß die zu seiner Unterstützung von der Emigrantencommission angestellten Gehülfen ihren ihnen gegebenen Instructionen pünktlich und treu nachkommen, damit durch etwaige Versäumnisse in dieser Beziehung das von der Synode zum Besten der Einwanderer unternommene Werk in keinerlei Weise geschädigt werde.

§ 9. Der Emigrantenmissionar ist gehalten, nicht nur in den regelmäßigen Sitzungen der Emigrantencommission, sondern auch durch zeitweilige Mittheilungen in unsern kirchlichen Blättern, vor allem aber durch einen eingehenden Jahresbericht über seine Thätigkeit Rechenschaft zu geben.

§ 10. Ueber alle rein geschäftliche Sachen, Geldangelegenheiten, Einnahme, Ausgabe, Aufträge, Correspondenzen 2c. werden von dem Emigrantenmissionar die geeigneten Bücher geführt, welche nicht nur der Emigrantencommission, sondern auch allen anderweitig Berechtigten jederzeit zur Einsicht offen stehen.

§ 11. Der Emigrantenmissionar übernimmt die Verpflichtung, allen Gesetzen und Einrichtungen, die von Seiten der Commissioners of Emigration zur Fürsorge und zum Schutze der Einwanderer in Castle Garden gemacht sind, sich willig zu unterwerfen, sofern dieselben nicht wider Gottes Wort streiten.

§ 12. Der jeweilige Emigrantenmissionar gehört ex officio zu der von der Ehrw. Synode ernannten Emigrantencommission.

§ 13. Die Emigrantencommission wird alle drei Jahre bei der Sitzung der allgemeinen Synode, deren gemeinsame Angelegenheit die Emigrantenmission ist, von dieser erwählt.

§ 14. Fallen in der Zwischenzeit Vacanzen ein, so hat Committee das Recht, sich provisorisch zu ergänzen.

§ 15. Der Emigrantenmissionar ist der Committee und diese der allgemeinen Synode verantwortlich für alle ihre Handlungen.

Die Beamten der Emigrantenmissionscommission im Staate New York sind die von der allgemeinen Synode bestellten Trustees, die das Eigenthum, welches sie, die allgemeine Synode, in New York besitzt und in den Dienst der Emigrantenmission daselbst gestellt hat, in ihrem Namen und Auftrag verwalten. (A. XX, 76.)

Die Sache der Emigrantenmission, sowohl in Baltimore als auch in New York, ist eine gemeinsame Angelegenheit der allgemeinen Synode. (A. XIII, 89. XIV, 102. XV, 103.)

Die Districtscassirer sind angewiesen, den vierten Theil aller Gelder, die für die Emigrantenmission ohne nähere Ortsbestimmung eingehen, an die Emigrantenmission in Baltimore zu übermitteln. (A. XVII, 56.)

---

4. Englische Mission.

Die allgemeine Synode ernennt eine Missionscommission für englische Mission, unter welche sich solche englisch-lutherische Gemeinden stellen mögen, die sich an unsere deutsche Synode anlehnen wollen. (A. XX, 69 f.)*)

Gründung englischer Gemeinden.

Wir sind zwar weit davon entfernt, dem raschen Eindringen des Englischen in unsern Gemeinden Vorschub zu leisten, vielmehr wollen wir die deutsch-lutherischen Eltern ermahnt haben, ihren

*) Die bisher vom Westlichen Distrikt zur Förderung der Englisch-lutherischen Conferenz von Missouri getriebene englische Mission (W. XXIII, 69. XXIV, 73. XXV, 67) ist daher nun Sache der allgemeinen Synode.

Kindern durch alle ihnen mögliche Mittel, wie durch Sendung zur deutschen Gemeindeschule und den Gebrauch der deutschen Sprache innerhalb der Familie, eine hinreichende Kenntniß unserer theuren Muttersprache zu verschaffen, damit sie dadurch befähigt werden, in derselben des Segens des Wortes, der in der Predigt wie in den Glaubens- und Erbauungsschriften unserer Kirche sich darbietet, theilhaftig zu werden; — dennoch halten wir es für unsere heilige Pflicht, englische Gemeinden zu gründen, sobald es sich klar herausstellt, daß eine zur Bildung einer Gemeinde hinreichende Anzahl vorhanden ist, welche besser Englisch als Deutsch versteht; und zwar in dem Maße besser Englisch versteht, daß der Mangel an Kenntniß der deutschen Sprache den Segen der gehörten Predigt göttlichen Wortes, wenn nicht ganz rauben, doch schmälern würde. —

Zu den nothwendigen Bedingungen aber, unter welchen eine rechtgläubige deutsche evangelisch-lutherische Gemeinde solche, die bisher zu ihren Gliedern gehörten, behufs der Aufnahme in eine zu organisirende englisch-lutherische Gemeinde entlassen kann, gehören namentlich folgende:

1. müßte dem Pfarrer der deutschen Gemeinde eine solche Mitwirkung bei der Berufung des englisch-lutherischen Predigers zugestanden werden, vermöge welcher erst durch des ersteren Bestätigung die Berufung ihre Gültigkeit erhält, damit derselbe durch die Entlassung der ihm Anvertrauten die Verantwortlichkeit für dieselben nicht verletze;
2. müßten in der Constitution der zu organisirenden englischen Gemeinde sämmtliche Bekenntnißschriften unserer Kirche für das Glaubens- und Lehrbekenntniß der Gemeinde erklärt sein;
3. müßte genannte Constitution dem deutschen Pfarrer zur Prüfung nach Gottes Wort und dem kirchlichen Bekenntniß vorgelegt und resp. als rechtgläubig anerkannt sein;
4. dürfte die englische Gemeinde kein Anrecht an das Eigenthum der verlassenen deutschen Gemeinde oder den Mitgebrauch der

Kirchen- und Schulhäuser letzterer beanspruchen; wohl sollte jedoch die deutsche Gemeinde, wo es die Bedürftigkeit der englischen erheischt, christlich willig sein, diese durch Liebesgaben zu unterstützen.

Die Synode erkennt ferner an, daß es in diesem Falle Pflicht der betreffenden Muttergemeinde sei, nicht nur in die Bildung einer englischen Tochtergemeinde zu willigen, sondern dieser darin auch mit Rath und That an die Hand zu gehen, und ihr auch namentlich solche ältere und erfahrenere Mitglieder gern zu überlassen, die zwar nicht für ihre eigene Person, wohl aber ihrer Familien wegen das Bedürfniß dazu hätten; theils, damit nicht die Familienglieder in verschiedene Gemeinden getrennt würden, theils, damit durch solche ältere Glieder die junge Gemeinde gestärkt und gekräftigt werde; und daß in solchem Falle christliche Eltern sich durch die Nothwendigkeit, die bisherige Gemeindeverbindung lösen zu müssen, an der Erfüllung dieser ihrer elterlichen Pflicht nicht hindern lassen könnten und dürften. (A. IX, 51 f.)

5. Judenmission.

Die allgemeine Synode ernennt zur Betreibung des Werkes der Judenmission eine Judenmissionscommission. (XIX, 70.)

VI. Visitation.

Instruction für die Districtspräsides in Betreff ihrer Besuchsreisen.

(Auch maßgebend für die Hülfsvisitatoren.)

§ 1. Der Präses hat die betreffenden Besuchsreisen auf die Zeit seiner dreijährigen Amtsführung möglichst gleichmäßig zu vertheilen, damit er seiner Gemeinde nicht zu lange Zeit in einem Jahre *entzogen werde.*

§ 2. Er soll in der Regel die Zeit seiner Ankunft den betreffenden Pastoren zeitig genug vorher anzeigen; doch bleibt es ihm unbenommen, nöthigenfalls auch unangemeldet zu erscheinen.

§ 3. Er hat es so einzurichten, daß er wo möglich in größeren Gemeinden den Sonntag zubringe. — Die Dauer seines Aufenthalts in jeder Gemeinde richtet sich nach den Umständen derselben.

§ 4. Er hat auf seinen Reisen auch diejenigen Prediger, die bloß berathende Mitglieder der Synode sind, zu besuchen, wenn es ihr und ihrer Gemeinden Wunsch ist, und wenn letztere die dadurch veranlaßten Kosten decken.*)

§ 5. Er ist berechtigt, den Theil seiner Reisekosten, welcher durch freiwillige Collecten der besuchten Gemeinden nicht gedeckt wird, aus der Synodalcasse zu erheben.

§ 6. Um den in Cap. V, A. § 7. der Synodalverfassung angegebenen Zweck jener Besuchsreisen möglichst zu erreichen, so hat der Präses

a. wenigstens einmal im öffentlichen Gottesdienste die Predigt des Pastors mit anzuhören.

b. Hiebei hat er vornehmlich darauf zu sehen, ob der Pastor Gesetz und Evangelium richtig theile und den Heilsweg lauter und rein verkündige; ob derselbe auch in seiner Predigt sich einer einfältigen, klaren und deutlichen Sprache bediene, ob Lehre und Vermahnung im gehörigen Verhältniß zu einander stehen; ob er mit der reinen Lehre auch das rechte Wehren und Strafen vorhandener Irrthümer verbinde, und solches wirklich aus Liebe zur Wahrheit und nicht etwa aus fleischlichem Eifer thue.

c. Wo sonntägliche Katechisationen bereits stattfinden, hat er denselben beizuwohnen und darauf zu merken, ob die Kinder und Katechumenen angehalten werden, den Text des kleinen lutherischen Katechismus in ihrem Gedächtniß wörtlich aufzubewahren, den richtigen Wortverstand davon zu fassen und mit den nöthigsten Bibelsprüchen ihn zu belegen.

*) Siehe Seite 103.

d. Außer denjenigen Gegenständen, worüber der Präses nach Cap. V, A. § 7. der Constitution ... zu berichten hat, hat er noch besonders sein Augenmerk darauf zu lenken, wie die liturgischen Handlungen und Ceremonien in den von ihm besuchten Kirchen gehandhabt werden.

e. Er hat zu erforschen, ob und wie Nachmittags- und Wochengottesdienst gehalten wird und ob Katechismuspredigten gehalten werden, welche er besonders anzuempfehlen hat.

§ 7. Er hat Nachfrage zu halten, wie der Pastor Gesetz und Evangelium für die specielle Seelsorge und Kirchenzucht anwendet, und ihm auf bestimmte Fragen hierin Bescheid zu ertheilen; desgleichen liegt ihm ob, über den Zustand der Gemeinde in Beziehung auf den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, die Theilnahme an Beichte und heiligem Abendmahl und Abwartung der Gemeindeversammlungen, sowie über alles dasjenige den Pastor zu befragen, was Cap. V, A. § 8. (der Synodalconstitution) enthalten ist. Auch ist hierbei nachzuforschen, ob und welche beharrliche Uebelstände in der Gemeinde sich etwa vorfinden.

§ 8. Da dem Präses gestattet ist, durch den Vorstand eine Gemeindeversammlung zusammen zu berufen, so hat er, wenn ihm dabei Mißhelligkeiten in dem gegenseitigen Verhältniß zwischen Prediger und Gemeinde auf gesetzmäßigem Wege vorgetragen werden, allen Fleiß anzuwenden, eine friedliche Ausgleichung derselben herbeizuführen.

§ 9. Er hat sich zu erkundigen, ob und welche Secten in der Nähe der Gemeinden vorhanden sind und sie beunruhigen, und was zur Abwehr derselben geschehe.

§ 10. Was die Person des besuchten Pastors betrifft, so hat der Präses in brüderlicher Weise sich mit ihm zu besprechen über das nöthige Achthaben auf sich selbst und über die Art und Weise seines Fortstudirens.

§ 11. Was die Beaufsichtigung der Schule betrifft, so *hat er vornehmlich* auf folgende Stücke zu achten:

a. nach welchem Plan der Unterricht überhaupt ertheilt werde;
b. auf welche Weise insonderheit der Katechismus und die biblische Geschichte getrieben werde;
c. wie der Schulbesuch beschaffen sei;
d. wie die Schuldisciplin gehandhabt werde.

§ 12. Ihm ist zu empfehlen, daß er in allen diesen Amtsverrichtungen allen bösen Schein einer gesetzlichen Machtvollkommenheit meide, dagegen sich möglichst bestrebe, sein Amt auf evangelische Weise auszurichten.

§ 13. Schließlich in Betreff des Berichts, welchen der Präses, laut Cap. V, A. § 7. von seinen Besuchsreisen der Synode vorzulegen hat, ist noch zu bemerken, daß in diesem Bericht alles sorgfältig zu meiden ist, was gegen die Regeln der brüderlichen Liebe und der christlichen Ordnung nach Matth. 18, 15—17. streitet; — insonderheit darf sich der Bericht auf keine vertrauten Mittheilungen beziehen, die vielleicht dem Präses gemacht worden sind. (A. I, 10 f)

Es ist jeder einzelnen Districtssynode überlassen, ihr Gebiet in kleinere Visitationskreise einzutheilen. (A. XIII, 85.)

Obige (§ 4) Instruction ist dahin geändert, daß der Visitator diejenigen Prediger, deren Gemeinden noch nicht angeschlossen sind, auch jedenfalls auf seinen betreffenden Reisen besuchen sollte. (A. VI, 27.)

Die Visitatoren sollten jedenfalls bei ihren Visitationen regelmäßig Nachfrage halten, ob Bannfälle vorgekommen seien, und Einsicht in die betreffenden Protokolle nehmen. (A. XIII, 63.)

Auf die Frage: Ist ein Visitator berechtigt, Klagen von Gemeindegliedern, in der öffentlichen Versammlung, welche er abhält, gegen ihren Pastor geführt, darum abzuweisen, weil die dritte Stufe der Ermahnung, Matth. 18, 17., noch nicht geschehen? lautet die Antwort: Vorausgesetzt, daß in einem solchen Falle dem Worte des Apostels, 1 Tim. 5, 19.: „Wider einen Aeltesten nimm keine *Klage auf außer zweien* oder dreien Zeugen", Genüge geschieht.

auch die Klage von der Art ist, daß sie nicht mehr auf privatem Wege friedlich beigelegt werden kann, achten wir es als die Pflicht des Visitators, eine solche Klage anzunehmen, damit sie, je nach Befund, entweder von der Gemeinde beigelegt oder in dritter Stufe verhandelt werde. (A. XIV, 104 f.)

Vermischtes.

Immer sollte die Berufung eines Predigers mit Zuziehung schon im Amte stehender Prediger geschehen, doch nicht als ein Muß, sondern als eine vortreffliche, heilsame Ordnung. (A. XI, 31.)

Da das Ordnen so hochwichtiger Sachen, wie Berufssachen sind, wohlerfahrene und mit den Verhältnissen der Synode genau vertraute Personen fordert, und unsere Präsides dazu gesetzt sind, um den Gemeinden auf deren Begehr und Wunsch mit ihren Rathschlägen zu dienen, so sollen doch ja um Gottes willen Gemeinden, Pastoren, Schullehrer oder Studenten sich nicht unberufener Weise in Berufs- und Wahlangelegenheiten einmischen. (W. XVI, 69. A. XX.‡)

Zu große Eile mit Entwerfung einer Gemeindeverfassung ist eher ein Hinderniß, als eine Förderung gesunden kirchlichen Lebens einer Gemeinde. Der geeignete Weg, zu einer guten Verfassung zu gelangen, ist gewiß der, die darin zu bestimmenden Maßregeln vor allem zu üben, zu erleben, zu erproben, und dann erst aufzuschreiben. (W. I, 16. N. II, 20. M. I, 26. N. XI, 59. A. XX.‡)

Bei Verabfassung ganz neuer Gemeindeconstitutionen wird den betreffenden Pastoren dringend angerathen, ältere und erfahrenere Amtsbrüder zu Rathe zu ziehen. (M. IV, 26. A. XX.‡)

Die Prediger sollen es durchaus nicht dulden, daß Leute in ihre Gemeinde aufgenommen werden, die sich nicht vorher bei ihnen gemeldet haben; denn der Prediger muß Gelegenheit haben, die Seele, die er in seine Sorge nehmen soll, kennen zu lernen. *(A. VI, 28.)*

Den aus einer Parochie wegziehenden Mitgliedern einer Gemeinde soll ein Entlassungszeugniß über Bekenntniß und Wandel durch das Pfarramt ausgestellt werden. (A. I, 11.) Prediger und Gemeinden sollten mit Treue dahin sehen, daß von denjenigen Gemeindegliedern, welche von einer anderen Pfarrei in die ihrige ziehen und bei ihnen sich anschließen wollen, Entlassungszeugnisse von ihrem früheren Pfarrer beigebracht werden. (A. VI, 28.)

So wenig man Privatbeichte mit Gewalt in eine Gemeinde einführen soll, eben so wenig, ja noch viel weniger, soll man dazu behülflich sein, daß dieselbe da, wo sie bereits besteht, abgethan werde. Auf Beichtanmeldungen soll von unsern Predigern bestanden werden (A. VI, 28.)

Die Synode bittet und ermahnt alle Gemeinden und Prediger recht herzlich, bei einem vorkommenden Bannfalle nicht allein handeln zu wollen, sondern die Hülfe und den Rath entweder des betreffenden Districtspräses oder anderer älterer und erfahrener Amtsbrüder in Anspruch zu nehmen. (A. XIII, 89.)

Die Synode hält es nicht für recht, wenn Lutheraner bei Falschgläubigen zu kirchlichen Zwecken collectiren, da ja in diesem Falle etwas von diesen gefordert wird, was nach ihrer christlichen und kirchlichen Stellung ihrem Gewissen widerstreben muß. Ein anderes ist es, wenn solche Andersgläubige uns freiwillige Beiträge zu kirchlichen Zwecken anbieten. (A. VI, 8.)

Die Gemeinden sollten darauf bedacht sein, ihre Pastoren und Lehrer mit den nöthigen Reisemitteln zu den Synodalreisen zu versehen, da doch einestheils diese solche Unterstützung in der Regel noch weit mehr bedürfen, als die meist bemittelteren Deputirten, anderntheils aber der große Segen einer Synodalversammlung, dessen jeder Pastor und Lehrer theilhaftig wird, durch dieselben den Gemeinden wieder zu Gute kommt. (XI, 94.)

Auf die Frage: Ist die geographische Abgrenzung von Gemeinden gleichen Bekenntnisses und gleicher Sprache, welche an einem Orte oder in einer Gegend wohnen, nothwendig, und nach welchen Grundsätzen

ist sie zu bewerkstelligen? gibt die Synode folgenden Bescheid: Daß zwei oder mehrere Gemeinden obiger Beschreibung sich geographisch abgrenzen sollen, beruht zwar nicht auf einem ausdrücklichen Gebote des HErrn, diese Abgrenzung ist daher auch nicht eine Sache unbedingter Nothwendigkeit; dennoch sind Gründe vorhanden, welche, theils in der Natur der Sache liegend, theils die richtige Anwendung gewisser apostolischer Worte enthaltend, eine solche Abgrenzung erheischen. Denn erstens ist Gott ein Gott der Ordnung und es ist ihm wohlgefällig, daß auch in seiner Kirche alles ehrlich und ordentlich zugehe, 1 Cor. 14, 40.; ein vermischtes Durcheinanderwohnen zweier oder mehrerer Gemeinden aber würde nicht nur Unordnung, sondern auch eine Quelle neuer Unordnung sein, indem es kaum würde zu vermeiden sein, daß nicht Einmischung in ein fremdes Amt, wogegen St. Petrus, 1 Petr. 4, 15., so ernstlich warnt, stattfände, ja es würde endlich dahin kommen, daß Pastoren zweier verschiedener Gemeinden nicht wüßten, wie weit und auf welche Personen sich ihr Amtskreis erstreckte. Ein zweiter Grund für geographische Abgrenzung liegt in der Pflicht, Spaltungen und Secten in den Gemeinden zu verhüten, daß der Zuhörerschaft durch Vermischung der Gemeinden nicht Gelegenheit gegeben werde, die Person des einen Predigers mit Zurücksetzung der eines anderen zu bevorzugen; was eine sectirerische Richtung sein würde, welche der Apostel Paulus 1 Cor. 1, 12. 3, 3—7. straft. Ein dritter Grund ist die Ermöglichung der Privatseelsorge von Seiten des Pastors, welche einen wesentlichen Theil seines Amtes ausmacht, aber bei einer Vermischung der Gemeinden nicht nur würde erschwert, sondern, oft wenigstens, gänzlich unmöglich gemacht werden; desgleichen die Ermöglichung der Kirchendisciplin, welcher bei vermischten Gemeinden der schuldige Theil sich nur allzuleicht entziehen könnte. Ein vierter Grund ist das Vorbild der apostolischen Kirche, in welcher, wie aus Tit. 1, 5. zu ersehen, den einzelnen Städten ihre Bischöfe vorgesetzt wurden. Wiewohl *nun das apostolische Vorbild kein ausdrückliches Gebot ist, dem die Christenheit zu allen Zeiten und in allen Fällen unbedingte Nach-*

achtung schuldig wäre, so sieht man doch aus diesem Gebrauche der apostolischen Kirche, daß sie jene oben angegebenen Gründe als richtig anerkannt hat; daher will es uns ziemen, nicht ohne Noth von jenem Vorbilde abzuweichen. — Was nun aber die Grundsätze betrifft, nach welchen eine geographische Abgrenzung vorzunehmen ist, so kann in keinem Falle ein persönliches, selbstsüchtiges Interesse, sondern allein 1) die Erbauung der Kirche oder die Förderung des Reiches Gottes, sowie 2) die schuldige Nächstenliebe einen Theilungsgrund abgeben. — Wäre z. B. eine Gemeinde so groß oder örtlich so weit ausgedehnt, daß die entfernten Glieder des Genusses der Gnadenmittel nicht in dem Maße, wie es nöthig ist, theilhaftig werden könnten, oder wäre ein entfernter Theil einer Stadt oder Gegend von Gottes Wort entblößt, so würde es der Eifer für's Reich Gottes gebieten, einer geographischen Abtheilung oder resp. Errichtung einer neuen Gemeinde zu Gunsten jenes vernachlässigten Feldes nicht hinderlich zu sein, und zwar sollen billig dieser Rücksicht für Gottes Ehre und Förderung des Reiches Gottes alle anderen Rücksichten weichen. — Demnächst soll die Abgrenzung verschiedener Gemeinden oder die Abtheilung einer Gemeinde in mehrere Gemeinden durch das Gesetz der Nächstenliebe geregelt und bewerkstelligt werden. Die Liebe aber sorgt dafür, 1) daß eine solche Abtheilung oder resp. Abgrenzung, soweit es möglich ist, mit freiwilliger, auf Ueberzeugung beruhender Zustimmung aller vorgenommen werde; 2) daß bei Vertheilung von Kirchengütern nach dem Maßstabe der Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren werde, so daß der eine Theil nicht einen Nachtheil zum Vortheil des andern erleide; 3) daß man bei der Erledigung schwieriger Fragen nicht das strenge Recht walten lasse, sondern nach der Lindigkeit handle; 4) daß man geringe Uebel vertrage, um größere zu verhüten; 5) ja, daß man von strenger, schlechterdings keine Ausnahme gestattender Durchführung einer geographischen Abgrenzung abstehe, wo die Gefahr zu fürchten wäre, die ganze Gemeinde zu verwirren oder zu spalten. (W. V, 77. Vergleiche N. I, 22. A. XX.‡)

VII. Das Verhältniß der Synode von Missouri ꝛc. zu anderen Synoden.

Bei Gelegenheit der Aufnahme von Pastoren, die früher einer anderen Synode angehört hatten, von derselben aber ausgetreten waren, stellte die Synode die Principien auf, unter welchen ein Lutheraner von irgend einer Synode austreten könne und müsse. Die Synode erklärt, daß ein Lutheraner seinen Austritt aus einer Synode nur in folgenden Fällen rechtfertigen könne: 1) Wenn er um des Bekenntnisses der Wahrheit willen von einer Synode ausgestoßen worden wäre; oder 2) wenn das Bleiben in einer Synode nothwendig mit Theilnahme an falscher Lehre oder bösen Werken verbunden, oder 3) wenn eine Synode als eine in Ketzerei muthwillig beharrende Secte offenbar geworden, oder 4) wenn das Bestehen einer Synode ein fortgesetztes Schisma wäre. (A. VI, 17.)

Vereinbarung mit der Wisconsin-Synode.

Die Ehrw. Synode von Wisconsin und die Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten haben folgende Punkte als Ausdruck der Lehreinigkeit beider Synoden und als Grundsätze ihres gegenseitigen Verhaltens auf dem Gebiete des praktischen Wirkens angenommen:

1. Beide Synoden erkennen sich mit Freuden gegenseitig als rechtgläubige lutherische Kirchenkörper an.

2. Zwischen beiden Synoden findet Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft statt.

3. Die brüderliche Gemeinschaft wird durch gegenseitige *Beschickung* der Synodalversammlungen und Theilnahme an den *Pastoralconferenzen* gepflogen.

4. Falls Pastoren oder Gemeindeglieder aus der einen Synode in die andere eintreten, soll die Aufnahme nicht anders, als auf Grund eines guten Entlassungszeugnisses geschehen können.

5. Die Kirchenzuchtsfälle innerhalb der einen Synode werden von der anderen Synode respectirt. Damit soll nicht gesagt sein, daß die innerhalb einer Gemeinde der einen Synode geübte Kirchenzucht unter allen Umständen von Pastor und Gemeinde der anderen Synode als richtig geübt anerkannt werden müsse. In so entstehenden zweifelhaften Fällen soll jedoch kein Pastor der einen oder der anderen Synode, bei welchem ein in Kirchenzucht Befindlicher sich zur Aufnahme meldet, berechtigt sein, irgendwie handelnd einzugreifen, bevor die Sache vor der Synode, zu welcher der in Kirchenzucht Befindliche gehört, entschieden ist. Und auch dann soll der Pastor der einen oder anderen Synode nicht für sich allein, sondern mit Hinzuziehung seines Synodalpräses handeln, wobei dann alle diejenigen Mittel gegenseitig nicht versagt werden dürfen, durch welche die erforderliche Einsicht in den betreffenden Kirchenzuchtsfall gewonnen werden kann.

6. Wo Gemeinden beider Synoden in Opposition stehen, soll von beiden Seiten alles gethan werden, daß die Opposition in christlicher Ordnung beseitigt und ein brüderliches Verhältniß hergestellt werde.

7. Beiden Synoden verbleibt das Recht, nach Bedürfniß irgendwo neue Gemeinden zu gründen. Hierbei soll jedoch der Grundsatz möglichst im Auge behalten werden, daß die Gemeinden örtlich abgegrenzt sein sollten. In streitigen Fällen wird jedenfalls derjenige als rechthandelnd angesehen werden, welcher die Grenzlinie beachtet, die von beiden Synoden als die angemessene erkannt worden ist.

8. Taucht in der einen oder anderen Synode ein Irrthum in der Lehre auf, so ist jede Synode gehalten, denselben mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln abzuthun, und soll, so lange dies geschieht, die Rechtgläubigkeit der einen oder andern Synode nicht in Frage *gestellt werden.* (A. XIV, 87 ff.)

Zu Punkt 5. obiger Vereinbarung mit der Synode von Wisconsin gilt folgende Erklärung: Unter dem Ausdruck „handelnd eingreifen" ist zu verstehen: einen in der einen Synode Gebannten, wenn derselbe über den Bann als einen ungerechten klagen sollte, nicht sofort anzunehmen oder abzuweisen, sondern mit Hinzuziehung des diesseitigen Präses, welcher sich mit dem jenseitigen Präses in's Vernehmen zu setzen hat, seine Zweifel, Bedenken ꝛc. in Betreff des fraglichen Bannfalles laut werden zu lassen. (A. XIV, 89.)

Constitution der Evang.-Lutherischen Synodalconferenz von Nord-Amerika.

§ I. Name.

Evangelisch-Lutherische Synodalconferenz.

§ II. Bekenntniß.

Die „Synodalconferenz" bekennt sich zu den kanonischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, als Gottes Wort und zu dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche von 1580, genannt „Concordia", als zu dem ihrigen.

§ III. Zweck und Ziel.

Aeußerer Ausdruck der Geisteseinigkeit der betreffenden Synoden; gegenseitige Stärkung im Glauben und Bekenntniß; Förderung der Einigkeit in Lehre und Praxis, und Beseitigung vorkommender drohender Störung derselben; gemeinschaftliche Thätigkeit für die gemeinsamen Zwecke; Anstrebung einer Abgrenzung der Synoden nach territorialer Grenze, vorausgesetzt, daß die Sprache nicht scheidet; Vereinigung aller lutherischen Synoden Amerika's *zu Einer rechtgläubigen* amerikanisch-lutherischen Kirche.

§ IV. Autorität.

Die „Synodalconferenz" ist lediglich ein berathender Körper in allen Sachen, in welchen ihr nicht von sämmtlichen sie constituirenden Synoden eine entscheidende Gewalt verliehen ist; allein die Gesammtheit der in ihr vertretenen Synoden hat über die Aufnahme kirchlicher Körperschaften in den Verband der Synodal-Conferenz zu entscheiden, und kann also solche Aufnahme nur durch zustimmenden Beschluß aller verbundenen Synoden geschehen; sie hat darauf zu sehen, daß regelmäßige gemischte Pastoralconferenzen, durch Vermittlung der betreffenden Districtspräsides, eingerichtet und gehalten werden; ohne Zustimmung sämmtlicher in der Synodalconferenz vertretenen Synoden kann keine derselben kirchenrechtliche Verbindungen mit anderen kirchlichen Körpern eingehen.

§ V. Gegenstände der Thätigkeit.

Kirchliche Lehre und Praxis; Verhältniß der Prediger und Gemeinden der einen Synode des Verbandes zu denen einer anderen; Verhältniß des ganzen Körpers und einzelner Theile desselben zu kirchlichen Körperschaften außerhalb seines Verbandes; Angelegenheiten äußerer und innerer, sowie Emigrantenmission; Kranken- und Waisenhaussache; lutherische Literatur im Allgemeinen und lutherisches Tractatenwesen insonderheit; Sache der Ausbildung von Predigern und Schullehrern, und dergleichen.

§ VI. Art der Ausführung.

a. Die Glieder der Synodalconferenz: sie sind theils stimmfähige, theils nur berathende; erstere sind die von den betreffenden Synoden dazu delegirten Prediger und Gemeindedeputirten, letztere alle Anwesenden, welche entweder stehende Glieder der betreffenden Synoden sind, oder doch in den nächst zuvor abgehaltenen Synodalversammlungen als Gemeindedeputirte fungirten. Vorläufig ist jede betreffende Synode, welche achtzig oder unter achtzig stimmberechtigte Glieder zählt, zur Wahl von vier

Vertretern berechtigt; je vierzig stimmfähige Glieder über achtzig verleihen das Recht, zwei weitere Vertreter zu wählen; ebenso jeder Bruchtheil von vierzig, jedoch immer Prediger und Deputirte in gleicher Anzahl.

b. Zeit der Abhaltung: alle zwei Jahre. (S.-C. VIII, 46.)

c. Beamte des Körpers: Ein für ein Jahr, aus den Theologen, gewählter Vorsitzer und ein Schreiber, sowie Schatzmeister, und je ein Stellvertreter.

d. Sitzungszeit: höchstens sechs Tage.

§ VII. Constitution.

Die Constitution der „Synodalconferenz" tritt in Kraft, nachdem sie von sämmtlichen betreffenden Synoden durch zustimmenden Beschluß bestätigt ist; auch können allein durch solchen Beschluß Veränderungen der Constitution Giltigkeit und Kraft erlangen; die Synodalconferenz hat Macht, ihren Statuten solche Nebenbestimmungen beizufügen, welche weder den Constitutionen der betreffenden Synoden widersprechen, noch Sachen der Synodalcompetenz in ihren Kreis ziehen. („Denkschrift" der zur Synodalconferenz zusammentretenden Synoden S. 5. ff. und A. XV, 90 ff.)

Erklärung zu § 2. vorstehender Constitution.

Es ist Unrecht, daß eine Gemeinde in den Verband einer Synode, welche zur Synodalconferenz gehört, aufgenommen werde, welche nicht den Namen einer evangelisch-lutherischen Gemeinde tragen will, obwohl dieselbe sonst die lutherische Lehre hat. (S.-C. V, 11.)

Erklärungen zu § 4. vorstehender Constitution.

Von „entscheidender Gewalt" in Sachen der Lehre und des Gewissens kann selbstverständlich nicht die Rede sein. — Bei allen andern Gegenständen ist jede einzelne Synode dadurch hinreichend gesichert, daß sie ihre Zustimmung zu Verleihung solcher Gewalt versagen kann.

Eine „kirchenrechtliche Verbindung" ist da geschehen, wo eine Synode der andern das Recht gegeben hat, in Sachen der Verfassung oder der Verwaltung mit zu entscheiden. (Erster Bericht der Synodalconferenz S. 74.)

Nebenbestimmungen zur Constitution der Synodalconferenz.

§ 1.

Die jedesmalige Sitzung der Synodalconferenz soll mit Gottesdienst an dem dazu anberaumten Tage und Orte um 10 Uhr Morgens eröffnet werden, wobei der Präses oder ein Stellvertreter eine Eröffnungspredigt zu halten hat.

§ 2.

Die während der jährlichen Sitzung abzuhaltenden Gottesdienste soll der Pastor loci anordnen und den dabei fungirenden Predigern wenigstens vier Wochen vorher die nöthige Anzeige machen, daher denn auch die betreffenden Synoden aufgefordert sind, ein Verzeichniß der erwählten Delegaten an den Pastor loci rechtzeitig einzusenden.

§ 3.

Die Organisation des Körpers findet Nachmittags 2½ Uhr statt. Zu solcher Organisation ist zu rechnen

a) die Legitimation der Delegaten,
b) die Wahl der Beamten der Reihe nach mit Stimmzetteln,
c) die Anmeldung der berathenden Mitglieder,
d) die Bestimmung eines Kaplans zur Eröffnung der Sitzungen mit entsprechendem Gottesdienst,
e) die Bestimmung der Zeit für Eröffnung und Vertagung der Sitzungen,
f) Einforderung der an die Conferenz gerichteten Schriften durch den Präses,
g) Festsetzung der Zeit für Lehrbesprechungen und für Geschäftsverhandlungen.

§ 4.

Nur durch allgemeine Zustimmung kann eine Abweichung von den oben (§ 3.) angegebenen Regeln stattfinden.

§ 5.

Der Präses soll dafür Sorge tragen, daß bei den Verhandlungen alles ehrlich und ordentlich zugehe, sonderlich aber, daß die Glieder der Conferenz das Recht zu reden ungeschmälert genießen. In bloßen Geschäftssachen sollen die allgemein üblichen Regeln von ihm in Anwendung gebracht werden; in den Lehrbesprechungen aber soll nichts durch Stimmenmehrheit entschieden, sondern alles mit möglichster Gründlichkeit besprochen werden, bis alle erheblichen Schwierigkeiten möglichst entfernt sind.

§ 6.

In allen Fällen, in welchen der Präses verhindert wird, selbst zu fungiren, oder wenn er seinen Stellvertreter dazu beauftragt, ist Letzterer bevollmächtigt, seine Stelle einzunehmen.

§ 7.

Der Secretär soll unter Mithülfe seines Stellvertreters das Protokoll führen; für dessen Druck Sorge tragen, nachdem dasselbe dem Präses vorgelegt und von demselben gebilligt ist; die nöthigen Abschriften und Auszüge aus dem Protokoll besorgen und wenigstens sechs Wochen vor Versammlung der Conferenz dieselbe in sämmtlichen Organen der mit der Synodalconferenz verbundenen Synoden anzeigen.

§ 8.

Der Schatzmeister hat die Aufsicht über die der Conferenz gehörigen Gelder zu führen, jährlich über den Stand der Casse zu berichten und nach dem Auftrag der Conferenz und auf Anweisung des Präses und Secretärs die betreffenden Gelder auszuzahlen.

§ 9.

Was die Redeordnung betrifft, so soll jeder zu besprechende *Gegenstand* zuerst deutlich und bestimmt durch einen unterstützten

Vorschlag vorgelegt und, wenn es gewünscht wird, schriftlich eingereicht werden, ehe die Verhandlung desselben vorgenommen wird. Wer dann darüber zu reden wünscht, hat solches dem Präses anzuzeigen, der nach der Ordnung der Anzeige dem Betreffenden das Wort zuspricht.

§ 10.

Diese Nebengesetze können durch eine Mehrheit von zwei Dritteln vermehrt, verändert oder auch aufgehoben werden. (S.-C. III, 46 f. und IV, 30 ff.)

Bemerkung zu § 3. a. Die einzelnen Synoden der Synodalconferenz sollen in alphabetischer Reihenfolge verzeichnet und aufgerufen werden. (S.-C. IV, 32.)

Die Synodalconferenz fordert Einbringung schriftlicher Beglaubigungen der Delegaten. (S.-C. II, 4.)

In der öffentlichen Anzeige der Versammlungen (§ 7. der Nebenbestimmungen) sollen die jedesmal vorliegenden Gegenstände der Lehrverhandlungen mit angegeben werden. (S.-C. IV, 31.)

Der nach Vertagung der Sitzung abzuhaltende Gottesdienst am Abend ist als integrirender Theil der Sitzung zu betrachten. (S.-C. IV, 31.)

Falls einer der von irgend einer zur Synodalconferenz gehörenden Synode erwählten Delegaten sich nicht bei den Sitzungen der Ersteren einstellt, so ist derselbe desfalls von der betreffenden Synode zur Rechenschaft zu ziehen, indem die Synodalconferenz keine Jurisdiction über ihn hat. (S.-C. III, 4.)

Jede Synode der Synodalconferenz sorgt dafür, daß ein Bericht ihrer jährlichen Verhandlungen an den Präses der Conferenz rechtzeitig gesandt werde, und dieser hat dafür zu sorgen, daß für die nächste Sitzung der Conferenz ein schriftlicher Bericht über die in den einzelnen Synoden verhandelten Gegenstände für sie vorliege, welcher Bericht auch zugleich auf etwaiges Bedenkliche aufmerksam zu machen hat. (S.-C. V, 54.)

Es ist der Wunsch der Conferenz, daß jeder Präses der einzelnen Synoden, sowohl was die allgemeinen Synoden als auch deren Districte betrifft, die Berichte derselben an die Präsides der andern Synoden einsende, damit alle erfahren, was in den Synoden vorgeht und verhandelt wird. (S.-C. V, 54.)

Am Schluß der alljährlichen letzten Sitzung soll das Namensverzeichniß der Delegaten nochmals verlesen werden. (S.-C. IV, 31.)

Sowohl die Anzahl der Berichte, welche gedruckt werden soll, als auch die Bezahlung derselben soll je nach dem Verhältniß der Zahl der Delegaten der einzelnen Synoden berechnet werden. (S.-C. II, 30.)

Der Cassirer soll sämmtliche Rechnungen der Conferenz in ein Buch eintragen. (S.-C. III, 53.)

Das Archiv der Synodalconferenz soll in einem passenden Behälter in der Bibliothek der Concordia-Universität in St. Louis aufbewahrt werden. (S.-C. III, 53.)

Einige leitende Grundsätze hinsichtlich der sogenannten Oppositionsgemeinden.

§ 1.

Die Synodalconferenz bittet und beschwört alle betreffenden Pastoren und Gemeinden, wohl zu bedenken, welch' ein Greuel vor Gott und wie ärgerlich vor der Kirche, ja, vor der Welt es sei, daß sich Pastoren und Gemeinden, die sich gegenseitig bereits als rechtgläubig anerkannt haben, oder doch anerkennen sollten, noch fort und fort unter einander beißen und fressen.

§ 2.

Die Synodalconferenz warnt dabei vorerst auf's ernstlichste vor **verfrühten** Einigungsversuchen, die, wie die Erfahrung sattsam gelehrt hat, Uebel ärger machen; räth dagegen in solchen Fällen, wo noch eine Erbitterung oder Gereiztheit der Gemüther

vorherrscht, sich einstweilen damit zu begnügen, daß von beiden Seiten sorgfältig alles vermieden wird, was Oel in's Feuer gießen könnte.

§ 3.

Die Synodalconferenz ist jedoch der Ansicht, daß auch bei solchen Zuständen aushülfliche Vertretungen der Pastoren nicht zu unterlassen, sondern vielmehr als eine gute Vorbereitung der Gemeinden möglichst zu üben seien.

§ 4.

Desgleichen warnt die Synodalconferenz unter solchen Umständen besonders davor, die Einigung auf schriftlichem Wege zu erstreben, da solches in der Erfahrung sich stets als unheilvoll erwiesen hat.

§ 5.

Die Synodalconferenz erklärt, daß nach ihrer Ueberzeugung ein Versuch zu geordnetem Nebeneinanderbestehen erst dann gemacht werden könne, wenn beide bereits angefangen haben, sich von Herzen als Schwestergemeinden zu betrachten; ein Versuch zur Verschmelzung jedoch nicht eher zu wagen sei, als bis beide bereit sind, im Nothfall in die gegentheilige Synode einzutreten.

§ 6.

Die Synodalconferenz ist überzeugt, daß der beste, wo nicht der einzige Erfolg versprechende Weg der sei, daß vorerst die zwei betreffenden Pastoren, nachdem sie überhaupt in Lehre und Praxis völlig einig geworden sind, sich nun auch über das zu erstrebende Ziel (Nebeneinanderbestehen oder Verschmelzung) und den dazu einzuschlagenden Weg vollkommen unter sich selbst einigen, dann jeder dieselben Vorschläge an seinen Vorstand und seine Gemeinde bringe, darauf beide Vorstände und Gemeinden diese Vorschläge zusammen berathen, und dann erst über das erzielte Uebereinkommen ein schriftliches Document verabfassen.

§ 7.

Oeffentliche Verhandlung und Entscheidung durch gemischte Untersuchungscommitteen, zumal wenn sich die Gemeinden zum Voraus an diese Entscheidung binden sollen, achtet die Synodalconferenz für ungeeignet, ja gefährlich.

§ 8.

Die Synodalconferenz ermahnt die betreffenden Pastoren und Gemeinden, zu bedenken, daß bei solchen Vereinigungen das Gewissen keineswegs in allen Fällen verlangt, dem Zerwürfniß bis auf den ersten Ursprung nachzugehen und alles Vorgefallene zu untersuchen und zu richten (was auch meist unmöglich ist); daß es ferner an sich durchaus nicht unrecht ist, um Liebe und Friedens willen die alten Streitigkeiten einfach liegen zu lassen, da ja das Kennzeichen eines Christen nicht darin besteht, daß er auf das Recht pocht, sondern vielmehr darin, daß er um Liebe und Friedens willen sein Recht fahren läßt.

§ 9.

Die Synodalconferenz ist vielmehr überzeugt, daß nur da, wo es Gottes Ehre und das Heil der Seelen erfordert, eine Untersuchung vergangener Vorfälle nöthig sei, also wo etwa an einer Person der Bindeschlüssel gebraucht worden ist. Hier müsse ein solches Urtheil entweder als gerecht erkannt oder aber aufgehoben werden. Dagegen wer in einer Sache, die nicht eine Todsünde ist, sich der Ausführung der Zucht entzogen habe, dürfe nicht als gebannt betrachtet werden.

§ 10.

Für die Regelung eines friedlichen Nebeneinanderbestehens hält die Synodalconferenz örtliche Begrenzung der Parochien und Ordnung des gegenseitigen Verkehrs für die nöthigsten Stücke.

§ 11.

Was das Letztere betrifft, so hält die Synodalconferenz dafür, daß kein Glied gegen den Willen seiner bisherigen Gemeinde von

der andern aufgenommen werden dürfe. Der Pastor, zu welchem eine solche Person übertreten will, solle vielmehr selbst alles thun, dieselbe davon abzuhalten, und ihr vorstellen, daß an Friede und Einigkeit zweier ganzer Gemeinden unendlich mehr liege, als an der Bequemlichkeit des Einzelnen und dergleichen. Er solle auch, selbst wenn ihm die Gründe, aus denen die Entlassung verweigert wird, ganz ungerecht vorkommen, nicht ohne weiteres zufahren, sondern vielmehr erst Rath und Vermittlung bei seinem und dem gegentheiligen Präses suchen und, wo auch dies umsonst wäre, jene Gemeinde bei ihrer Synode verklagen, wo dann die Synode schuldig sei, die Gemeinde in Zucht zu nehmen, resp. auszuschließen.

§ 12.

Die Synodalconferenz achtet endlich für das Angemessenste, daß bei Zwischenheirathen die Copulation von dem Pastor der Braut geschehe, dann aber die Frau dem Manne folge in seine Gemeinde. (S.-C. III, 36 ff.)

Heidenmission. — Negermission.

1. Die Synodalconferenz ernennt .... eine Missionsbehörde von drei Gliedern, in deren Händen die ganze Leitung der Heidenmission liegen soll. Sie hat die Vollmacht, im Namen der Synodalconferenz Missionare zu berufen, wie auch dieselben in Betreff ihres Wirkens zu instruiren und zu beaufsichtigen und, so sie sich von der Untauglichkeit oder Unwürdigkeit eines berufenen Missionars überzeugt, denselben zu entlassen. Den Anordnungen dieser Behörde sind die angestellten Missionare und deren Gehülfen unterworfen; sie selbst aber ist der Synodalconferenz verantwortlich, und hat bei jedesmaliger Sitzung des genannten Körpers nicht nur einen schriftlichen Bericht ihrer Thätigkeit vorzulegen, sondern auch weitere Instructionen einzuholen. Sie wählt aus ihrer eigenen Mitte einen Vorsitzer, Schreiber und Schatzmeister, und hat das Recht, im Fall eins ihrer Glieder in der Zwischenzeit aus-

tritt, sich selbst zu ergänzen. Die Missionsbehörde bestimmt den Gehalt der Missionare und Missionsgehülfen, und trägt Sorge, daß derselbe, wie alles andere zur rechten Betreibung des Missionswerkes nöthige Geld auf ihre Anweisung hin durch den Schatzmeister ausgezahlt wird. Der Missionsschatzmeister soll auf einer jeden Versammlung der Synodalconferenz einen schriftlichen Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben ablegen, bei welcher Rechnungsablegung er auch dies zu bemerken hat, ob und welche Beiträge von den einzelnen zur Synodalconferenz gehörigen Synoden, resp. Districtssynoden in die Missionscasse geflossen sind. Die Dienstzeit der Missionsbehörde, welche Behörde, wo möglich, an Einem Orte wohnen und monatlich wenigstens einmal sich versammeln sollte, soll vier Jahre sein.

2. Die Missionsbehörde stellt Missionare an. Nur eine solche Person kann von der Missionsbehörde zur Betreibung des Missionswerkes berufen werden, welche schon vorher von einer der mit der Synodalconferenz verbundenen Synoden in Betreff der Lehre und des Lebens geprüft und als tüchtig befunden worden ist. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß der oder die Anzustellenden gerade die zur Betreibung der Heidenmission gehörigen Eigenschaften besitzen. Solche Angestellte sollen, so oft es die Missionsbehörde verlangt, einen schriftlichen Bericht ihrer Thätigkeit derselben einsenden, und haben nicht nur der Erwachsenen sich anzunehmen, sondern auch die Kinder zu sammeln, und, wo es nur immer geschehen kann, christliche Gemeindeschulen anzurichten. Zur Abhaltung der öffentlichen Gottesdienste wie christlicher Schule soll vom Missionar ein passendes Local gemiethet, oder, wo solches nach Ueberzeugung der Missionsbehörde ersprießlicher wäre, ein solches käuflich erworben werden; doch soll besagtes Eigenthum Eigenthum der Synodalconferenz sein, bis in späterer Zeit nach Anweisung derselben weiter darüber verfügt wird.

3. Die .... Vertreter der mit der Synodalconferenz *verbundenen* Synoden verpflichten sich, die von diesem ehrw. *Körper beschloffene* Heidenmission nicht nur für ihre Person in ihren

Gemeinden thatkräftig zu befördern, sondern auch bei ihren respectiven Synoden darauf hinzuwirken, daß diese Mission, wie bezweckt, Mission aller zur Synodalconferenz gehörigen Gemeinden werde, so daß die in den Gemeinden gesammelten Missionsgelder nicht mehr, wie früher, an andere Missionsgesellschaften gesandt, sondern zur Mission der Synodalconferenz verwandt werden. Ferner verpflichten sie sich, auch dies ihren respectiven Synoden vorzulegen und darauf hinzuwirken, daß, wo immer in den Gemeinden christliche Jünglinge gefunden werden, welche Lust und Gaben haben, sich zu Missionaren oder zu Lehrern unter den Heiden ausbilden zu lassen, dieselben dazu nicht nur ermuntert, sondern, wo nöthig, auch unterstützt werden, um es ihnen zu ermöglichen. Solche Jünglinge, sowie arme, fromme und begabte Knaben aus den Heiden, welche sich der Mission widmen wollen, sollen aus der Missionscasse unterstützt und für jetzt in einer der Lehranstalten der zur Synodalconferenz gehörigen Synoden für ihren künftigen Beruf herangebildet werden.

Die Commission für Heidenmission soll in St. Louis ihren Sitz haben. (S.-C. VI, 45 ff.)

Es soll eine eigene Kirchenbaucasse bestehen zum Besten der von uns gesammelten Negergemeinden. Die Commission soll den Negern, soweit die für diese Casse eingegangenen Gelder reichen, Kirchen bauen. Die Negergemeinden sollen dann nach und nach etwa ein Zehntheil jährlich in diese Casse zurückerstatten und die Kirchen erst dann ihr Eigenthum werden, wenn die ganze Bausumme erstattet ist. Von den zurückerhaltenen Geldern können dann wieder neue Kirchen gebaut werden. (S.-C. VII, 61 u. 64.)

Die Delegaten gelten als Delegaten der allgemeinen Synode; jedoch soll jedem einzelnen Districte nach Maßgabe seiner stimmberechtigten Glieder selbst die Wahl der entsprechenden Anzahl von Delegaten aus demselben zustehen. Für diese werden auch

Stellvertreter erwählt. Auch berathende Glieder der Synode können als Delegaten zur Synodalconferenz gewählt werden. Werden Lehrer gewählt, so gelten sie als zur Hörerschaft gehörig. Die Wahl findet statt bei der der betreffenden Synodalconferenzsitzung zunächst vorhergehenden Sitzung der Districtssynode, so daß also in dem unserer Delegatensynode vorhergehenden Jahre immer für zwei Termine zu wählen ist. (A. XV, 93. XVI, 62.)

Abkürzungen.

A. = Bericht der allgemeinen Synode.
A.‡ = Beschlüsse der Districte, 1887 von der allgemeinen Synode ratificirt.
C. = Bericht des Canada-Districts.
I. = Bericht des Illinois-Districts.
Io. = Bericht des Iowa-Districts.
M. = Bericht des Mittleren Districts.
MD. = Bericht des Minnesota- und Dakota-Districts.
Mi. = Bericht des Michigan-Districts.
N. = Bericht des (früheren) Nördlichen Districts.
Nb. = Bericht des Nebraska-Districts.
NW. = Bericht des (früheren) Nordwestlichen Districts.
O. = Bericht des Oestlichen Districts.
S. = Bericht des Südlichen Districts.
W. = Bericht des Westlichen Districts.
S.-C. = Bericht der Synodalconferenz.

Register.

A.

Abgesandte der Synodalgemeinden berathend 5.
Abgrenzung, geographische, der Districte 5. 7, der Gemeinden 105 f. 109. 118.
Absetzung der Pastoren und Lehrer 10.
Adjuncte der Präsides 25.
Agenden, nur reine zu gebrauchen 4.
Agent, s. Generalagent.
Amt, jedes, der Synode kann aufgehoben werden 20.
Amtsentsetzung der Synodalbeamten 19.
Amtsführung der Prediger und Lehrer, Ueberwachung 6.
Anschluß an die Synode 29 f. — Bedingungen dabei 3 f.
Ansprachen an neuaufgenommene Synodale 38.
Anstalten, s. Lehranstalten.
Apotheker, gemeinsamer für eine Anstalt 52.
Appellation an die allgemeine Synode 7.
Archiv der Synode 22. — der Synodalconferenz 116.
Arzt 2c., gemeinsamer für eine Anstalt 52.
Aufnahme von Gemeinden in die Synode 3. 29. 31. — bei der allg. Synode 34. — die Namen der Fremden, die Aufnahme begehren, sind vorher zu veröffentlichen 35.
Aufnahmegesuch, muß der Einführung vorhergehen 32.
Aufsicht über Amtsführung der Prediger und Lehrer 6 f. 10. 23. — über die Schule 32. 33. — über Taubstummenanstalt und Waisenhäuser 33. 38. — gegenseitige der Pastoren 32.
Aufsichtsbehörden, Instruction für die — 50.
Aushülfe durch Seminaristen 56.
Ausschluß aus der Synode 10. 26.
Austritt aus einer Synode 108.

B.

Bann 103. 105.
Baucasse 37. — der Synodalconferenz 121 f.
Beamte der Synode, deren Wahl 5. 14. 19. deren Verantwortlichkeit 19. deren Absetzung 19.
Beaufsichtigung der Lehranstalten 7.
Bedenken, theologische, 6. 12.
Bedienen bisheriger unirter Gemeinden 11.
Bedingungen für Aufnahme in die Synode 3 f. — der Entlassung von Gemeindegliedern behufs Gründung englischer Gemeinden 99 f.
Beglaubigungsschreiben der Deputirten 31. wenn Delegaten sie zur allg. Synode haben müssen 28. — zur Synodalconferenz 115.
Beichtanmeldung 10. 105.
Beichte, Privat- 105.
Beiträge stehender Glieder zur Synodalcasse 26. 83.
Bericht des allg. Präses 18. 24. — des Districtspräses 9 f. 20. — über Taubstummenanstalt und Waisenhäuser 33. — an den allg. Präses 22. — des Correspondenten und Chronicisten 19. — der Missionare 90. 94. — der Missionscommission 19. 90. — des Emigrantenmissionars 97. — des Directoriums 81. — der Aufsichtsbehörden 19 53. — der Visitatoren 103. — der Delegaten zur Synodalconferenz 38. — über Anstalten im „Lutheraner“ 54.
Berichte der Synodalconferenz 115. S. Synodalberichte.
Berathende Synodalglieder 5. 29. Visitation derselben 101. 103.
Beruf der Prediger, ordentlicher, gefordert 4. — der Pastoren und Lehrer 12. 99. 104.
Beschlüsse, wie zu fassen 9. wann bindend für die Gemeinden 7.
Bibelgesellschaft zu St. Louis, Synode nimmt deren Eigenthum unter den gestellten Bedingungen an 84.
Bibliotheken der Anstalten, Bewilligungen dafür 54. 83.
Blätter, s. Zeitschriften.
Bücherrevisionscommissionen 84.
Bücherschuldner erhalten Rechnungen 82.
Buchhändler, der ihnen gewährte Rabatt 81.

C.

Candidaten werden Gemeinden vorgeschlagen 11. — für Professuren, Aufstellung derselben 16.
Casse der Synode, Beitrag der stehenden Glieder zu derselben 26. 83. — Collecten dafür 37. — der Mission, besteht für sich

26. 90. — der innern Mission 90. 91. — für kranke und altersschwache Pastoren und Lehrer, Wittwen und Waisen von Pastoren und Lehrern und hülfsbed. Gemeinden 86 f. — für Emigrantenmission 96. 98. — für den Bau der Kirchen für Neger 121.

Cassirer, Districts-, dessen Rechte u. Pflichten 22. 39. — der allgemeinen Synode 25. 36 f. 39. 90. 98. — dessen Bücherabschluß 82. — wie er Synodalgelder aufbewahren soll 36. — soll über alle von ihm vereinnahmten und verausgabten Gelder Bericht erstatten 36. — berathendes Glied des Directoriums 80. S. Revision.

Ceremonien, Anstrebung der Gleichförmigkeit ders. 6. 102.

Chronicist 7. 15 18 19.

Collecten für die Synodalcasse 37. — für die Unterstützungscasse 87. — für Emigrantenmission 98

Collectiren für Kirchbauten 39. — bei Falschgläubigen 105.

College, Concordia-, Statuten 44 ff. — Charter für — 62 ff. — Regulativ, betr. des Kost- und Schulgeldes des — 54. — Gesangunterricht obligatorisch 55. — Bewilligungen dafür 54. S. Lehranstalten.

Colloquium, wer vor Aufnahme zu bestehen hat 9. — öffentliches der Lehrer 31. 34.

Committeen, s. Commissionen.

Commissionen: vier Bücherrevisionscommissionen 84. — Inspectionscomm. für Buchgeschäft und Casse 84. — Unterstützungscomm. 86. — für äußere Mission 15. 17. 19. 89. — für Negermission 119. — für innere Mission 91. — für Emigrantenmission 95. — für engl. Mission 98. — für Judenmission 100. — zur Untersuchung in Gemeinden 35.

Concordia-College, s. College.

Concordia-Seminar, s. Seminar.

Concordia-Verlag 79 ff.

Conferenzen, Pastoral-, 14. 32. 33. — bei Synoden 6. — der Lehrer 33. — der Pastoren und Lehrer 39.

Conferenzprotocolle sind einzusenden 14. 33. — werden Committeen übergeben 33. — gemischter Conferenzen 33.

Confirmandenunterricht 7. 13.

Constitution der Synode 3 ff. — Weitere Bestimmungen und Erklärungen dazu 29 ff. — Nebengesetze und Zusatz 27. — Aenderung 27. 38. — der Synodalconferenz 110 ff. — der Gemeinden ist der Synode vorzulegen 9. 31. — Verabfassung derselben 104.

Contracte für Bauten ꝛc., Regel dafür 53.
Conventikelwesen 10.
Correspondent mit dem Ausland 15. 17. 19.

D.

Dauer der Versammlungen der Districtssynoden 8. — der allg. Synode 18. — der Synodalconferenz 112.
Delegaten für die allg. Synode 27. — müssen bleiben bis Schluß 38. — für die Synodalconferenz 111. 115 121. — Reisekosten derselben 37. — die des Mittleren Districts sollen schriftl. Bericht erstatten 38.
Delegatensynode, Zusatz und Nebengesetze, dieselbe betr. 27.
Deputirte, deren Wahl 4. 29. — unbescholtener Wandel derselben 4. — können Lehrer nicht sein 29. — Beglaubigungsschreiben 31. — bleiben stimmberechtigt, auch wenn Pastor abwesend ist 26. — Entschuldigung wegen Nichtsendung 30. 31. — Ermunterung zur Sendung derselben 29. — jede Gemeinde sendet einen eigenen 29.
Director der Lehranstalten, Regulativ für denselben 49 f.
Directorium des Concordia-Verlags, Bestimmungen 80 ff.
Districtscassirer, s. Cassirer.
Districtspräses hält Synodalrede und gibt Jahresbericht 9. ernennt Committeen 9. — hat Ordination und Amtseinweisung zu besorgen 13. 20. 32. 35. — hat Vorsitz in der Prüfungscommission 25. 34. — dessen Rechte und Pflichten 9 f. 19 ff. 32. 35. hat Pastoralconferenzen beizuwohnen 20. Rath zu geben 21. bei Visitationen sich nach Instruction zu richten 20. 100 ff. Extraversammlungen zu berufen 21. — wie Aergerniffen gegenüber zu handeln 21. — soll der Delegatensynode beiwohnen 28. — der des Westlichen Distr. hat Ansprache an die Neuaufgenommenen zu richten 38. — der des Mittleren Distr. soll Bericht von der Synodalconferenz verlesen 38.
Districtssynoden, deren Grenzen werden durch die allg. Synode bestimmt 5. — sind unabhängig in der Verwaltung 5. 8. — können Nebengesetze machen 5. — haben Aufsicht über Seelsorge 10, über Confirmandenunterricht ꝛc. 13. — Quorum für dieselben 14. — dürfen ihr Gebiet in Visitationskreise eintheilen 103. — dürfen Gelder für innere Mission verwenden 91., bei denselben werden Delegaten zur allgem. Synode ernannt 27.

E.

Einführung ist Sache der Districtssynoden 8. — durch wen und wie? 13. — wann erst zu geschehen 32. 35.
Einigkeit in der Lehre ꝛc. ist besonders durch den allg. Präses zu pflegen 24.
Einweisung in's Amt, s. Einführung.
Emigrantenmission 95. — die in New York und Baltimore gemeins. Angelegenheit der allg. Synode 98.
Englische Mission 98. — Gründung engl. Gemeinden 98.
Entlassungszeugniß aus Gemeinden 105 f. — aus einer anderen Synode 109.
Entschuldigung Abwesender gefordert 26. 29. 30 f. — auch der verspätet Eintreffenden schriftlich 31.
Examen durch die Prüfungscommission 15 f. — der Abiturienten im College 46.
Extraversammlungen der Districtssynoden 21. — der allg. Synode 24. — des Directoriums 80.

F.

Feuerversicherung unserer Gebäude 37.

G.

Geldvermächtnisse s. Legate.
Gemeindeconstitution, s. Constitution.
Gemeinden, Selbstregierung 7. — können Candidaten für Professuren vorschlagen und gegen andere protestiren 17. — können auch berathende Glieder der Synode sein 29. — Aufnahme in — 104. 105. — sollten für die nöthigen Mittel zu den Synodalreisen ihrer Pastoren und Lehrer sorgen 105. — englische, deren Gründung 98.
Generalagent, seine Instruction 82. — Ueberwachung 80. Revision seiner Bücher und Casse 84.
Gesangbuch, Uebergabe-Urkunde desselben 79.
Gesangbücher, nur reine, 4.
Gesellschaften, geheime, 10.
Gewissenssachen, wie zu entscheiden 6.
Glaubensmengerei, Lossagung davon 4.
Gleichheit der Stimmen, Entscheidungen bei — 6.
Glieder der Synode 4. 25. — berathende 5. 29. — Rechte und Pflichten aller — 19 ff. — stehende, deren Beitrag zur Casse

26. 83. 85. — berathende, bei Delegatensynode 28. — bei Lehrerconferenzen 33. — der Synodalconferenz 111.
Gottesdienst bei der Synode 9. — bei der Synodalkonferenz 113. — der Falschgläubigen, Theilnahme daran 4.
Grenzen, s. Abgrenzung.
Gutachten, s. Bedenken.
Gymnasium, s. College.

H.

Hausgottesdienst 10.
Hausverwalter, deren Anstellung und Gehalt 52.
Heidenmission 7. 89 f.

J.

Jahresbericht, s. Bericht.
Jahrbuch, statistisches 85.
Innere Mission 7. 91.
Inspection, s. Aufsicht.
Installation, s. Einführung.
Instructionen für die Präsidenten (Directoren) der Anstalten 49 f. — für die Aufsichtsbehörden 50 f. — für das Directorium 80 f. — für den Generalagenten 82 f. — für die Missionscommission 89 f. — für Reiseprediger 91 f. — für den Emigrantenmissionar 95 f. — für die Visitatoren 100 ff. — für Redacteure 11. 18.
Irrlehren, welche besonders zu bekämpfen 11.
Judenmission, 100.
Jurisdiction über Delegaten zur Synodalconferenz 115.

K.

Katechisation mit der confirmirten Jugend 7. 14. 101.
Katechismen, nur reine, 4.
Kinderzucht 10.
Kirchenbesuch, Nachfrage nach, 10.
Kirchen- und Schulbücher, nur reine, 4.
Kirchenmengerei ist zu meiden 4.
Kirchenzucht 102. S. Bann.
Klagen gegen Pastoren 103.

L.

Legate für Theologiestudirende 44. 55. — an die Synode 37.
Lehranstalten, deren Errichtung und Beaufsichtigung 7. 23. 41. deren Erhaltung 26. Statuten für — 41 ff. — Regulativ, in Betreff der Lehrercollegien 48. in Betreff des Präsidenten (Directors) 49 f. Instruction für die Aufsichtsbehörden 50 ff. Weitere Bestimmungen 53 ff. Katalog 54. S. College, Seminar, Progymnasium, Schullehrerseminar.
Lehrbücher, nur reine, 4.
Lehre, welche Artikel besonders zu treiben 11. Sachen, der Lehre, wie zu entscheiden 6. Ueberwachung der Reinheit und Einheit der — 6. 25.
Lehrer an Schulen sind berathend 5. deren Prüfung 8. 12. 34. Colloquium 31. 34. — deren Vertretung bei der Delegatensynode 28. — sollen Diener der Kirche sein 29. — sollen sich nicht unberufen in Berufssachen mischen 104. — müssen bis Schluß der Synode bleiben 38. S. Schule, Conferenzen.
Lehrer der Anstalten, s. Professoren.
Licenzen werden nicht gegeben 13.
Logen 10.
Lossagung von Kirchenmengerei 4.

M.

Mehrheit, absolute, bei Wahlen 38.
Missionen 89. S. Heidenmission, Innere, Emigranten-, Englische, Judenmission, Negermission.
Missionseigenthum 95.

N.

Nachrichten, statistische 7. 14. 30. 32. 85.
Negermission 119.

O.

Oppositionsgemeinden, seitherige 109. 116.
Ordination 8. 13. 20. S. Einführung.

P.

Parochialberichte 14. 32.
Parochialgrenzen, s. Abgrenzung.
Pastoralconferenzen, s. Conferenzen.

Pastoren sollen Schule halten 32. — sollen nicht ohne Weiteres Studenten predigen lassen 34, Gemeinden über Wichtigkeit der Synode belehren 29, sich nicht unberufen in Berufssachen mischen 104. — betheiligen sich an Lehrerconferenzen 33. — können nicht zugleich Deputirte sein 29. S. Beruf, Einführung, Ordination, Confirmandenunterricht, Statistik, Conferenzen.

Pfarrgemeinde, was darunter zu verstehen 29.

Präses hat Synodalprediger zu bestimmen 6. — entscheidet bei Stimmengleichheit 6. 20. — allgem., seine Rechte und Pflichten 23. 35. — sein Bericht, 18. — kann selbst Gemeinden visitiren 35 — soll kein Pfarramt bekleiden, aber doch pastoriren 36. S. Districtspräses.

Präsident der Anstalten 49.

Prediger, s. Pastoren.

Predigerconferenzen, s. Pastoralconferenzen.

Predigten bei Synoden 6.

Privatbeichte 105.

Professoren, deren Vocation 16. — deren Wahl 8. 16. — können interimistisch angestellt werden 51. — ihre Reisen zur Synode werden bezahlt 37. — können nicht Deputirte sein 29. — am College, gehören zur Pastoralconferenz 33. — können Candidaten vorschlagen und gegen solche protestiren 17.

Progymnasium in Milwaukee, Charter 74 f. S. Lehranstalten.

Proseminar 55.

Protest gegen Ernennung von Committeen 9. — der Gemeinden und des Lehrerpersonals bei Professorenwahlen 17.

Protokolle, s. Conferenzprotokolle.

Prüfung theologischer Candidaten ꝛc. 8. 15. 34. — der Schulamtscandidaten 8. 12. 34.

Prüfungscommission 14. — hat Colloquia abzuhalten 9. — des praktischen Seminars 34. — des Schullehrerseminars 34.

Publicationen der Synode 79 ff. — wenn auswärtige Missionare sie erhalten 90.

Q.

Quorum für Synodalsitzungen 14. 19. — im Directorium 80.

R.

Reisegeld, Mangel daran kein genügender Entschuldigungsgrund einer Gemeinde 29. — der Pastoren und Lehrer zur Synode sollten Gemeinden bezahlen 105.
Reisekosten der Visitatoren 101. — der Delegaten zur Synodalconferenz 37. — der Lehrer an Anstalten 37.
Reiseprediger 91.
Revision der Rechnung der Districtscassirer 23. 39. — des Agenten 81. 84. — des allg. Cassirers 25. 84.

S.

Sacramentshandlungen Falschgläubiger 4.
Schenkungen, s. Legate.
Schenkungsurkunde für das praktische Seminar 41. — für das Concordia-College 44. — des Gesangbuchs 79.
Schreiben an Synode, wie einzurichten 30 f.
Schriften, religiöse, Nachfrage, welche gelesen werden 10. S. Publicationen.
Schulamtscandidaten, s. Prüfung, Colloquium.
Schulaufsicht 32. 33. 102.
Schulbücher 4 84. — in allen Schulen sollten die im Verlag der Synode erschienenen gebraucht werden 30.
Schule, wiefern durch den Pastor zu halten 32.
Schuldner erhalten Rechnungen 82.
Schullehrer, s. Lehrer.
Schullehrerseminar 56 ff. — Bewilligung 54. — Charter 71 f. S. Lehranstalten.
Schulunterricht, christlicher, gefordert 4. — durch den Reiseprediger 93.
Schwestersynoden, unser Verhältniß zu ihnen 108 ff. — deren Präsides erhalten unsere Synodalberichte unentgeltlich 83.
Secretär, dessen Rechte und Pflichten 9. 22. 25.
Seelsorge 6. 10. 102.
Selbstausschluß von der Synode 26.
Seminar, Concordia-, Statuten 44. — Abiturientenexamen gefordert für die Aufnahme 46. — Bewilligung für die Bibliothek 54. S. Lehranstalten.
Seminar, praktisches, Statuten 41. Aufnahme in — 55. S. Lehranstalten.
Seminaristen, Aushülfe durch dieselben 56. 61.

Sitzungszeit der Synode 5. S. Dauer.
Sprache in den Sitzungen der Synode 4. — beim Examen durch die Prüfungscommission 16 — in den Anstalten 41. 44. 47.
Statistik der Synode 7. 14. 30. 32. 85.
Stimmabgabe, schriftliche 5 28.
Stimmberechtigte Synodale 4. 25.
Stimmengleichheit 6. 20.
Stimmzettel bei Wahlen im Illinois-District gefordert 38.
Streitigkeiten in den Gemeinden, Schlichtung derselben 6. 12. 30. 35. 102 f.
Studentenpredigten 34.
Suspension der Synodalgliedschaft 21. — im „Lutheraner" anzuzeigen 35. — der Lehrer an den Anstalten 51.
Symbole, Bekenntniß zu denselben 3 f. 110. — Verpflichtung darauf 13. 90.
Synodalbeamte, deren Wahl 5. 14. 18. — Rechte und Pflichten 19 ff. — Verantwortlichkeit und Absetzung 19.
Synodalberichte, deren Redaction 35. 36. — für stehende Glieder 85 83. — sollen Synodalrede enthalten 35.
Synodalbeschlüsse, Verbindlichkeit derselben 7.
Synodalcasse, Beitrag stehender Glieder dazu 26. 83. — Collecten für dieselbe 26. 37.
Synodalconferenz, deren Bestandtheile 110. — Autorität 111. — Constitution 110 f. — Nebenbestimmungen hierzu 113 ff. — Reisekosten 37.
Synodaldocumente, Aufbewahrung 78.
Synodaldruckerei ꝛc. 79 f.
Synodalglieder, s. Glieder.
Synodalrede 9. — soll in den Bericht kommen 35.
Synodalversammlungen, wann zu halten 5. 8. 18. — sind öffentlich 6. — wann gültig 19.
Synodalzucht 10. — wenn Gemeinden entlaufene ꝛc. Zöglinge anstellen 61.
Synode, Constitution 3 ff. — Bekenntniß 3 f. — äußere Einrichtung 4. — ist berathender Körper 7. — Verhältniß zu andern Synoden 108 ff. — Gründe für Austritt aus einer — 108.

T.

Taubstummenanstalt, Aufsicht 33.
Trustees der Anstalten sind die Glieder der Aufsichtsbehörden *16. 52.* — des Eigenthums der Emigrantenmission die Beamten der Emigrantenmissionscommission 98.

U.

Unbescholtenheit der Synodalen 4.
Unirte, Bedingungen der Versorgung 11.
Unkosten der Synode, deren Bestreitung 26.
Unterstützung zur Erhaltung des Predigtamts 8. 13. — kranker und altersschwacher Pastoren und Lehrer, armer Wittwen und Waisen von Pastoren und Lehrern, hülfsbedürftiger Gemeinden 86 ff. — für Kirchbauten 39.
Untersuchungen 21. S. Streitigkeiten.

V.

Vacanzen im Directorium 80. — in Aufsichtsbehörden 53. — im Wahlcollegium 34.
Verantwortlichkeit der Synodalbeamten 19. — der Aufsichtsbehörden 53. — des Directoriums 80. — des Generalagenten 82. — der Missionscommission 90.
Verlag, Concordia-, 79 ff.
Vermächtnisse, s. Legate.
Verpflichtung der Pastoren und Lehrer zu dem Bekenntniß 13. 90.
Versicherung unserer Gebäude gegen Feuer 37.
Verträge, kirchliche, 8.
Vertreter abwesender Synodalbeamten 14. 19.
Vertretung der Gemeinden bei der Delegatensynode 27. — der berathenden Glieder bei derselben 28. — bei Districtssynoden 4 f. — bei der Synodalconferenz 111.
Verwendung der Gelder für innere Mission 91.
Vicepräsides, deren Rechte und Pflichten 22. 25. — sollen nur aus im Predigtamt Stehenden genommen werden 36. — der erste Vicepräses soll die Functionen des allgem. Präses im Fall des Todes desselben ꝛc. übernehmen 29.
Visitation der Gemeinden 10. 20. 100 f. — der Lehranstalten 24. — der Missionsstationen 89.

W.

Wahl der Deputirten 4. 29. — der Delegaten zur allgemeinen Synode 27 f. — der Synodalbeamten 5. 14. — der Lehrer und Beamten der Anstalten 8. 16 f. — des Generalagenten 82. 81. — der Pastoren und Lehrer 4. 12. 99. 104. — der Delegaten zur Synodalconferenz 111. 122.

Wahl im Illinois-District immer durch Stimmzettel 38.
Wahlcollegium 14. 16. 34.
Waisen der Synodalbeamten, deren Versorgung 86. — der Pastoren und Lehrer 86.
Waisenhäuser erhalten Bücher 83. — Aufsicht über dieselben 33. 38.
Wisconsin-Synode, Vereinbarung mit derselben 108 f.
Wittwen der Synodalbeamten, deren Versorgung 86. — der Prediger und Schullehrer 86.
Wochengottesdienste 102.
Wohlthätigkeitsanstalten erhalten Bücher 83.

Z.

Zeitschriften, religiöse, deren Herausgabe 8. — Redaction 85. Beurtheilung derselben 11. 18. — deren Expedition 82. — wer sie unentgeltlich erhält 83.
Zeugniß für Candidaten 16. — Entlassungs-, aus Gemeinden 105. — aus andern Synoden 109.
Zucht, Synodal- 10. 61. — gegenseitige der Pastoren 32.

BX8061.M7A5 1888
Synodal-Handbuch der deutschen
Andover-Harvard
3 2044 077 965 481

al
f Missouri.
tates.

BX
8061
.M7
A5
1888

26. 83. 85. — berathende, bei Delegatensynode 28. — bei Lehrerconferenzen 33. — der Synodalconferenz 111.
Gottesdienst bei der Synode 9. — bei der Synodalkonferenz 113. — der Falschgläubigen, Theilnahme daran 4.
Grenzen, s. Abgrenzung.
Gutachten, s. Bedenken.
Gymnasium, s. College.

H.

Hausgottesdienst 10.
Hausverwalter, deren Anstellung und Gehalt 52.
Heidenmission 7. 89 f.

J.

Jahresbericht, s. Bericht.
Jahrbuch, statistisches 85.
Innere Mission 7. 91.
Inspection, s. Aufsicht.
Installation, s. Einführung.
Instructionen für die Präsidenten (Directoren) der Anstalten 49 f. — für die Aufsichtsbehörden 50 f. — für das Directorium 80 f. — für den Generalagenten 82 f. — für die Missionscommission 89 f. — für Reiseprediger 91 f. — für den Emigrantenmissionar 95 f. — für die Visitatoren 100 ff. — für Redacteure 11. 18.
Irrlehren, welche besonders zu bekämpfen 11.
Judenmission, 100.
Jurisdiction über Delegaten zur Synodalconferenz 115.

K.

Katechisation mit der confirmirten Jugend 7. 14. 101.
Katechismen, nur reine, 4.
Kinderzucht 10.
Kirchenbesuch, Nachfrage nach, 10.
Kirchen- und Schulbücher, nur reine, 4.
Kirchenmengerei ist zu meiden 4.
Kirchenzucht 102. S. Bann.
Klagen gegen Pastoren 103.

L.

Legate für Theologiestudirende 44. 55. — an die Synode 37.
Lehranstalten, deren Errichtung und Beaufsichtigung 7. 23. 41. deren Erhaltung 26. Statuten für — 41 ff. — Regulativ, in Betreff der Lehrercollegien 48. in Betreff des Präsidenten (Directors) 49 f. Instruction für die Aufsichtsbehörden 50 ff. Weitere Bestimmungen 53 ff. Katalog 54. S. College, Seminar, Progymnasium, Schullehrerseminar.
Lehrbücher, nur reine, 4.
Lehre, welche Artikel besonders zu treiben 11. Sachen, der Lehre, wie zu entscheiden 6. Ueberwachung der Reinheit und Einheit der — 6. 25.
Lehrer an Schulen sind berathend 5. deren Prüfung 8. 12. 34. Colloquium 31. 34. — deren Vertretung bei der Delegatensynode 28. — sollen Diener der Kirche sein 29. — sollen sich nicht unberufen in Berufssachen mischen 104. — müssen bis Schluß der Synode bleiben 38. S. Schule, Conferenzen.
Lehrer der Anstalten, s. Professoren.
Licenzen werden nicht gegeben 13.
Logen 10.
Lossagung von Kirchenmengerei 4.

M.

Mehrheit, absolute, bei Wahlen 38.
Missionen 89. S. Heidenmission, Innere, Emigranten-, Englische, Judenmission, Negermission.
Missionseigenthum 95.

N.

Nachrichten, statistische 7. 14. 30. 32. 85.
Negermission 119.

O.

Oppositionsgemeinden, seitherige 109. 116.
Ordination 8. 13. 20. S. Einführung.

P.

Parochialberichte 14. 32.
Parochialgrenzen, s. Abgrenzung.
Pastoralconferenzen, s. Conferenzen.

tritt, sich selbst zu ergänzen. Die Missionsbehörde bestimmt den Gehalt der Missionare und Missionsgehülfen, und trägt Sorge, daß derselbe, wie alles andere zur rechten Betreibung des Missionswerkes nöthige Geld auf ihre Anweisung hin durch den Schatzmeister ausgezahlt wird. Der Missionsschatzmeister soll auf einer jeden Versammlung der Synodalconferenz einen schriftlichen Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben ablegen, bei welcher Rechnungsablegung er auch dies zu bemerken hat, ob und welche Beiträge von den einzelnen zur Synodalconferenz gehörigen Synoden, resp. Districtssynoden in die Missionscasse geflossen sind. Die Dienstzeit der Missionsbehörde, welche Behörde, wo möglich, an Einem Orte wohnen und monatlich wenigstens einmal sich versammeln sollte, soll vier Jahre sein.

2. Die Missionsbehörde stellt Missionare an. Nur eine solche Person kann von der Missionsbehörde zur Betreibung des Missionswerkes berufen werden, welche schon vorher von einer der mit der Synodalconferenz verbundenen Synoden in Betreff der Lehre und des Lebens geprüft und als tüchtig befunden worden ist. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß der oder die Anzustellenden gerade die zur Betreibung der Heidenmission gehörigen Eigenschaften besitzen. Solche Angestellte sollen, so oft es die Missionsbehörde verlangt, einen schriftlichen Bericht ihrer Thätigkeit derselben einsenden, und haben nicht nur der Erwachsenen sich anzunehmen, sondern auch die Kinder zu sammeln, und, wo es nur immer geschehen kann, christliche Gemeindeschulen anzurichten. Zur Abhaltung der öffentlichen Gottesdienste wie christlicher Schule soll vom Missionar ein passendes Local gemiethet, oder, wo solches nach Ueberzeugung der Missionsbehörde ersprießlicher wäre, ein solches käuflich erworben werden; doch soll besagtes Eigenthum Eigenthum der Synodalconferenz sein, bis in späterer Zeit nach Anweisung derselben weiter darüber verfügt wird.

3. Die .... Vertreter der mit der Synodalconferenz *verbundenen* Synoden verpflichten sich, die von diesem ehrw. *Körper beschlossene* Heidenmission nicht nur für ihre Person in ihren

Gemeinden thatkräftig zu befördern, sondern auch bei ihren respectiven Synoden darauf hinzuwirken, daß diese Mission, wie bezweckt, Mission aller zur Synodalconferenz gehörigen Gemeinden werde, so daß die in den Gemeinden gesammelten Missionsgelder nicht mehr, wie früher, an andere Missionsgesellschaften gesandt, sondern zur Mission der Synodalconferenz verwandt werden. Ferner verpflichten sie sich, auch dies ihren respectiven Synoden vorzulegen und darauf hinzuwirken, daß, wo immer in den Gemeinden christliche Jünglinge gefunden werden, welche Lust und Gaben haben, sich zu Missionaren oder zu Lehrern unter den Heiden ausbilden zu lassen, dieselben dazu nicht nur ermuntert, sondern, wo nöthig, auch unterstützt werden, um es ihnen zu ermöglichen. Solche Jünglinge, sowie arme, fromme und begabte Knaben aus den Heiden, welche sich der Mission widmen wollen, sollen aus der Missionscasse unterstützt und für jetzt in einer der Lehranstalten der zur Synodalconferenz gehörigen Synoden für ihren künftigen Beruf herangebildet werden.

Die Commission für Heidenmission soll in St. Louis ihren Sitz haben. (S.-C. VI, 45 ff.)

Es soll eine eigene Kirchenbaucasse bestehen zum Besten der von uns gesammelten Negergemeinden. Die Commission soll den Negern, soweit die für diese Casse eingegangenen Gelder reichen, Kirchen bauen. Die Negergemeinden sollen dann nach und nach etwa ein Zehntheil jährlich in diese Casse zurückerstatten und die Kirchen erst dann ihr Eigenthum werden, wenn die ganze Bausumme erstattet ist. Von den zurückerhaltenen Geldern können dann wieder neue Kirchen gebaut werden. (S.-C. VII, 61 u. 64.)

Die Delegaten gelten als Delegaten der allgemeinen Synode; jedoch soll jedem einzelnen Districte nach Maßgabe seiner stimmberechtigten Glieder selbst die Wahl der entsprechenden Anzahl von Delegaten *aus* demselben zustehen. Für diese werden auch

Stellvertreter erwählt. Auch berathende Glieder der Synode können als Delegaten zur Synodalconferenz gewählt werden. Werden Lehrer gewählt, so gelten sie als zur Hörerschaft gehörig. Die Wahl findet statt bei der der betreffenden Synodalconferenzsitzung zunächst vorhergehenden Sitzung der Districtssynode, so daß also in dem unserer Delegatensynode vorhergehenden Jahre immer für zwei Termine zu wählen ist. (A. XV, 93. XVI, 62.)

Abkürzungen.

A. = Bericht der allgemeinen Synode.
A.‡ = Beschlüsse der Districte, 1887 von der allgemeinen Synode ratificirt.
C. = Bericht des Canada-Districts.
I. = Bericht des Illinois-Districts.
Io. = Bericht des Iowa-Districts.
M. = Bericht des Mittleren Districts.
MD. = Bericht des Minnesota- und Dakota-Districts.
Mi. = Bericht des Michigan-Districts.
N. = Bericht des (früheren) Nördlichen Districts.
Nb. = Bericht des Nebraska-Districts.
NW. = Bericht des (früheren) Nordwestlichen Districts.
O. = Bericht des Oestlichen Districts.
S. = Bericht des Südlichen Districts.
W. = Bericht des Westlichen Districts.
S.-C. = Bericht der Synodalconferenz.

Register.

A.

Abgesandte der Synodalgemeinden berathend 5.
Abgrenzung, geographische, der Districte 5. 7, der Gemeinden 105 f. 109. 118.
Absetzung der Pastoren und Lehrer 10.
Adjuncte der Präsides 25.
Agenden, nur reine zu gebrauchen 4.
Agent, s. Generalagent.
Amt, jedes, der Synode kann aufgehoben werden 20.
Amtsentsetzung der Synodalbeamten 19.
Amtsführung der Prediger und Lehrer, Ueberwachung 6.
Anschluß an die Synode 29 f. — Bedingungen dabei 3 f.
Ansprachen an neuaufgenommene Synodale 38.
Anstalten, s. Lehranstalten.
Apotheker, gemeinsamer für eine Anstalt 52.
Appellation an die allgemeine Synode 7.
Archiv der Synode 22. — der Synodalconferenz 116.
Arzt ꝛc., gemeinsamer für eine Anstalt 52.
Aufnahme von Gemeinden in die Synode 3. 29. 31. — bei der allg. Synode 34. — die Namen der Fremden, die Aufnahme begehren, sind vorher zu veröffentlichen 35.
Aufnahmegesuch, muß der Einführung vorhergehen 32.
Aufsicht über Amtsführung der Prediger und Lehrer 6 f. 10. 23. — über die Schule 32. 33. — über Taubstummenanstalt und Waisenhäuser 33. 38. — gegenseitige der Pastoren 32.
Aufsichtsbehörden, Instruction für die — 50.
Aushülfe durch Seminaristen 56.
Ausschluß aus der Synode 10. 26.
Austritt aus einer Synode 108.

B.

Bann 103. 105.
Baucasse 37. — der Synodalconferenz 121 f.
Beamte der Synode, deren Wahl 5. 14. 19. deren Verantwortlichkeit 19. deren Absetzung 19.
Beaufsichtigung der Lehranstalten 7.
Bedenken, theologische, 6. 12.
Bedienen bisheriger unirter Gemeinden 11.
Bedingungen für Aufnahme in die Synode 3 f. — der Entlassung von Gemeindegliedern behufs Gründung englischer Gemeinden 99 f.
Beglaubigungsschreiben der Deputirten 31. wenn Delegaten sie zur allg. Synode haben müssen 28. — zur Synodalconferenz 115.
Beichtanmeldung 10. 105.
Beichte, Privat- 105.
Beiträge stehender Glieder zur Synodalcasse 26. 83.
Bericht des allg. Präses 18. 24. — des Districtspräses 9 f. 20. — über Taubstummenanstalt und Waisenhäuser 33. — an den allg. Präses 22. — des Correspondenten und Chronicisten 19. — der Missionare 90. 94. — der Missionscommission 19. 90. — des Emigrantenmissionars 97. — des Directoriums 81. — der Aufsichtsbehörden 19 53. — der Visitatoren 103. — der Delegaten zur Synodalconferenz 38. — über Anstalten im „Lutheraner“ 54.
Berichte der Synodalconferenz 115. S. Synodalberichte.
Berathende Synodalglieder 5. 29. Visitation derselben 101. 103.
Beruf der Prediger, ordentlicher, gefordert 4. — der Pastoren und Lehrer 12. 99. 104.
Beschlüsse, wie zu fassen 9. wann bindend für die Gemeinden 7.
Bibelgesellschaft zu St. Louis, Synode nimmt deren Eigenthum unter den gestellten Bedingungen an 84.
Bibliotheken der Anstalten, Bewilligungen dafür 54. 83.
Blätter, s. Zeitschriften.
Bücherrevisionscommissionen 84.
Bücherschuldner erhalten Rechnungen 82.
Buchhändler, der ihnen gewährte Rabatt 81.

C.

Candidaten werden Gemeinden vorgeschlagen 11. — für Professuren, Aufstellung derselben 16.
Casse der Synode, Beitrag der stehenden Glieder zu derselben 26. 83. — Collecten dafür 37. — der Mission, besteht für sich

26. 90. — der innern Mission 90. 91. — für kranke und altersschwache Pastoren und Lehrer, Wittwen und Waisen von Pastoren und Lehrern und hülfsbed. Gemeinden 86 f. — für Emigrantenmission 96. 98. — für den Bau der Kirchen für Neger 121.

Cassirer, Districts-, dessen Rechte u. Pflichten 22. 39. — der allgemeinen Synode 25. 36 f. 39. 90. 98. — dessen Bücherabschluß 82. — wie er Synodalgelder aufbewahren soll 36. — soll über alle von ihm vereinnahmten und verausgabten Gelder Bericht erstatten 36. — berathendes Glied des Directoriums 80. S. Revision.

Ceremonien, Anstrebung der Gleichförmigkeit ders. 6. 102.

Chronicist 7. 15 18 19.

Collecten für die Synodalcasse 37. — für die Unterstützungscasse 87. — für Emigrantenmission 98

Collectiren für Kirchbauten 39. — bei Falschgläubigen 105.

College, Concordia-, Statuten 44 ff. — Charter für — 62 ff. — Regulativ, betr. des Kost- und Schulgeldes des — 54. — Gesangunterricht obligatorisch 55. — Bewilligungen dafür 54. S. Lehranstalten.

Colloquium, wer vor Aufnahme zu bestehen hat 9. — öffentliches der Lehrer 31. 34.

Committeen, s. Commissionen.

Commissionen: vier Bücherrevisionscommissionen 84. — Inspectionscomm. für Buchgeschäft und Casse 84. — Unterstützungscomm. 86. — für äußere Mission 15. 17. 19. 89. — für Negermission 119. — für innere Mission 91. — für Emigrantenmission 95. — für engl. Mission 98. — für Judenmission 100. — zur Untersuchung in Gemeinden 35.

Concordia-College, s. College.

Concordia-Seminar, s. Seminar.

Concordia-Verlag 79 ff.

Conferenzen, Pastoral-, 14. 32. 33. — bei Synoden 6. — der Lehrer 33. — der Pastoren und Lehrer 39.

Conferenzprotocolle sind einzusenden 14. 33. — werden Committeen übergeben 33. — gemischter Conferenzen 33.

Confirmandenunterricht 7. 13.

Constitution der Synode 3 ff. — Weitere Bestimmungen und Erklärungen dazu 29 ff. — Nebengesetze und Zusatz 27. — Aenderung 27. 38. — der Synodalconferenz 110 ff. — der Gemeinden ist der Synode vorzulegen 9. 31. — Verabfassung derselben 104.

Contracte für Bauten ꝛc., Regel dafür 53.
Conventikelwesen 10.
Correspondent mit dem Ausland 15. 17. 19.

D.

Dauer der Versammlungen der Districtssynoden 8. — der allg. Synode 18. — der Synodalconferenz 112.
Delegaten für die allg. Synode 27. — müssen bleiben bis Schluß 38. — für die Synodalconferenz 111. 115 121. — Reisekosten derselben 37. — die des Mittleren Districts sollen schriftl. Bericht erstatten 38.
Delegatensynode, Zusatz und Nebengesetze, dieselbe betr. 27.
Deputirte, deren Wahl 4. 29. — unbescholtener Wandel derselben 4. — können Lehrer nicht sein 29. — Beglaubigungsschreiben 31. — bleiben stimmberechtigt, auch wenn Pastor abwesend ist 26. — Entschuldigung wegen Nichtsendung 30. 31. — Ermunterung zur Sendung derselben 29. — jede Gemeinde sendet einen eigenen 29.
Director der Lehranstalten, Regulativ für denselben 49 f.
Directorium des Concordia-Verlags, Bestimmungen 80 ff.
Districtscassirer, s. Cassirer.
Districtspräses hält Synodalrede und gibt Jahresbericht 9. ernennt Committeen 9. — hat Ordination und Amtseinweisung zu besorgen 13. 20. 32. 35. — hat Vorsitz in der Prüfungscommission 25. 34. — dessen Rechte und Pflichten 9 f. 19 ff. 32. 35. hat Pastoralconferenzen beizuwohnen 20. Rath zu geben 21. bei Visitationen sich nach Instruction zu richten 20. 100 ff. Extraversammlungen zu berufen 21. — wie Aergernissen gegenüber zu handeln 21. — soll der Delegatensynode beiwohnen 28. — der des Westlichen Distr. hat Ansprache an die Neuaufgenommenen zu richten 38. — der des Mittleren Distr. soll Bericht von der Synodalconferenz verlesen 38.
Districtssynoden, deren Grenzen werden durch die allg. Synode bestimmt 5. — sind unabhängig in der Verwaltung 5. 8. — können Nebengesetze machen 5. — haben Aufsicht über Seelsorge 10, über Confirmandenunterricht ꝛc. 13. — Quorum für dieselben 14. — dürfen ihr Gebiet in Visitationskreise eintheilen 103. — dürfen Gelder für innere Mission verwenden 91., bei denselben werden Delegaten zur allgem. Synode ernannt 27.

E.

Einführung ist Sache der Districtssynoden 8. — durch wen und wie? 13. — wann erst zu geschehen 32. 35.
Einigkeit in der Lehre ꝛc. ist besonders durch den allg. Präses zu pflegen 24.
Einweisung in's Amt, s. Einführung.
Emigrantenmission 95. — die in New York und Baltimore gemeins. Angelegenheit der allg. Synode 98.
Englische Mission 98. — Gründung engl. Gemeinden 98.
Entlassungszeugniß aus Gemeinden 105 f. — aus einer anderen Synode 109.
Entschuldigung Abwesender gefordert 26. 29. 30 f. — auch der verspätet Eintreffenden schriftlich 31.
Examen durch die Prüfungscommission 15 f. — der Abiturienten im College 46.
Extraversammlungen der Districtssynoden 21. — der allg. Synode 24. — des Directoriums 80.

F.

Feuerversicherung unserer Gebäude 37.

G.

Geldvermächtnisse s. Legate.
Gemeindeconstitution, s. Constitution.
Gemeinden, Selbstregierung 7. — können Candidaten für Professuren vorschlagen und gegen andere protestiren 17. — können auch berathende Glieder der Synode sein 29. — Aufnahme in — 104. 105. — sollten für die nöthigen Mittel zu den Synodalreisen ihrer Pastoren und Lehrer sorgen 105. — englische, deren Gründung 98.
Generalagent, seine Instruction 82. — Ueberwachung 80. Revision seiner Bücher und Casse 84.
Gesangbuch, Uebergabe-Urkunde desselben 79.
Gesangbücher, nur reine, 4.
Gesellschaften, geheime, 10.
Gewissenssachen, wie zu entscheiden 6.
Glaubensmengerei, Lossagung davon 4.
Gleichheit der Stimmen, Entscheidungen bei — 6.
Glieder der Synode 4. 25. — berathende 5. 29. — Rechte und Pflichten aller — 19 ff. — stehende, deren Beitrag zur Casse

26. 83. 85. — berathende, bei Delegatensynode 28. — bei Lehrerconferenzen 33. — der Synodalconferenz 111.
Gottesdienst bei der Synode 9. — bei der Synodalkonferenz 113. — der Falschgläubigen, Theilnahme daran 4.
Grenzen, s. Abgrenzung.
Gutachten, s. Bedenken.
Gymnasium, s. College.

H.

Hausgottesdienst 10.
Hausverwalter, deren Anstellung und Gehalt 52.
Heidenmission 7. 89 f.

J.

Jahresbericht, s. Bericht.
Jahrbuch, statistisches 85.
Innere Mission 7. 91.
Inspection, s. Aufsicht.
Installation, s. Einführung.
Instructionen für die Präsidenten (Directoren) der Anstalten 49 f. — für die Aufsichtsbehörden 50 f. — für das Directorium 80 f. — für den Generalagenten 82 f. — für die Missionscommission 89 f. — für Reiseprediger 91 f. — für den Emigrantenmissionar 95 f. — für die Visitatoren 100 ff. — für Redacteure 11. 18.
Irrlehren, welche besonders zu bekämpfen 11.
Judenmission, 100.
Jurisdiction über Delegaten zur Synodalconferenz 115.

K.

Katechisation mit der confirmirten Jugend 7. 14. 101.
Katechismen, nur reine, 4.
Kinderzucht 10.
Kirchenbesuch, Nachfrage nach, 10.
Kirchen- und Schulbücher, nur reine, 4.
Kirchenmengerei ist zu meiden 4.
Kirchenzucht 102. S. Bann.
Klagen gegen Pastoren 103.

L.

Legate für Theologiestudirende 44. 55. — an die Synode 37.
Lehranstalten, deren Errichtung und Beaufsichtigung 7. 23. 41. deren Erhaltung 26. Statuten für — 41 ff. — Regulativ, in Betreff der Lehrercollegien 48. in Betreff des Präsidenten (Directors) 49 f. Instruction für die Aufsichtsbehörden 50 ff. Weitere Bestimmungen 53 ff. Katalog 54. S. College, Seminar, Progymnasium, Schullehrerseminar.
Lehrbücher, nur reine, 4.
Lehre, welche Artikel besonders zu treiben 11. Sachen, der Lehre, wie zu entscheiden 6. Ueberwachung der Reinheit und Einheit der — 6. 25.
Lehrer an Schulen sind berathend 5. deren Prüfung 8. 12. 34. Colloquium 31. 34. — deren Vertretung bei der Delegatensynode 28. — sollen Diener der Kirche sein 29. — sollen sich nicht unberufen in Berufssachen mischen 104. — müssen bis Schluß der Synode bleiben 38. S. Schule, Conferenzen.
Lehrer der Anstalten, s. Professoren.
Licenzen werden nicht gegeben 13.
Logen 10.
Lossagung von Kirchenmengerei 4.

M.

Mehrheit, absolute, bei Wahlen 38.
Missionen 89. S. Heidenmission, Innere, Emigranten-, Englische, Judenmission, Negermission.
Missionseigenthum 95.

N.

Nachrichten, statistische 7. 14. 30. 32. 85.
Negermission 119.

O.

Oppositionsgemeinden, seitherige 109. 116.
Ordination 8. 13. 20. S. Einführung.

P.

Parochialberichte 14. 32.
Parochialgrenzen, s. Abgrenzung.
Pastoralconferenzen, s. Conferenzen.

Pastoren sollen Schule halten 32. — sollen nicht ohne Weiteres Studenten predigen lassen 34, Gemeinden über Wichtigkeit der Synode belehren 29, sich nicht unberufen in Berufssachen mischen 104. — betheiligen sich an Lehrerconferenzen 33. — können nicht zugleich Deputirte sein 29. S. Beruf, Einführung, Ordination, Confirmandenunterricht, Statistik, Conferenzen.

Pfarrgemeinde, was darunter zu verstehen 29.

Präses hat Synodalprediger zu bestimmen 6. — entscheidet bei Stimmengleichheit 6. 20. — allgem., seine Rechte und Pflichten 23. 35. — sein Bericht, 18. — kann selbst Gemeinden visitiren 35 — soll kein Pfarramt bekleiden, aber doch pastoriren 36. S. Districtspräses.

Präsident der Anstalten 49.

Prediger, s. Pastoren.

Predigerconferenzen, s. Pastoralconferenzen.

Predigten bei Synoden 6.

Privatbeichte 105.

Professoren, deren Vocation 16. — deren Wahl 8. 16. — können interimistisch angestellt werden 51. — ihre Reisen zur Synode werden bezahlt 37. — können nicht Deputirte sein 29. — am College, gehören zur Pastoralconferenz 33. — können Candidaten vorschlagen und gegen solche protestiren 17.

Progymnasium in Milwaukee, Charter 74 f. S. Lehranstalten.

Proseminar 55.

Protest gegen Ernennung von Committeen 9. — der Gemeinden und des Lehrerpersonals bei Professorenwahlen 17.

Protokolle, s. Conferenzprotokolle.

Prüfung theologischer Candidaten ꝛc. 8. 15. 34. — der Schulamtscandidaten 8. 12. 34.

Prüfungscommission 14. — hat Colloquia abzuhalten 9. — des praktischen Seminars 34. — des Schullehrerseminars 34.

Publicationen der Synode 79 ff. — wenn auswärtige Missionare sie erhalten 90.

Q.

Quorum für Synodalsitzungen 14. 19. — im Directorium 80.

R.

Reisegeld, Mangel daran kein genügender Entschuldigungsgrund einer Gemeinde 29. — der Pastoren und Lehrer zur Synode sollten Gemeinden bezahlen 105.
Reisekosten der Visitatoren 101. — der Delegaten zur Synodalconferenz 37. — der Lehrer an Anstalten 37.
Reiseprediger 91.
Revision der Rechnung der Districtscassirer 23. 39. — des Agenten 81. 84. — des allg. Cassirers 25. 84.

S.

Sacramentshandlungen Falschgläubiger 4.
Schenkungen, s. Legate.
Schenkungsurkunde für das praktische Seminar 41. — für das Concordia-College 44. — des Gesangbuchs 79.
Schreiben an Synode, wie einzurichten 30 f.
Schriften, religiöse, Nachfrage, welche gelesen werden 10. S. Publicationen.
Schulamtscandidaten, s. Prüfung, Colloquium.
Schulaufsicht 32. 33. 102.
Schulbücher 4 84. — in allen Schulen sollten die im Verlag der Synode erschienenen gebraucht werden 30.
Schule, wiefern durch den Pastor zu halten 32.
Schuldner erhalten Rechnungen 82.
Schullehrer, s. Lehrer.
Schullehrerseminar 56 ff. — Bewilligung 54. — Charter 71 f. S. Lehranstalten.
Schulunterricht, christlicher, gefordert 4. — durch den Reiseprediger 93.
Schwesternsynoden, unser Verhältniß zu ihnen 108 ff. — deren Präsides erhalten unsere Synodalberichte unentgeltlich 83.
Secretär, dessen Rechte und Pflichten 9. 22. 25.
Seelsorge 6. 10. 102.
Selbstausschluß von der Synode 26.
Seminar, Concordia-, Statuten 44. — Abiturientenexamen gefordert für die Aufnahme 46. — Bewilligung für die Bibliothek 54. S. Lehranstalten.
Seminar, praktisches, Statuten 41. Aufnahme in — 55. S. Lehranstalten.
Seminaristen, Aushülfe durch dieselben 56. 61.

Sitzungszeit der Synode 5. S. Dauer.
Sprache in den Sitzungen der Synode 4. — beim Examen durch die Prüfungscommission 16 — in den Anstalten 41. 44. 47.
Statistik der Synode 7. 14. 30. 32. 85.
Stimmabgabe, schriftliche 5 28.
Stimmberechtigte Synodale 4. 25.
Stimmengleichheit 6. 20.
Stimmzettel bei Wahlen im Illinois-District gefordert 38.
Streitigkeiten in den Gemeinden, Schlichtung derselben 6. 12. 30. 35. 102 f.
Studentenpredigten 34.
Suspension der Synodalgliedschaft 21. — im „Lutheraner" anzuzeigen 35. — der Lehrer an den Anstalten 51.
Symbole, Bekenntniß zu denselben 3 f. 110. — Verpflichtung darauf 13. 90.
Synodalbeamte, deren Wahl 5. 14. 18. — Rechte und Pflichten 19 ff. — Verantwortlichkeit und Absetzung 19.
Synodalberichte, deren Redaction 35. 36. — für stehende Glieder 85 83. — sollen Synodalrede enthalten 35.
Synodalbeschlüsse, Verbindlichkeit derselben 7.
Synodalcasse, Beitrag stehender Glieder dazu 26. 83. — Collecten für dieselbe 26. 37.
Synodalconferenz, deren Bestandtheile 110. — Autorität 111. — Constitution 110 f. — Nebenbestimmungen hierzu 113 ff. — Reisekosten 37.
Synodaldocumente, Aufbewahrung 78.
Synodaldruckerei ꝛc. 79 f.
Synodalglieder, s. Glieder.
Synodalrede 9. — soll in den Bericht kommen 35.
Synodalversammlungen, wann zu halten 5. 8. 18. — sind öffentlich 6. — wann gültig 19.
Synodalzucht 10. — wenn Gemeinden entlaufene ꝛc. Zöglinge anstellen 61.
Synode, Constitution 3 ff. — Bekenntniß 3 f. — äußere Einrichtung 4. — ist berathender Körper 7. — Verhältniß zu andern Synoden 108 ff. — Gründe für Austritt aus einer — 108.

T.

Taubstummenanstalt, Aufsicht 33.
Trustees der Anstalten sind die Glieder der Aufsichtsbehörden *16. 52.* — des Eigenthums der Emigrantenmission die *Beamten der* Emigrantenmissionscommission 98.

U.

Unbescholtenheit der Synodalen 4.
Unirte, Bedingungen der Versorgung 11.
Unkosten der Synode, deren Bestreitung 26.
Unterstützung zur Erhaltung des Predigtamts 8. 13. — kranker und altersschwacher Pastoren und Lehrer, armer Wittwen und Waisen von Pastoren und Lehrern, hülfsbedürftiger Gemeinden 86 ff. — für Kirchbauten 39.
Untersuchungen 21. S. Streitigkeiten.

V.

Vacanzen im Directorium 80. — in Aufsichtsbehörden 53. — im Wahlcollegium 34.
Verantwortlichkeit der Synodalbeamten 19. — der Aufsichtsbehörden 53. — des Directoriums 80. — des Generalagenten 82. — der Missionscommission 90.
Verlag, Concordia-, 79 ff.
Vermächtnisse, s. Legate.
Verpflichtung der Pastoren und Lehrer zu dem Bekenntniß 13. 90.
Versicherung unserer Gebäude gegen Feuer 37.
Verträge, kirchliche, 8.
Vertreter abwesender Synodalbeamten 14. 19.
Vertretung der Gemeinden bei der Delegatensynode 27. — der berathenden Glieder bei derselben 28. — bei Districtssynoden 4 f. — bei der Synodalconferenz 111.
Verwendung der Gelder für innere Mission 91.
Vicepräsides, deren Rechte und Pflichten 22. 25. — sollen nur aus im Predigtamt Stehenden genommen werden 36. — der erste Vicepräses soll die Functionen des allgem. Präses im Fall des Todes desselben ꝛc. übernehmen 29.
Visitation der Gemeinden 10. 20. 100 f. — der Lehranstalten 24. — der Missionsstationen 89.

W.

Wahl der Deputirten 4. 29. — der Delegaten zur allgemeinen Synode 27 f. — der Synodalbeamten 5. 14. — der Lehrer und Beamten der Anstalten 8. 16 f. — des Generalagenten 82. 81. — der Pastoren und Lehrer 4. 12. 99. 104. — der Delegaten zur Synodalconferenz 111. 122.

Wahl im Illinois-Distrikt immer durch Stimmzettel 38.
Wahlcollegium 14. 16. 34.
Waisen der Synodalbeamten, deren Versorgung 86. — der Pastoren und Lehrer 86.
Waisenhäuser erhalten Bücher 83. — Aufsicht über dieselben 33. 38.
Wisconsin-Synode, Vereinbarung mit derselben 108 f.
Wittwen der Synodalbeamten, deren Versorgung 86. — der Prediger und Schullehrer 86.
Wochengottesdienste 102.
Wohlthätigkeitsanstalten erhalten Bücher 83.

Z.

Zeitschriften, religiöse, deren Herausgabe 8. — Redaction 85. Beurtheilung derselben 11. 18. — deren Expedition 82. — wer sie unentgeltlich erhält 83.
Zeugniß für Candidaten 16. — Entlassungs-, aus Gemeinden 105. — aus andern Synoden 109.
Zucht, Synodal- 10. 61. — gegenseitige der Pastoren 32.

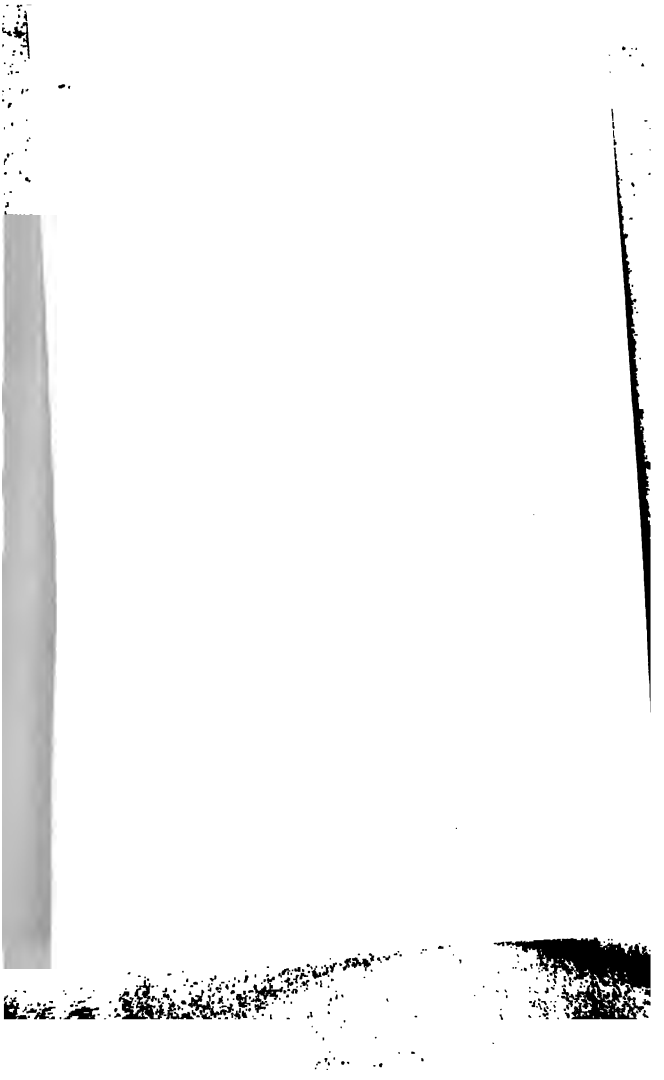

BX8061.M7A5 1888
Synodal-Handbuch der deutschen
Andover-Harvard 0017[illegible]
3 2044 077 965 481

GERMAN Evangelical
Lutheran Synod of Missouri.
Ohio and Other States.

BX
8061
.M7
A5
1888

Pastoren sollen Schule halten 32. — sollen nicht ohne Weiteres Studenten predigen lassen 34, Gemeinden über Wichtigkeit der Synode belehren 29, sich nicht unberufen in Berufssachen mischen 104. — betheiligen sich an Lehrerconferenzen 33. — können nicht zugleich Deputirte sein 29. S. Beruf, Einführung, Ordination, Confirmandenunterricht, Statistik, Conferenzen.

Pfarrgemeinde, was darunter zu verstehen 29.

Präses hat Synodalprediger zu bestimmen 6. — entscheidet bei Stimmengleichheit 6. 20. — allgem., seine Rechte und Pflichten 23. 35. — sein Bericht, 18. — kann selbst Gemeinden visitiren 35 — soll kein Pfarramt bekleiden, aber doch pastoriren 36. S. Districtspräses.

Präsident der Anstalten 49.

Prediger, s. Pastoren.

Predigerconferenzen, s. Pastoralconferenzen.

Predigten bei Synoden 6.

Privatbeichte 105.

Professoren, deren Vocation 16. — deren Wahl 8. 16. — können interimistisch angestellt werden 51. — ihre Reisen zur Synode werden bezahlt 37. — können nicht Deputirte sein 29. — am College, gehören zur Pastoralconferenz 33. — können Candidaten vorschlagen und gegen solche protestiren 17.

Progymnasium in Milwaukee, Charter 74 f. S. Lehranstalten.

Proseminar 55.

Protest gegen Ernennung von Committeen 9. — der Gemeinden und des Lehrerpersonals bei Professorenwahlen 17.

Protokolle, s. Conferenzprotokolle.

Prüfung theologischer Candidaten ꝛc. 8. 15. 34. — der Schulamtscandidaten 8. 12. 34.

Prüfungscommission 14. — hat Colloquia abzuhalten 9. — des praktischen Seminars 34. — des Schullehrerseminars 34.

Publicationen der Synode 79 ff. — wenn auswärtige Missionare sie erhalten 90.

Q.

Quorum für Synodalsitzungen 14. 19. — im Directorium 80.

R.

Reisegeld, Mangel daran kein genügender Entschuldigungsgrund einer Gemeinde 29. — der Pastoren und Lehrer zur Synode sollten Gemeinden bezahlen 105.
Reisekosten der Visitatoren 101. — der Delegaten zur Synodalconferenz 37. — der Lehrer an Anstalten 37.
Reiseprediger 91.
Revision der Rechnung der Districtscassirer 23. 39. — des Agenten 81. 84. — des allg. Cassirers 25. 84.

S.

Sacramentshandlungen Falschgläubiger 4.
Schenkungen, s. Legate.
Schenkungsurkunde für das praktische Seminar 41. — für das Concordia-College 44. — des Gesangbuchs 79.
Schreiben an Synode, wie einzurichten 30 f.
Schriften, religiöse, Nachfrage, welche gelesen werden 10. S. Publicationen.
Schulamtscandidaten, s. Prüfung, Colloquium.
Schulaufsicht 32. 33. 102.
Schulbücher 4 84. — in allen Schulen sollten die im Verlag der Synode erschienenen gebraucht werden 30.
Schule, wiefern durch den Pastor zu halten 32.
Schuldner erhalten Rechnungen 82.
Schullehrer, s. Lehrer.
Schullehrerseminar 56 ff. — Bewilligung 54. — Charter 71 f. S. Lehranstalten.
Schulunterricht, christlicher, gefordert 4. — durch den Reiseprediger 93.
Schwesternsynoden, unser Verhältniß zu ihnen 108 ff. — deren Präsides erhalten unsere Synodalberichte unentgeltlich 83.
Secretär, dessen Rechte und Pflichten 9. 22. 25.
Seelsorge 6. 10. 102.
Selbstausschluß von der Synode 26.
Seminar, Concordia-, Statuten 44. — Abiturientenexamen gefordert für die Aufnahme 46. — Bewilligung für die Bibliothek 54. S. Lehranstalten.
Seminar, praktisches, Statuten 41. Aufnahme in — 55. S. Lehranstalten.
Seminaristen, Aushülfe durch dieselben 56. 61.

Sitzungszeit der Synode 5. S. Dauer.
Sprache in den Sitzungen der Synode 4. — beim Examen durch die Prüfungscommission 16 — in den Anstalten 41. 44. 47.
Statistik der Synode 7. 14. 30. 32. 85.
Stimmabgabe, schriftliche 5 28
Stimmberechtigte Synodale 4. 25.
Stimmengleichheit 6. 20.
Stimmzettel bei Wahlen im Illinois-District gefordert 38.
Streitigkeiten in den Gemeinden, Schlichtung derselben 6. 12. 30. 35. 102 f.
Studentenpredigten 34.
Suspension der Synodalgliedschaft 21. — im „Lutheraner" anzuzeigen 35. — der Lehrer an den Anstalten 51.
Symbole, Bekenntniß zu denselben 3 f. 110. — Verpflichtung darauf 13. 90.
Synodalbeamte, deren Wahl 5. 14. 18. — Rechte und Pflichten 19 ff. — Verantwortlichkeit und Absetzung 19.
Synodalberichte, deren Redaction 35. 36. — für stehende Glieder 85 83. — sollen Synodalrede enthalten 35.
Synodalbeschlüsse, Verbindlichkeit derselben 7.
Synodalcasse, Beitrag stehender Glieder dazu 26. 83. — Collecten für dieselbe 26. 37.
Synodalconferenz, deren Bestandtheile 110. — Autorität 111. — Constitution 110 f. — Nebenbestimmungen hierzu 113 ff. — Reisekosten 37.
Synodaldocumente, Aufbewahrung 78.
Synodaldruckerei ꝛc. 79 f.
Synodalglieder, s. Glieder.
Synodalrede 9. — soll in den Bericht kommen 35.
Synodalversammlungen, wann zu halten 5. 8. 18. — sind öffentlich 6. — wann gültig 19.
Synodalzucht 10. — wenn Gemeinden entlaufene ꝛc. Zöglinge anstellen 61.
Synode, Constitution 3 ff. — Bekenntniß 3 f. — äußere Einrichtung 4. — ist berathender Körper 7. — Verhältniß zu andern Synoden 108 ff. — Gründe für Austritt aus einer — 108.

T.

Taubstummenanstalt, Aufsicht 33.
Trustees der Anstalten sind die Glieder der Aufsichtsbehörden *16. 52.* — des Eigenthums der Emigrantenmission die Beamten der Emigrantenmissionscommission 98.

U.

Unbescholtenheit der Synodalen 4.
Unirte, Bedingungen der Versorgung 11.
Unkosten der Synode, deren Bestreitung 26.
Unterstützung zur Erhaltung des Predigtamts 8. 13. — kranker und altersschwacher Pastoren und Lehrer, armer Wittwen und Waisen von Pastoren und Lehrern, hülfsbedürftiger Gemeinden 86 ff. — für Kirchbauten 39.
Untersuchungen 21. S. Streitigkeiten.

V.

Vacanzen im Directorium 80. — in Aufsichtsbehörden 53. — im Wahlcollegium 34.
Verantwortlichkeit der Synodalbeamten 19. — der Aufsichtsbehörden 53. — des Directoriums 80. — des Generalagenten 82. — der Missionscommission 90.
Verlag, Concordia-, 79 ff.
Vermächtnisse, s. Legate.
Verpflichtung der Pastoren und Lehrer zu dem Bekenntniß 13. 90.
Versicherung unserer Gebäude gegen Feuer 37.
Verträge, kirchliche, 8.
Vertreter abwesender Synodalbeamten 14. 19.
Vertretung der Gemeinden bei der Delegatensynode 27. — der berathenden Glieder bei derselben 28. — bei Districtssynoden 4 f. — bei der Synodalconferenz 111.
Verwendung der Gelder für innere Mission 91.
Vicepräsides, deren Rechte und Pflichten 22. 25. — sollen nur aus im Predigtamt Stehenden genommen werden 36. — der erste Vicepräses soll die Functionen des allgem. Präses im Fall des Todes desselben ꝛc. übernehmen 29.
Visitation der Gemeinden 10. 20. 100 f. — der Lehranstalten 24. — der Missionsstationen 89.

W.

Wahl der Deputirten 4. 29. — der Delegaten zur allgemeinen Synode 27 f. — der Synodalbeamten 5. 14. — der Lehrer und Beamten der Anstalten 8. 16 f. — des Generalagenten 82. 81. — der Pastoren und Lehrer 4. 12. 99. 104. — der *Delegaten zur* Synodalconferenz 111. 122.

Wahl im Illinois-District immer durch Stimmzettel 38.
Wahlcollegium 14. 16. 34.
Waisen der Synodalbeamten, deren Versorgung 86. — der Pastoren und Lehrer 86.
Waisenhäuser erhalten Bücher 83. — Aufsicht über dieselben 33. 38.
Wisconsin-Synode, Vereinbarung mit derselben 108 f.
Wittwen der Synodalbeamten, deren Versorgung 86. — der Prediger und Schullehrer 86.
Wochengottesdienste 102.
Wohlthätigkeitsanstalten erhalten Bücher 83.

Z.

Zeitschriften, religiöse, deren Herausgabe 8. — Redaction 85. Beurtheilung derselben 11. 18. — deren Expedition 82. — wer sie unentgeltlich erhält 83.
Zeugniß für Candidaten 16. — Entlassungs-, aus Gemeinden 105. — aus andern Synoden 109.
Zucht, Synodal- 10. 61. — gegenseitige der Pastoren 32.

BX8061.M7A5 1888
Synodal-Handbuch der deutschen
Andover-Harvard 0017
3 2044 077 965 481

GERMAN Evangelical
Lutheran Synod of Missouri.
Ohio and Other States.

BX
8061
.M7
A5
1888

Pastoren sollen Schule halten 32. — sollen nicht ohne Weiteres Studenten predigen lassen 34, Gemeinden über Wichtigkeit der Synode belehren 29, sich nicht unberufen in Berufssachen mischen 104. — betheiligen sich an Lehrerconferenzen 33. — können nicht zugleich Deputirte sein 29. S. Beruf, Einführung, Ordination, Confirmandenunterricht, Statistik, Conferenzen.

Pfarrgemeinde, was darunter zu verstehen 29.

Präses hat Synodalprediger zu bestimmen 6. — entscheidet bei Stimmengleichheit 6. 20. — allgem., seine Rechte und Pflichten 23. 35. — sein Bericht, 18. — kann selbst Gemeinden visitiren 35 — soll kein Pfarramt bekleiden, aber doch pastoriren 36. S. Districtspräses.

Präsident der Anstalten 49.

Prediger, s. Pastoren.

Predigerconferenzen, s. Pastoralconferenzen.

Predigten bei Synoden 6.

Privatbeichte 105.

Professoren, deren Vocation 16. — deren Wahl 8. 16. — können interimistisch angestellt werden 51. — ihre Reisen zur Synode werden bezahlt 37. — können nicht Deputirte sein 29. — am College, gehören zur Pastoralconferenz 33. — können Candidaten vorschlagen und gegen solche protestiren 17.

Progymnasium in Milwaukee, Charter 74 f. S. Lehranstalten.

Proseminar 55.

Protest gegen Ernennung von Committeen 9. — der Gemeinden und des Lehrerpersonals bei Professorenwahlen 17.

Protokolle, s. Conferenzprotokolle.

Prüfung theologischer Candidaten ꝛc. 8. 15. 34. — der Schulamtscandidaten 8. 12. 34.

Prüfungscommission 14. — hat Colloquia abzuhalten 9. — des praktischen Seminars 34. — des Schullehrerseminars 34.

Publicationen der Synode 79 ff. — wenn auswärtige Missionare sie erhalten 90.

Q.

Quorum für Synodalsitzungen 14. 19. — im Directorium 80.

R.

Reisegeld, Mangel daran kein genügender Entschuldigungsgrund einer Gemeinde 29. — der Pastoren und Lehrer zur Synode sollten Gemeinden bezahlen 105.
Reisekosten der Visitatoren 101. — der Delegaten zur Synodalconferenz 37. — der Lehrer an Anstalten 37.
Reiseprediger 91.
Revision der Rechnung der Districtscassirer 23. 39. — des Agenten 81. 84. — des allg. Cassirers 25. 84.

S.

Sacramentshandlungen Falschgläubiger 4.
Schenkungen, s. Legate.
Schenkungsurkunde für das praktische Seminar 41. — für das Concordia-College 44. — des Gesangbuchs 79.
Schreiben an Synode, wie einzurichten 30 f.
Schriften, religiöse, Nachfrage, welche gelesen werden 10. S. Publicationen.
Schulamtscandidaten, s. Prüfung, Colloquium.
Schulaufsicht 32. 33. 102.
Schulbücher 4 84. — in allen Schulen sollten die im Verlag der Synode erschienenen gebraucht werden 30.
Schule, wiefern durch den Pastor zu halten 32.
Schuldner erhalten Rechnungen 82.
Schullehrer, s. Lehrer.
Schullehrerseminar 56 ff. — Bewilligung 54. — Charter 71 f. S. Lehranstalten.
Schulunterricht, christlicher, gefordert 4. — durch den Reiseprediger 93.
Schwestersynoden, unser Verhältniß zu ihnen 108 ff. — deren Präsides erhalten unsere Synodalberichte unentgeltlich 83.
Secretär, dessen Rechte und Pflichten 9. 22. 25.
Seelsorge 6. 10. 102.
Selbstausschluß von der Synode 26.
Seminar, Concordia-, Statuten 44. — Abiturientenexamen gefordert für die Aufnahme 46. — Bewilligung für die Bibliothek 54. S. Lehranstalten.
Seminar, praktisches, Statuten 41. Aufnahme in — 55. S. Lehranstalten.
Seminaristen, Aushülfe durch dieselben 56. 61.

Sitzungszeit der Synode 5. S. Dauer.
Sprache in den Sitzungen der Synode 4. — beim Examen durch die Prüfungscommission 16 — in den Anstalten 41. 44. 47.
Statistik der Synode 7. 14. 30. 32. 85.
Stimmabgabe, schriftliche 5 28
Stimmberechtigte Synodale 4. 25.
Stimmengleichheit 6 20.
Stimmzettel bei Wahlen im Illinois-District gefordert 38.
Streitigkeiten in den Gemeinden, Schlichtung derselben 6. 12. 30. 35. 102 f.
Studentenpredigten 34.
Suspension der Synodalgliedschaft 21. — im „Lutheraner" anzuzeigen 35. — der Lehrer an den Anstalten 51.
Symbole, Bekenntniß zu denselben 3 f. 110. — Verpflichtung darauf 13. 90.
Synodalbeamte, deren Wahl 5. 14. 18. — Rechte und Pflichten 19 ff. — Verantwortlichkeit und Absetzung 19.
Synodalberichte, deren Redaction 35. 36. — für stehende Glieder 85 83. — sollen Synodalrede enthalten 35.
Synodalbeschlüsse, Verbindlichkeit derselben 7.
Synodalcasse, Beitrag stehender Glieder dazu 26. 83. — Collecten für dieselbe 26. 37.
Synodalconferenz, deren Bestandtheile 110. — Autorität 111. — Constitution 110 f. — Nebenbestimmungen hierzu 113 ff. — Reisekosten 37.
Synodaldocumente, Aufbewahrung 78.
Synodaldruckerei 2c. 79 f.
Synodalglieder, s. Glieder.
Synodalrede 9. — soll in den Bericht kommen 35.
Synodalversammlungen, wann zu halten 5. 8. 18. — sind öffentlich 6. — wann gültig 19.
Synodalzucht 10. — wenn Gemeinden entlaufene 2c. Zöglinge anstellen 61.
Synode, Constitution 3 ff. — Bekenntniß 3 f. — äußere Einrichtung 4. — ist berathender Körper 7. — Verhältniß zu andern Synoden 108 ff. — Gründe für Austritt aus einer — 108.

T.

Taubstummenanstalt, Aufsicht 33.
Trustees der Anstalten sind die Glieder der Aufsichtsbehörden *16. 52.* — des Eigenthums der Emigrantenmission die *Beamten der Emigrantenmissionscommission 98.*

U.

Unbescholtenheit der Synodalen 4.
Unirte, Bedingungen der Versorgung 11.
Unkosten der Synode, deren Bestreitung 26.
Unterstützung zur Erhaltung des Predigtamts 8. 13. — kranker und altersschwacher Pastoren und Lehrer, armer Wittwen und Waisen von Pastoren und Lehrern, hülfsbedürftiger Gemeinden 86 ff. — für Kirchbauten 39.
Untersuchungen 21. S. Streitigkeiten.

V.

Vacanzen im Directorium 80. — in Aufsichtsbehörden 53. — im Wahlcollegium 34.
Verantwortlichkeit der Synodalbeamten 19. — der Aufsichtsbehörden 53. — des Directoriums 80. — des Generalagenten 82. — der Missionscommission 90.
Verlag, Concordia-, 79 ff.
Vermächtnisse, s. Legate.
Verpflichtung der Pastoren und Lehrer zu dem Bekenntniß 13. 90.
Versicherung unserer Gebäude gegen Feuer 37.
Verträge, kirchliche, 8.
Vertreter abwesender Synodalbeamten 14. 19.
Vertretung der Gemeinden bei der Delegatensynode 27. — der berathenden Glieder bei derselben 28. — bei Districtssynoden 4 f. — bei der Synodalconferenz 111.
Verwendung der Gelder für innere Mission 91.
Vicepräsides, deren Rechte und Pflichten 22. 25. — sollen nur aus im Predigtamt Stehenden genommen werden 36. — der erste Vicepräses soll die Functionen des allgem. Präses im Fall des Todes desselben ꝛc. übernehmen 29.
Visitation der Gemeinden 10. 20. 100 f. — der Lehranstalten 24. — der Missionsstationen 89.

W.

Wahl der Deputirten 4. 29. — der Delegaten zur allgemeinen Synode 27 f. — der Synodalbeamten 5. 14. — der Lehrer und Beamten der Anstalten 8. 16 f. — des Generalagenten 82. 81. — der Pastoren und Lehrer 4. 12. 99. 104. — der Delegaten zur Synodalconferenz 111. 122.

B.

Bann 103. 105.
Baucasse 37. — der Synodalconferenz 121 f.
Beamte der Synode, deren Wahl 5. 14. 19. deren Verantwortlichkeit 19. deren Absetzung 19.
Beaufsichtigung der Lehranstalten 7.
Bedenken, theologische, 6. 12.
Bedienen bisheriger unirter Gemeinden 11.
Bedingungen für Aufnahme in die Synode 3 f. — der Entlassung von Gemeindegliedern behufs Gründung englischer Gemeinden 99 f.
Beglaubigungsschreiben der Deputirten 31. wenn Delegaten sie zur allg. Synode haben müssen 28. — zur Synodalconferenz 115.
Beichtanmeldung 10. 105.
Beichte, Privat- 105.
Beiträge stehender Glieder zur Synodalcasse 26. 83.
Bericht des allg. Präses 18. 24. — des Districtspräses 9 f. 20. — über Taubstummenanstalt und Waisenhäuser 33. — an den allg. Präses 22. — des Correspondenten und Chronicisten 19. — der Missionare 90. 94. — der Missionscommission 19. 90. — des Emigrantenmissionars 97. — des Directoriums 81. — der Aufsichtsbehörden 19 53. — der Visitatoren 103. — der Delegaten zur Synodalconferenz 38. — über Anstalten im „Lutheraner" 54.
Berichte der Synodalconferenz 115. S. Synodalberichte.
Berathende Synodalglieder 5. 29. Visitation derselben 101. 103.
Beruf der Prediger, ordentlicher, gefordert 4. — der Pastoren und Lehrer 12. 99. 104.
Beschlüsse, wie zu fassen 9. wann bindend für die Gemeinden 7.
Bibelgesellschaft zu St. Louis, Synode nimmt deren Eigenthum unter den gestellten Bedingungen an 84.
Bibliotheken der Anstalten, Bewilligungen dafür 54. 83.
Blätter, s. Zeitschriften.
Bücherrevisionscommissionen 84.
Bücherschuldner erhalten Rechnungen 82.
Buchhändler, der ihnen gewährte Rabatt 81.

C.

Candidaten werden Gemeinden vorgeschlagen 11. — für Professuren, Aufstellung derselben 16.
Casse der Synode, Beitrag der stehenden Glieder zu derselben 26. 83. — Collecten dafür 37. — der Mission, besteht für sich

26. 90. — der innern Mission 90. 91. — für kranke und altersschwache Pastoren und Lehrer, Wittwen und Waisen von Pastoren und Lehrern und hülfsbed. Gemeinden 86 f. — für Emigrantenmission 96. 98. — für den Bau der Kirchen für Neger 121.

Cassirer, Districts-, dessen Rechte u. Pflichten 22. 39. — der allgemeinen Synode 25. 36 f. 39. 90. 98. — dessen Bücherabschluß 82. — wie er Synodalgelder aufbewahren soll 36. — soll über alle von ihm vereinnahmten und verausgabten Gelder Bericht erstatten 36. — berathendes Glied des Directoriums 80. S. Revision.

Ceremonien, Anstrebung der Gleichförmigkeit ders. 6. 102.

Chronicist 7. 15 18 19.

Collecten für die Synodalcasse 37. — für die Unterstützungscasse 87. — für Emigrantenmission 98

Collectiren für Kirchbauten 39. — bei Falschgläubigen 105.

College, Concordia-, Statuten 44 ff. — Charter für — 62 ff. — Regulativ, betr. des Kost- und Schulgeldes des — 54. — Gesangunterricht obligatorisch 55. — Bewilligungen dafür 54. S. Lehranstalten.

Colloquium, wer vor Aufnahme zu bestehen hat 9. — öffentliches der Lehrer 31. 34.

Committeen, s. Commissionen.

Commissionen: vier Bücherrevisionscommissionen 84. — Inspectionscomm. für Buchgeschäft und Casse 84. — Unterstützungscomm. 86. — für äußere Mission 15. 17. 19. 89. — für Negermission 119. — für innere Mission 91. — für Emigrantenmission 95. — für engl. Mission 98. — für Judenmission 100. — zur Untersuchung in Gemeinden 35.

Concordia-College, s. College.

Concordia-Seminar, s. Seminar.

Concordia-Verlag 79 ff.

Conferenzen, Pastoral-, 14. 32. 33. — bei Synoden 6. — der Lehrer 33. — der Pastoren und Lehrer 39.

Conferenzprotocolle sind einzusenden 14. 33. — werden Committeen übergeben 33. — gemischter Conferenzen 33.

Confirmandenunterricht 7. 13.

Constitution der Synode 3 ff. — Weitere Bestimmungen und Erklärungen dazu 29 ff. — Nebengesetze und Zusatz 27. — Aenderung 27. 38. — der Synodalconferenz 110 ff. — der Gemeinden ist der Synode vorzulegen 9. 31. — Verabfassung derselben 104.

Contracte für Bauten ꝛc., Regel dafür 53.
Conventikelwesen 10.
Correspondent mit dem Ausland 15. 17. 19.

D.

Dauer der Versammlungen der Districtssynoden 8. — der allg. Synode 18. — der Synodalconferenz 112.
Delegaten für die allg. Synode 27. — müssen bleiben bis Schluß 38. — für die Synodalconferenz 111. 115 121. — Reisekosten derselben 37. — die des Mittleren Districts sollen schriftl. Bericht erstatten 38.
Delegatensynode, Zusatz und Nebengesetze, dieselbe betr. 27.
Deputirte, deren Wahl 4. 29. — unbescholtener Wandel derselben 4. — können Lehrer nicht sein 29. — Beglaubigungsschreiben 31. — bleiben stimmberechtigt, auch wenn Pastor abwesend ist 26. — Entschuldigung wegen Nichtsendung 30. 31. — Ermunterung zur Sendung derselben 29. — jede Gemeinde sendet einen eigenen 29.
Director der Lehranstalten, Regulativ für denselben 49 f.
Directorium des Concordia-Verlags, Bestimmungen 80 ff.
Districtscassirer, s. Cassirer.
Districtspräses hält Synodalrede und gibt Jahresbericht 9. ernennt Committeen 9. — hat Ordination und Amtseinweisung zu besorgen 13. 20. 32. 35. — hat Vorsitz in der Prüfungscommission 25. 34. — dessen Rechte und Pflichten 9 f. 19 ff. 32. 35. hat Pastoralconferenzen beizuwohnen 20. Rath zu geben 21. bei Visitationen sich nach Instruction zu richten 20. 100 ff. Extraversammlungen zu berufen 21. — wie Aergernissen gegenüber zu handeln 21. — soll der Delegatensynode beiwohnen 28. — der des Westlichen Distr. hat Ansprache an die Neuaufgenommenen zu richten 38. — der des Mittleren Distr. soll Bericht von der Synodalconferenz verlesen 38.
Districtssynoden, deren Grenzen werden durch die allg. Synode bestimmt 5. — sind unabhängig in der Verwaltung 5. 8. — können Nebengesetze machen 5. — haben Aufsicht über Seelsorge 10, über Confirmandenunterricht ꝛc. 13. — Quorum für dieselben 14. — dürfen ihr Gebiet in Visitationskreise eintheilen 103. — dürfen Gelder für innere Mission verwenden 91., bei denselben werden Delegaten zur allgem. Synode ernannt 27.

E.

Einführung ist Sache der Districtssynoden 8. — durch wen und wie? 13. — wann erst zu geschehen 32. 35.
Einigkeit in der Lehre ꝛc. ist besonders durch den allg. Präses zu pflegen 24.
Einweisung in's Amt, s. Einführung.
Emigrantenmission 95. — die in New York und Baltimore gemeins. Angelegenheit der allg. Synode 98.
Englische Mission 98. — Gründung engl. Gemeinden 98.
Entlassungszeugniß aus Gemeinden 105 f. — aus einer anderen Synode 109.
Entschuldigung Abwesender gefordert 26. 29. 30 f. — auch der verspätet Eintreffenden schriftlich 31.
Examen durch die Prüfungscommission 15 f. — der Abiturienten im College 46.
Extraversammlungen der Districtssynoden 21. — der allg. Synode 24. — des Directoriums 80.

F.

Feuerversicherung unserer Gebäude 37.

G.

Geldvermächtnisse s. Legate.
Gemeindeconstitution, s. Constitution.
Gemeinden, Selbstregierung 7. — können Candidaten für Professuren vorschlagen und gegen andere protestiren 17. — können auch berathende Glieder der Synode sein 29. — Aufnahme in — 104. 105. — sollten für die nöthigen Mittel zu den Synodalreisen ihrer Pastoren und Lehrer sorgen 105. — englische, deren Gründung 98.
Generalagent, seine Instruction 82. — Ueberwachung 80. Revision seiner Bücher und Casse 84.
Gesangbuch, Uebergabe-Urkunde desselben 79.
Gesangbücher, nur reine, 4.
Gesellschaften, geheime, 10.
Gewissenssachen, wie zu entscheiden 6.
Glaubensmengerei, Lossagung davon 4.
Gleichheit der Stimmen, Entscheidungen bei — 6.
Glieder der Synode 4. 25. — berathende 5. 29. — Rechte und Pflichten aller — 19 ff. — stehende, deren Beitrag zur Casse

26. 83. 85. — berathende, bei Delegatensynode 28. — bei Lehrerconferenzen 33. — der Synodalconferenz 111.
Gottesdienst bei der Synode 9. — bei der Synodalkonferenz 113. — der Falschgläubigen, Theilnahme daran 4.
Grenzen, s. Abgrenzung.
Gutachten, s. Bedenken.
Gymnasium, s. College.

H.

Hausgottesdienst 10.
Hausverwalter, deren Anstellung und Gehalt 52.
Heidenmission 7. 89 f.

J.

Jahresbericht, s. Bericht.
Jahrbuch, statistisches 85.
Innere Mission 7. 91.
Inspection, s. Aufsicht.
Installation, s. Einführung.
Instructionen für die Präsidenten (Directoren) der Anstalten 49 f. — für die Aufsichtsbehörden 50 f. — für das Directorium 80 f. — für den Generalagenten 82 f. — für die Missionscommission 89 f. — für Reiseprediger 91 f. — für den Emigrantenmissionar 95 f. — für die Visitatoren 100 ff. — für Redacteure 11. 18.
Irrlehren, welche besonders zu bekämpfen 11.
Judenmission, 100.
Jurisdiction über Delegaten zur Synodalconferenz 115.

K.

Katechisation mit der confirmirten Jugend 7. 14. 101.
Katechismen, nur reine, 4.
Kinderzucht 10.
Kirchenbesuch, Nachfrage nach, 10.
Kirchen- und Schulbücher, nur reine, 4.
Kirchenmengerei ist zu meiden 4.
Kirchenzucht 102. S. Bann.
Klagen gegen Pastoren 103.

L.

Legate für Theologiestudirende 44. 55. — an die Synode 37.
Lehranstalten, deren Errichtung und Beaufsichtigung 7. 23. 41. deren Erhaltung 26. Statuten für — 41 ff. — Regulativ, in Betreff der Lehrercollegien 48. in Betreff des Präsidenten (Directors) 49 f. Instruction für die Aufsichtsbehörden 50 ff. Weitere Bestimmungen 53 ff. Katalog 54. S. College, Seminar, Progymnasium, Schullehrerseminar.
Lehrbücher, nur reine, 4.
Lehre, welche Artikel besonders zu treiben 11. Sachen, der Lehre, wie zu entscheiden 6. Ueberwachung der Reinheit und Einheit der — 6. 25.
Lehrer an Schulen sind berathend 5. deren Prüfung 8. 12. 34. Colloquium 31. 34. — deren Vertretung bei der Delegatensynode 28. — sollen Diener der Kirche sein 29. — sollen sich nicht unberufen in Berufssachen mischen 104. — müssen bis Schluß der Synode bleiben 38. S. Schule, Conferenzen.
Lehrer der Anstalten, s. Professoren.
Licenzen werden nicht gegeben 13.
Logen 10.
Lossagung von Kirchenmengerei 4.

M.

Mehrheit, absolute, bei Wahlen 38.
Missionen 89. S. Heidenmission, Innere, Emigranten-, Englische, Judenmission, Negermission.
Missionseigenthum 95.

N.

Nachrichten, statistische 7. 14. 30. 32. 85.
Negermission 119.

O.

Oppositionsgemeinden, seitherige 109. 116.
Ordination 8. 13. 20. S. Einführung.

P.

Parochialberichte 14. 32.
Parochialgrenzen, s. Abgrenzung.
Pastoralconferenzen, s. Conferenzen.

Pastoren sollen Schule halten 32. — sollen nicht ohne Weiteres Studenten predigen lassen 34, Gemeinden über Wichtigkeit der Synode belehren 29, sich nicht unberufen in Berufssachen mischen 104. — betheiligen sich an Lehrerconferenzen 33. — können nicht zugleich Deputirte sein 29. S. Beruf, Einführung, Ordination, Confirmandenunterricht, Statistik, Conferenzen.

Pfarrgemeinde, was darunter zu verstehen 29.

Präses hat Synodalprediger zu bestimmen 6. — entscheidet bei Stimmengleichheit 6. 20. — allgem., seine Rechte und Pflichten 23. 35. — sein Bericht, 18. — kann selbst Gemeinden visitiren 35 — soll kein Pfarramt bekleiden, aber doch pastoriren 36. S. Districtspräses.

Präsident der Anstalten 49.

Prediger, s. Pastoren.

Predigerconferenzen, s. Pastoralconferenzen.

Predigten bei Synoden 6.

Privatbeichte 105.

Professoren, deren Vocation 16. — deren Wahl 8. 16. — können interimistisch angestellt werden 51. — ihre Reisen zur Synode werden bezahlt 37. — können nicht Deputirte sein 29. — am College, gehören zur Pastoralconferenz 33. — können Candidaten vorschlagen und gegen solche protestiren 17.

Progymnasium in Milwaukee, Charter 74 f. S. Lehranstalten.

Proseminar 55.

Protest gegen Ernennung von Committeen 9. — der Gemeinden und des Lehrerpersonals bei Professorenwahlen 17.

Protokolle, s. Conferenzprotokolle.

Prüfung theologischer Candidaten ꝛc. 8. 15. 34. — der Schulamtscandidaten 8. 12. 34.

Prüfungscommission 14. — hat Colloquia abzuhalten 9. — des praktischen Seminars 34. — des Schullehrerseminars 34.

Publicationen der Synode 79 ff. — wenn auswärtige Missionare sie erhalten 90.

Q.

Quorum für Synodalsitzungen 14. 19. — im Directorium 80.

R.

Reisegeld, Mangel daran kein genügender Entschuldigungsgrund einer Gemeinde 29. — der Pastoren und Lehrer zur Synode sollten Gemeinden bezahlen 105.
Reisekosten der Visitatoren 101. — der Delegaten zur Synodalconferenz 37. — der Lehrer an Anstalten 37.
Reiseprediger 91.
Revision der Rechnung der Districtscassirer 23. 39. — des Agenten 81. 84. — des allg. Cassirers 25. 84.

S.

Sacramentshandlungen Falschgläubiger 4.
Schenkungen, s. Legate.
Schenkungsurkunde für das praktische Seminar 41. — für das Concordia-College 44. — des Gesangbuchs 79.
Schreiben an Synode, wie einzurichten 30 f.
Schriften, religiöse, Nachfrage, welche gelesen werden 10. S. Publicationen.
Schulamtscandidaten, s. Prüfung, Colloquium.
Schulaufsicht 32. 33. 102.
Schulbücher 4 84. — in allen Schulen sollten die im Verlag der Synode erschienenen gebraucht werden 30.
Schule, wiefern durch den Pastor zu halten 32.
Schuldner erhalten Rechnungen 82.
Schullehrer, s. Lehrer.
Schullehrerseminar 56 ff. — Bewilligung 54. — Charter 71 f. S. Lehranstalten.
Schulunterricht, christlicher, gefordert 4. — durch den Reiseprediger 93.
Schwestersynoden, unser Verhältniß zu ihnen 108 ff. — deren Präsides erhalten unsere Synodalberichte unentgeltlich 83.
Secretär, dessen Rechte und Pflichten 9. 22. 25.
Seelsorge 6. 10. 102.
Selbstausschluß von der Synode 26.
Seminar, Concordia-, Statuten 44. — Abiturientenexamen gefordert für die Aufnahme 46. — Bewilligung für die Bibliothek 54. S. Lehranstalten.
Seminar, praktisches, Statuten 41. Aufnahme in — 55. S. Lehranstalten.
Seminaristen, Aushülfe durch dieselben 56. 61.

Sitzungszeit der Synode 5. S. Dauer.
Sprache in den Sitzungen der Synode 4. — beim Examen durch die Prüfungscommission 16 — in den Anstalten 41. 44. 47.
Statistik der Synode 7. 14. 30. 32. 85.
Stimmabgabe, schriftliche 5 28
Stimmberechtigte Synodale 4. 25.
Stimmengleichheit 6. 20.
Stimmzettel bei Wahlen im Illinois-District gefordert 38.
Streitigkeiten in den Gemeinden, Schlichtung derselben 6. 12. 30. 35. 102 f.
Studentenpredigten 34.
Suspension der Synodalgliedschaft 21. — im „Lutheraner" anzuzeigen 35. — der Lehrer an den Anstalten 51.
Symbole, Bekenntniß zu denselben 3 f. 110. — Verpflichtung darauf 13. 90.
Synodalbeamte, deren Wahl 5. 14. 18. — Rechte und Pflichten 19 ff. — Verantwortlichkeit und Absetzung 19.
Synodalberichte, deren Redaction 35. 36. — für stehende Glieder 85 83. — sollen Synodalrede enthalten 35.
Synodalbeschlüsse, Verbindlichkeit derselben 7.
Synodalcasse, Beitrag stehender Glieder dazu 26. 83. — Collecten für dieselbe 26. 37.
Synodalconferenz, deren Bestandtheile 110. — Autorität 111. — Constitution 110 f. — Nebenbestimmungen hierzu 113 ff. — Reisekosten 37.
Synodaldocumente, Aufbewahrung 78.
Synodaldruckerei ꝛc. 79 f.
Synodalglieder, s. Glieder.
Synodalrede 9. — soll in den Bericht kommen 35.
Synodalversammlungen, wann zu halten 5. 8. 18. — sind öffentlich 6. — wann gültig 19.
Synodalzucht 10. — wenn Gemeinden entlaufene ꝛc. Zöglinge anstellen 61.
Synode, Constitution 3 ff. — Bekenntniß 3 f. — äußere Einrichtung 4. — ist berathender Körper 7. — Verhältniß zu andern Synoden 108 ff. — Gründe für Austritt aus einer — 108.

T.

Taubstummenanstalt, Aufsicht 33.
Trustees der Anstalten sind die Glieder der Aufsichtsbehörden *16. 52.* — des Eigenthums der Emigrantenmission die *Beamten* der Emigrantenmissionscommission 98.

U.

Unbescholtenheit der Synodalen 4.
Unirte, Bedingungen der Versorgung 11.
Unkosten der Synode, deren Bestreitung 26.
Unterstützung zur Erhaltung des Predigtamts 8. 13. — kranker und altersschwacher Pastoren und Lehrer, armer Wittwen und Waisen von Pastoren und Lehrern, hülfsbedürftiger Gemeinden 86 ff. — für Kirchbauten 39.
Untersuchungen 21. S. Streitigkeiten.

V.

Vacanzen im Directorium 80. — in Aufsichtsbehörden 53. — im Wahlcollegium 34.
Verantwortlichkeit der Synodalbeamten 19. — der Aufsichtsbehörden 53. — des Directoriums 80. — des Generalagenten 82. — der Missionscommission 90.
Verlag, Concordia-, 79 ff.
Vermächtnisse, s. Legate.
Verpflichtung der Pastoren und Lehrer zu dem Bekenntniß 13. 90.
Versicherung unserer Gebäude gegen Feuer 37.
Verträge, kirchliche, 8.
Vertreter abwesender Synodalbeamten 14. 19.
Vertretung der Gemeinden bei der Delegatensynode 27. — der berathenden Glieder bei derselben 28. — bei Districtssynoden 4 f. — bei der Synodalconferenz 111.
Verwendung der Gelder für innere Mission 91.
Vicepräsides, deren Rechte und Pflichten 22. 25. — sollen nur aus im Predigtamt Stehenden genommen werden 36. — der erste Vicepräses soll die Functionen des allgem. Präses im Fall des Todes desselben ꝛc. übernehmen 29.
Visitation der Gemeinden 10. 20. 100 f. — der Lehranstalten 24. — der Missionsstationen 89.

W.

Wahl der Deputirten 4. 29. — der Delegaten zur allgemeinen Synode 27 f. — der Synodalbeamten 5. 14. — der Lehrer und Beamten der Anstalten 8. 16 f. — des Generalagenten 82. 81. — der Pastoren und Lehrer 4. 12. 99. 104. — der Delegaten zur Synodalconferenz 111. 122.

Wahl im Illinois-Diſtrict immer durch Stimmzettel 38.
Wahlcollegium 14. 16. 34.
Waiſen der Synodalbeamten, deren Verſorgung 86. — der Paſtoren und Lehrer 86.
Waiſenhäuſer erhalten Bücher 83. — Aufſicht über dieſelben 33. 38.
Wisconſin-Synode, Vereinbarung mit derſelben 108 f.
Wittwen der Synodalbeamten, deren Verſorgung 86. — der Prediger und Schullehrer 86.
Wochengottesdienſte 102.
Wohlthätigkeitsanſtalten erhalten Bücher 83.

Z.

Zeitſchriften, religiöſe, deren Herausgabe 8. — Redaction 85. Beurtheilung derſelben 11. 18. — deren Expedition 82. — wer ſie unentgeltlich erhält 83.
Zeugniß für Candidaten 16. — Entlaſſungs-, aus Gemeinden 105. — aus andern Synoden 109.
Zucht, Synodal- 10. 61. — gegenſeitige der Paſtoren 32.

BX8061.M7A5 1888
Synodal-Handbuch der deutschen
Andover-Harvard 00174
3 2044 077 965 481

GERMAN Evangelical
Lutheran Synod of Missouri.
Ohio and Other States.

BX
8061
.M7
A5
1888